

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

12. Sitzung, 04.03.1908

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXX. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 4. März 1908, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die regulativmäßige Anstellung von 8 Katasterzeichnern. (Anlage 69a.)
 2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes für das Finanzjahr 1908.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend Aenderung des Staatsgrundgesetzes. 2. Lesung. (Nebenanlage A zu Anlage 20.)
 4. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Umbau des Bahnhofes Oldenburg und über die Anlage eines Rangierbahnhofes (Anlage 22), sowie über § 17 der Anlage 41.
 5. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag der Staatsregierung auf Erweiterung der Anlagen auf dem Güterbahnhofe in Bremen-Neustadt. (Anlage 64.)
 6. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Wegebezirksvorstehers Oldenhus, betreffend Errichtung einer Halte- und Verladestelle in Garthe.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Heranziehung der juristischen Personen und der Forensen zu den Steuern der evangelischen und katholischen Kirche. 1. Lesung. (Anlage 65.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Sonn- und Feiertage und der Minderheit über § 1 des Gesetzentwurfes. 1. Lesung. (Anlage 58.)
 9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Gemeinderats der Gemeinde Ganderkesee, betreffend die Einteilung größerer Gemeinden in mehrere Wahlbezirke für die Wahlen zum Landtage.
 10. Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tappenbeck, betreffend Aenderung der Artikel 20 (Steuertarif) und 21 (Steuerermäßigung) des Einkommensteuergesetzes.
 11. Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tappenbeck, betreffend Aenderung des Artikels 35 des Einkommensteuergesetzes. 1. Lesung.
 12. Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 55, betreffend Uebernahme einer Haftverbindlichkeit durch den Landeskulturfonds. (Anlage 55.)
 13. Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 56: Nachträgliche Einstellung eines § 92a in den Voranschlag der Landeskasse des Herzogtums, und Annahme eines Gesetzentwurfes über eine Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt. 1. Lesung.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Willich Cz., Geh. Oberfinanzrat Dr. Meyer, Oberregierungsrate Graepel und Calmeyer-Schmedes, Oberfinanzrat Meyer, Bau- rat Rieken, Regierungsrat Willms, Finanzrat Stein, Regierungsassessor Cassebohm.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer Abg. Falz, das Protokoll zu verlesen. — Geschicht. — Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt. Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer Abg. Voß, die Eingänge mitzuteilen. — Geschicht. — Ist der Landtag mit den Ueberweisungen einverstanden? (Kein Widerspruch.) Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. tom Dieck das Wort.

Abg. tom Dieck: Ich habe nicht genau gehört, sind unter den Eingängen auch die gestern abend eingegangenen Vorlagen erwähnt? (Präsident: Ja.) Dann muß ich an dieser Stelle meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß kurz vor Schluß des Landtags noch solche Vorlagen gebracht werden. Es ist wirklich — ich darf das Wort wohl gebrauchen — eine Zumutung an die Arbeitsleistung der Abgeordneten. Wir haben noch derartig schwere Berichte durchzuarbeiten, und man weiß nicht, woher man die Zeit nehmen soll, um noch darüber zu verhandeln.

Präsident: Es ist dann noch ein selbständiger Antrag der Herrn Abg. Müller überreicht. Ich glaube, Sie werden es mir wohl erlassen, ihn zu verlesen. Der Antrag war anfangs zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Staatsgrundgesetzes, irrtümlich überreicht. Er konnte dort nicht aufrecht erhalten werden und ist dann zum selbständigen Antrag geworden. Er ist an den Verwaltungsausschuß verwiesen. Der Landtag will den selbständigen Antrag in Betracht ziehen und ist damit einverstanden, daß er dem Verwaltungsausschuß überwiesen wird. — Ich habe dann mitzuteilen, daß Herr Abg. Hollmann wegen Krankheit beurlaubt ist. Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Müller das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ich möchte beantragen, den Antrag des Eisenbahnausschusses, der am 28. Februar gestellt ist, heute nachträglich mit auf die Tagesordnung zu setzen, und zwar als Punkt 2 vor Erledigung der 2. Lesung des Finanzgesetzes. Es handelt sich darum:

Der Landtag wolle zu § 1 der Einnahmen des Eisenbahnbaufonds für das Jahr 1908 statt 472700 *M* die Summe von 272700 *M* einstellen, die Ziffer 2 der Bemerkungen zu diesem § 1 auf 700000 *M* erhöhen, dagegen zu § 7 der Einnahmen statt 10714000 *M* den Betrag von 10914000 *M* einstellen.

Ueber diesen Antrag muß entschieden werden, da sonst ein Widerspruch zwischen zwei verschiedenen Beschlüssen besteht, und zwar zwischen dem vom 28. Januar und dem vom 28. Februar. Ich glaube, es ist erforderlich, daß dies erst in Ordnung gebracht wird.

Präsident: Herr Abgeordneter, Sie irren sich. Der Antrag, den Sie anführen, bezieht sich nur auf die Voranschläge der Eisenbahnbetriebskasse und des Eisenbahnbaufonds. Durch die Beschlußfassung zum Finanzgesetz werden derartige Anträge alle hinfällig. Wir beschließen heute über ein Gesetz. Damit sind die Beschlüsse zu den Voranschlägen der Eisenbahnbetriebskasse und des Eisenbahnbaufonds erledigt. Uebrigens steht ein formelles Bedenken entgegen. Ich übersehe die Tragweite des Antrages im Vergleich zu der Regierungsvorlage nicht. Weil die Regierungsvorlage betreffend die Anleihen auch vorliegt, so habe ich es für nötig gehalten, gerade diesen Antrag noch zurückzustellen, bis wir im Finanzausschuß einen Regierungskommissar über das Anleihegesetz gehört haben und dies bei der Beratung über ihren Antrag in Betracht ziehen können. Also Sie sind einverstanden, daß wir den Antrag einstweilen absetzen. (Abg. Müller: Ja.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung betreffend die regulativmäßige Anstellung von 8 Katasterzeichnern. (Anlage 69a.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß acht Katasterzeichner mit einem Gehalte von 1670—2970 *M* und mit Zulagen von je 150 *M* in zweijährigen Fristen angestellt werden, auf welche im übrigen das Gesetz vom 29. Januar 1907, betreffend das Gehaltsregulativ für den Zivildienst, Anwendung findet, und damit die Anlage 69a für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 69a und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Feigel.

Berichterstatter Abg. Feigel: M. H.! Der Antrag des Ausschusses, welcher die Schaffung von acht neuen regulativmäßigen Stellen erstrebt, wird bei Ihnen vielleicht einiges Befremden hervorgerufen haben, da Ihnen bekannt ist, welche Zurückhaltung der Landtag stets bewiesen hat, wenn es sich um neue Zivilstaatsdienerstellen handelte. So trat beispielsweise der verstorbene Abg. Meyer (Holte) immer mit einem gewissen Mißbehagen an die Erledigung solcher Anträge heran, und auch Herr Abg. Jungbluth hat vor einigen Jahren im Landtag erklärt, daß er, wenn er im Herbst in den Landtag einziehe, stets den besten Willen habe, einige Einschlachtungen von Beamtenstellen durchzusetzen, wobei er indessen etwas kleinlaut hinzufügte, daß er meistens mit dem gegenteiligen Effekt um Weihnachten zu seinen geliebten Wählern zurückkehre. So hat auch der Finanzausschuß mehr der Not gehorcht als dem eigenen Triebe. Mit der notorisch stattgefundenen Zunahme der Geschäfte im Katasterdienst hat die Vermehrung der Beamten nicht gleichen Schritt gehalten; eine Verschleppung in der Erledigung der Geschäfte ist die naturnotwendige Folge davon. Die Interessen des Volkes sind nicht immer genügend gewahrt, und so erscheint es geboten, daß der



Landtag die Hand dazu bietet, hier gründlich Wandel zu schaffen.

Ich bitte deshalb um Annahme des Ausschufantrages.

Präsident: Herr Geh. Oberfinanzrat Dr. Meyer hat das Wort.

Geh. Oberfinanzrat Dr. Meyer: Ich möchte mir nur eine kurze Bemerkung erlauben. Die Regierungsvorlage spricht von „Katasterzeichnern“. Das ist nicht ganz zutreffend und könnte leicht bei anderen Beamtentategorien zu falschen Schlussfolgerungen Veranlassung geben. Aus diesem Grunde hat die Staatsregierung beschlossen, den neuen Beamten, welche den Bezirksbeamten auf dem ganzen Gebiete ihrer vielseitigen Tätigkeit zur Seite stehen und sie teilweise selbständig vertreten sollen, eine andere Dienstbezeichnung nämlich „Katasterassistent“ beizulegen. Was deren Ausbildung anlangt, so wird von ihnen eine etwa zehnjährige praktische und theoretische Vorbereitung und danach ein Examen verlangt werden, bei dem die Anforderungen nicht geringer sein werden als bei der Aktuariatprüfung.

Präsident: Herr Abg. Schwarting hat das Wort.

Abg. Schwarting: M. H.! Die Klagen wegen zu langamer Vermessung und die Wünsche, den Anträgen auf Vermessung möglichst schnell nachzukommen, haben namentlich in neuerer Zeit zugenommen. Es mag dies seine Ursache darin haben, daß die Vermessungsbeamten jetzt bei dem neuen Einkommensteuergesetz mit herangezogen sind. Bei der Einkommensteuer haben wir uns ja bereits mit dieser Klage beschäftigt, und glaube ich auch kaum, daß in Zukunft diese Beamten noch herangezogen werden. Nun kommt die Vorlage auf Bewilligung dieser acht Stellen. Ob aber mit dieser Bewilligung dem Uebelstand abgeholfen wird, ist mir zweifelhaft. Ich glaube, daß bei dem Vermessungsbüro nicht genügend Beamten angestellt sind. Die Beamten — davon bin ich überzeugt — arbeiten mit der nötigen Schnelligkeit, aber heutzutage sind die Anforderungen an das Vermessungswesen größer. Es kommen häufig Besitzwechsel vor, Aufteilungen von Grundstücken, Parzellierungen usw. Es werden Wege begradigt in größerem Umfange als früher, und ich glaube, daß man mit der Zahl der Beamten nicht Schritt gehalten hat im Verhältnis zu den Arbeiten. Ich glaube, daß hier nicht die Stelle ist zu sparen, und daß man hier bedacht sein muß, daß mehr Beamte dem Vermessungswesen zugeordnet werden, damit den Wünschen des Publikums mehr Rechnung getragen werden kann.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Ich habe von der Erklärung vom Regierungstisch in meiner Eigenschaft als Berichterstatter zum Eisenbahngesetz mit Interesse Kenntnis genommen, namentlich davon, daß diese Beamten, die neu gefordert werden, nicht die Dienstbezeichnung „Katasterzeichner“ sondern „Katasterassistent“ bekommen sollen, und daß für diese ein besonderer Examenengang notwendig sein wird und eine besondere Vorbildung nachzuweisen ist. Es ist richtig erwähnt worden vom Regierungstisch, daß Trugschlüsse in anderen Beamtengruppen leicht durch die vorliegende Verordnung erfolgen können, namentlich im Hinblick auf die auch bei der Eisenbahn zur Bewilligung vorgeschlagenen sogenannten Zeichnerposten. Diese werden mit

erheblich niedrigerem Gehalt ausgestattet als die Katasterzeichner. Wir werden im Eisenbahnausschuß noch die Erklärung der Regierung hören müssen, welcher Unterschied im Examenengang und Vorbildung zwischen diesen beiden Beamtengruppen besteht.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der zweite Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes für das Finanzjahr 1908.

Der Ausschuß beantragt — ich lasse bei der Verlesung des Antrags das Eingeklammerte absichtlich fort —:

Der Landtag wolle den Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1908 nebst Anlagen auch in zweiter Lesung annehmen und dem Entwurfe des bei Ueberreichung der Voranschläge und des Finanzgesetzes an die Staatsregierung zu richtenden Schreibens seine Zustimmung erteilen.

Weitere Anträge sind nicht gestellt zur zweiten Lesung. Wir stimmen also sofort ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses und damit das Finanzgesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Dritter Gegenstand ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend Aenderung des Staatsgrundgesetzes. (2. Lesung.)

Der Ausschuß beantragt im Antrag 1, Antrag der Mehrheit:

Annahme des Antrages 1 des Staatsministeriums, im Antrag 2, Antrag der Minderheit:

Ablehnung des Antrages 1 des Staatsministeriums.

Ich konstatiere, daß der Mehrheit auch der Herr Abg. Taphorn angehört.

Der Antrag der Staatsregierung lautet:

Wiederherstellung des Artikels 120 in der Fassung der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Staatsministeriums und die beiden Anträge des Ausschusses und gebe das Wort Herrn Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf):

Abg. Ahlhorn: M. H.! Nach den Worten des Herrn Präsidenten erfahre ich, daß ich jetzt allein stehe mit meinem Antrage. Ich habe die Erklärung des Herrn Ministers, worauf es zurückzuführen ist, daß die Mehrheit jetzt übergegangen ist, nicht für so konsequent aufgefaßt, ich habe verstanden, daß die Regierung auf ihrer Erklärung, wonach eine Neuwahl nach 5 Jahren den Vorzug verdiene, beharren müsse. Ich sehe aber doch trotzdem nicht ein, daß es einen so erheblichen Unterschied machen kann, ob alle 5 Jahre oder alle 3 Jahre eine Neuwahl stattfindet und begreife nicht, daß deshalb ein Gesetz zum Scheitern kommen soll, wenn das Gesetz an und für sich gut ist, und die Mehrheit des Ausschusses und des Landtags glaubt, daß

es besser sei, alle 3 Jahre eine Neuwahl vorzunehmen. Ich beharre auf meinem erstgenannten Standpunkt.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Wie Sie aus dem Bericht sehen, befinde ich mich auch in der Gesellschaft der Mehrheit. Daß mir das besonders angenehm ist, kann ich gerade nicht sagen. Mit innerem Widerstreben habe ich mich auf das Gebiet der Mehrheit geflüchtet. Ich wollte nicht zur Minderheit gehören, weil es mir weh tat, mich in dieser Gesellschaft zu sehen; denn diese stimmen nach meiner Ueberzeugung nicht aus Freundschaft für ein besseres Wahlgesetz gegen den Regierungsantrag. (Heiterkeit.) Das ist natürlich nur bildlich gemeint. Mit offenem Widerstreben habe ich dem Mehrheitsantrag zugestimmt. Ich habe mir alle Mühe gegeben, einen anderen Antrag herbeizuführen. Ich habe bedauert, daß die Mehrheit nicht auf dem bisherigen Antrag stehen geblieben ist. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß es eine wesentliche Verschlechterung ist, und es schmerzt mich, daß ein Kollege nach dem anderen sich im Ausschuß für den Antrag der Regierung erklärte, die sich auf einen kategorisch verneinenden Standpunkt stellte. Wenn ich trotz dieses inneren Widerstrebens mich für den Mehrheitsantrag erklärt habe, so geschah dies aus dem einen Grunde, den ich auch im Ausschuß betont habe: Weil wir nicht die Verantwortung übernehmen wollen, daß das Gesetz scheitert; denn wie die Dinge liegen, erscheint uns das Zustandekommen eines besseren Gesetzes für lange Zeit ausgeschlossen. Man würde uns auch bei der Wahl-agitation im Lande, mangels anderer besserer Gründe vorwerfen, wir Sozialdemokraten stehen auch in diesem Punkte auf der Politik des „alles oder nichts“.

Präsident: Es wird mir gesagt, Sie sollen sich dahin ausgesprochen haben, daß es Ihnen weh täte, sich in der Gesellschaft zu befinden, d. h. in der Gesellschaft der Mehrheit des Ausschusses. (Zwischenruf: Minderheit.) Der Mehrheit des Ausschusses; darunter befindet sich Herr Abg. Schulz. (Bewegung.) Dem Wortlaut nach soll er gesagt haben, daß es ihm weh täte sich in der Gesellschaft zu befinden. Ich würde den Ausdruck als unparlamentarisch rügen müssen. (Bewegung.)

Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Ich darf in Vertretung des verhinderten Herrn Berichterstatters einige Worte sagen. Der Herr Berichterstatter hat bereits bei der ersten Lesung erklärt, daß die Vorlage, wie sie an den Landtag gekommen wäre, ein großes Entgegenkommen bedeute. Und wir halten es unter diesen Umständen für angebracht, daß wir der Staatsregierung, die an diesem einen Punkt festgehalten hat, in diesem Punkte nachgeben. Es ist ohne Zweifel — ich kann mich nur den Worten des Herrn Abg. Schulz anschließen —, daß man eine wichtige Vorlage nicht scheitern lassen soll an einem einzigen Punkt. Wir halten es für wichtiger, daß die Wähler in Zukunft alle 5 Jahre direkt wählen, als daß die Vorlage scheitert und die Wähler wie bisher alle 3 Jahre indirekt wählen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 1 und 2. Der weitergehende Antrag ist der

Antrag 2 „Ablehnung des Antrages 1 des Staatsministeriums.“ Ich bitte die Herren, die Antrag 2 „Ablehnung des Antrages des Staatsministeriums“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 1 ab und bitte ich die Herren, die Antrag 1 „Annahme des Antrages 1 des Staatsministeriums“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 3:

Annahme des Antrages 2 des Staatsministeriums.

Der Antrag 2 lautet:

Der § 2 wird § 3 und als § 2 wird eingeschaltet:

„Im Artikel 150 § 3 des Staatsgrundgesetzes wird die Zahl 145 durch 120 ersetzt.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag der Staatsregierung und den Antrag 3 des Ausschusses. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die Antrag 3 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der Antrag 4:

Ablehnung des Antrages des Abg. Falz.

und dazu ein Antrag 5:

Annahme des Antrages des Abg. Falz.

Der Herr Abg. Falz hat beantragt:

Dem Artikel 116 Ziffer 2 ist nachzuführen:

„Desgleichen die Personen, welche in dem nach § 915 der Zivilprozeßordnung und § 107 Absatz 2 der Konkursordnung geführten Verzeichnis eingetragen stehen, so lange bis die Eintragung gelöscht ist.“

Ich eröffne die Beratung über die Anträge 4 und 5 des Ausschusses und über den Antrag des Herrn Abg. Falz. Herr Abg. Falz hat das Wort.

Abg. Falz: M. H.! Wer dem im Artikel 116 Ziffer 2 aufgestellten Prinzip beipflichtet, daß also Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind, der muß auch meinem Antrage zustimmen. Derselbe ist nichts weiter als die konsequente Durchführung des als richtig erkannten Prinzips. Ich habe schon kürzlich ausgeführt, daß es bei Personen, über deren Vermögen Konkurs erkannt ist, sich vielfach um Leute handelt, die unverschuldet in das Unglück geraten sind, daß aber durch meinen Antrag bezweckt wird, die Leute des Wahlrechts für verlustig zu erklären, die zahlungsunfähig, aber nicht konkursfähig sind, sich zum großen Teil böswillig der Bezahlung ihrer Schulden und eingegangenen Verpflichtungen entziehen. Ich bitte Sie daher, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung zu den Anträgen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag 4 „Ablehnung des Antrages des Abg. Falz“, weil der am weitesten abweicht. Ich bitte die Herren, die Antrag 4 „Ablehnung des Antrages des Abg. Falz“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Wollen Sie das Stimmverhältnis feststellen? (Schriftführer Abg. Falz: 16.) Der Antrag 4 ist abgelehnt. (Zuruf: Ich beantrage Gegenprobe.) Ich bitte also diejenigen Herren,

die Antrag 4 ablehnen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — (Schriftführer Abg. von Fricke: 16.) Es ist Stimmengleichheit. Die Abstimmung wird in der nächsten Sitzung wiederholt werden. (Bewegung.) Es heißt im Artikel 161 des Staatsgrundgesetzes:

„Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.“

Es möchte sich vielleicht doch empfehlen, daß ich die Abstimmung heute noch wiederholen lasse. Es haben, wie mir gesagt wird, ein paar Abgeordnete gefehlt. Ist der Landtag damit einverstanden, dann wird dieser Gegenstand jetzt verlassen. Wir stimmen, wenn wir heute mittag abrechen, gleich nach Beginn der Sitzung heute nachmittag und sonst zum Schlusse der heutigen Versammlung wieder ab. Der Landtag ist einverstanden.

Es folgt der 4. Gegenstand:

Bericht des Eisenbahnausschusses über den Umbau des Bahnhofes Oldenburg und über die Anlage eines Rangierbahnhofes (Anlage 22), sowie über § 17 der Anlage 41.

Der Ausschuß beantragt:

1. Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß im Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnaufonds für 1908 der unter § 7 der Einnahmen bewilligte Anleihebetrag von 9 680 000 *M* auf 10 480 000 *M* erhöht und unter § 17 der Ausgaben 800 000 *M* eingestellt werden.
2. Der Landtag wolle die Anlage 22 für erledigt erklären.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über die Anlage 22 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Thorade.

Berichterstatter Abg. **Thorade:** M. H.! Ich habe zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß im Bericht Seite 684 ein Schreibfehler enthalten ist. Außerdem ist in dem Antrag eine Nachfüge eingefügt, und der Herr Präsident wird wohl gestatten, daß ich den Antrag eben wieder verlese. (Präsident: Sie haben das Recht.)

1. Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß im Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnaufonds für 1908 der unter § 7 der Einnahmen bewilligte Anleihebetrag von 9 680 000 *M* auf 10 480 000 *M* erhöht und unter § 17 der Ausgaben als erste Rate zu den Anlagekosten eines Rangierbahnhofes in Osterburg 800 000 *M* eingestellt werden.
2. Der Landtag wolle die Anl. 22 für erledigt erklären.

M. H.! Als zuerst im Lande bekannt wurde, daß die Regierung den Umbau des Bahnhofes Oldenburg beschlossen habe und hierfür eine Summe von 7 Millionen Mark für erforderlich hielt, da begegnete man im Lande vielfach der Auffassung, daß die Summe viel zu hoch sei für die Oldenburger Verhältnisse und daß die hohen Steuer-

erträge, die eingekommen waren, wohl die Veranlassung dazu gegeben hätten, daß überhaupt dies Projekt gemacht worden wäre. Hier im Hause wird diese Auffassung wohl niemand teilen. Ich möchte aber doch erwähnen, daß das unzutreffend ist schon deshalb, weil die Anlagekosten ja durch eine Anleihe gedeckt werden und die Landeskasse nicht davon berührt wird. Sie würde nur davon berührt werden, wenn die Einnahmen aus der Eisenbahnbetriebskasse nicht so hoch sein würden, um die sämtlichen Anlagekosten aufzubringen und außerdem die 500 000 *M* jährlich an die Landeskasse abzuführen. Es ist jedoch nicht zu befürchten, daß dies eintreten wird. Ich möchte darauf hinweisen, daß die Abzahlungen an den Fonds der Barel-Weferbahn und der Butjadingerbahn in einigen Jahren erledigt sind, jedenfalls aber bis dahin, daß die Anleihekosten für den Umbau des Bahnhofes Oldenburg verzinst werden müssen, längst erledigt sein werden und daß diese Beträge vollständig genügen würden, um die Zinsen des ganzen Anlagekapitals des Bahnhofes Oldenburg zu decken, wenn man auch annehmen sollte, daß wirklich die sieben Millionen Mark zur Veranschlagung gelangen würden. Die Regierung hat aber ja einen Teil der Vorlage zurückgenommen und handelt es sich jetzt nur noch um die Bewilligung für den Rangierbahnhof in Osterburg mit 3,2 Millionen Mark. Wenn man der Ansicht war, daß die Kosten im ganzen zu hoch wären für dies Projekt, so ist dies damals, als der jetzige Bahnhof gebaut wurde, auch der Fall gewesen. Da meinte man auch, der Bahnhof wäre zu groß. Wenn man nun die damaligen und die jetzigen Verhältnisse vergleicht, kommt man zu dem Resultat, daß das Verhältnis der Einnahmen sowohl auf dem Bahnhof Oldenburg wie der ganzen Bahnen im Vergleich zu dem Anlagekapital des Bahnhofes dieselben bleiben. Es betragen damals die Einnahmen auf dem Bahnhof Oldenburg 825 000 *M* und die Kosten der Bahnhofsanlagen 3 450 000 *M*, also etwa das Vierfache der Einnahmen, die aus dem Oldenburger Bahnhof damals eingenommen wurden. Die Einnahmen der sämtlichen Bahnen betragen etwa 3 560 000 *M*, decken sich also ungefähr mit dem ganzen Anlagekapital des Bahnhofes. Heute beträgt die Einnahme auf dem Bahnhof Oldenburg nach dem Jahresbericht von 1906 2 338 000 *M*, also auch etwa den vierten Teil von dem, was die Kosten des Bahnhofes betragen werden, wenn die sieben Millionen Mark zu dem Betrage hinzukommen, der jetzt für den Bahnhof aufgewandt werden soll, nämlich jetzt etwa vier Millionen Mark. Die ganzen Kosten des Bahnhofes würden dann 11 Millionen Mark betragen, und das würde ungefähr das vier- bis fünffache der jetzigen Einnahme sein. Die Gesamteinnahme der ganzen Bahnen betrug aber 1906 12 176 000 *M*, und nach den Mitteilungen im Ausschuß kann man annehmen, daß sie für 1907 schon 13 000 000 *M* betragen. Wenn nun die ganzen Anlagekosten des Bahnhofes auf 11 000 000 *M* zu veranschlagen sind, würden die Einnahmen der ganzen Bahnen zwei Millionen Mark höher sein als die Anlagekosten des Bahnhofes. Man wird doch wohl berechtigt sein, bei einem Zentralbahnhof die ganzen Einnahmen der Bahnen zum Vergleich heranzuziehen.

Wenn der Ausschuß Ihnen nun empfiehlt, die erste Rate für die Anlage des Rangierbahnhofes zu bewilligen,



so ist er sich wohl bewußt, daß dies der erste Schritt zur Ausführung der ganzen Anlage ist. Es werden zwar die Anlagekosten für den Personenbahnhof, der Zeitpunkt, wann die Anlage gemacht werden soll, und die Art und Weise, wie sie ausgeführt werden soll, der Bewilligung eines späteren Landtages unterliegen, der durchaus durch diese erste Bewilligung nicht gebunden ist. Es ist ja Voraussetzung, daß der Rangierbahnhof erst angelegt werden muß, ehe der Personenbahnhof in Angriff genommen werden kann. Es liegt aber durchaus keine Notwendigkeit vor, wenn der Rangierbahnhof hinausgelegt wird nach Osterburg, daß nun auch der Personenbahnhof gleich umgebaut wird. Dies zu bestimmen, wird dem späteren Landtage vorbehalten bleiben.

Ich möchte bitten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. von Fricke hat das Wort.

Abg. von Fricke: M. H.! Wie Sie aus dem Bericht des Eisenbahnausschusses ersehen haben, habe ich mich bei gewissenhafter Prüfung aller in Frage kommenden Umstände nicht entschließen können, Ihnen die Verlegung des Rangierbahnhofs nach Osterburg und den Umbau des Bahnhofes Oldenburg zu empfehlen. Mit der Mehrheit des Ausschusses bin ich darin einverstanden, daß die Verhältnisse auf dem Bahnhof Oldenburg auf die Dauer wohl unhaltbar werden und daß schienenfreie Zugänge zu den einzelnen Bahnsteigen geschaffen werden müssen. Ich bin aber der Ansicht, daß diese verhältnismäßig geringe Ursache nicht die Wirkung nach sich ziehen darf, wie sie uns in der Anlage 22 vorgelegt wird. Es ist uns vom Herrn Regierungsvertreter im Ausschusse gesagt worden, daß die Gleisanlagen für den Rangierbahnhof augenblicklich noch genügen, daß sie nur keine Einschränkung erleiden könnten, welche stattfinden müßte, wenn die Perrons für die Tunnelung der Gleise erweitert werden sollen. Wenn dies von sachverständiger Seite gesagt wird, muß man es ja glauben, obschon man als Laie geneigt ist, etwas anderer Ansicht darüber zu sein. Wenn man sich auf die Eisenbahnbrücke stellt, die vom Bahnhofplatz nach der Karlstraße führt, und richtet den Blick ostwärts, dann gewahrt man ein großes Terrain für den Bahnhof mit einem großen Gleisystem, und ein Laie ist geneigt, anzunehmen, daß dies große Gleisystem bei einer zweckmäßigeren Anordnung wohl eine Einschränkung erleiden könnte. Es ist aber ja von dem Herrn Regierungsvertreter widerlegt worden und will ich meine Ansicht nicht dem Urteil der Sachverständigen entgegenstellen. Es gibt aber noch andere Möglichkeiten, um Abhilfe zu schaffen. Man könnte die Gleise für die Züge von Leer und Dänabück, also die Stumpfgleise, verlegen, entweder nach jedem Ende des Bahnhofes, sodaß die Züge dort Kopf machen müßten, oder nach der Stadtseite, sodaß sozusagen ein Inselbahnhof entstünde. Diese Vorschläge habe ich auch im Ausschusse gemacht, haben aber vor den Augen der Techniker keine Gnade gefunden. Wenn diese letzteren Vorschläge ausgeführt würden, dann würde vor dem Bahnhof ein großer Platz geschaffen, sodaß die einzelnen Perrons erweitert werden könnten, und es könnte dann ungefähr das Projekt durchgeführt werden, welches im Jahre 1897 dem Landtag vorgelegt ist. Wenn

ich dies Projekt empfehle, so tue ich es aus Sparfamkeitsrücksichten. Das Provisorium könnte ja in ein Definitivum umgewandelt werden, wenn die ruhige Entwicklung unseres Eisenbahnverkehrs dies rechtfertigt. Bis jetzt war die erfreuliche Entwicklung unseres Eisenbahnwesens kein ruhiges Fortschreiten; es war vielmehr ein sprungweises Fortschreiten, was man jedenfalls wohl mit der Hochkonjunktur in dem Handel der letzten Jahre in Verbindung bringen kann. Und ich halte es für bedenklich, seine Maßnahmen allein nach der Hochkonjunktur zu treffen. Ein Provisorium empfiehlt sich auch aus dem Grunde, weil man zurzeit noch nicht übersehen kann, welche Verhältnisse an der Hunte geschaffen werden, weil noch verschiedene Projekte unterwegs sind. Will man kein Provisorium, so könnte man sich vielleicht vor der Hand noch am Bahnhof behelfen dadurch, daß einige Beamte für den Sicherheitsdienst angestellt würden. Es würde dies namentlich für den Sommer in Betracht kommen. Im Winter habe ich die Erfahrung gemacht, daß die jetzigen Anlagen auf dem Bahnhof noch genügen. Wenn auch Gleise überschritten werden müssen, was allerdings gesetzlich verboten ist, so ist dies auch an anderen Stationen der Fall. Ich erinnere z. B. an Ahlhorn, und an solchen Stellen wird man es offenbar nicht abstellen können.

Zum Schlusse will ich noch mit ein paar Worten auf den finanziellen Effekt dieser Vorlage eingehen. Sie müssen betrachten, m. H., daß, wenn Sie diese ersten geforderten 800 000 M bewilligen, Sie den Grundstein legen zu einem Projekt, welches 7 Millionen kostet, welches aber wahrscheinlich 10 Millionen kosten wird. Ich denke dabei an die Hochlegung der Bahn über den Pferdemarktplatz. Diese 10 Millionen Mark mit 5% verzinst, gibt einen jährlichen Ausfall von 500 000 M, weil die Anlagen direkt keine Zinsen tragen. Dazu kommen noch nach der Vorlage 27 neue Beamten, deren Gehalt man vielleicht auf 50 000 M veranschlagen darf, sodaß wir demnächst mit einem Ausfall von 550 000 M bei der Eisenbahnbetriebskasse rechnen müssen. Blicken wir noch weiter in die Zukunft, so gestaltet sich das Bild immer noch düsterer. Wir wissen sehr gut, daß uns noch große Projekte bevorstehen. Ich erinnere an das Lamento von Herrn Abg. Koch von neulich. Andere Projekte will ich jetzt nicht erwähnen, um sie nicht aus ihrer Ruhe herauszubringen.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Ich habe dieser Vorlage bei ihrer Behandlung im Eisenbahnausschuß meine besondere Aufmerksamkeit zugewandt, ich bin aber mit dem Ergebnis der Verhandlungen ganz einverstanden und kann den Ausführungen des Berichts und den Anträgen des Ausschusses überall zustimmen. Die Zustände auf dem Personenbahnhof Oldenburg verlangen, wie jeder aus unmittelbarer Anschauung weiß, baldiger und durchgreifender Abänderung, und ich bin überzeugt, daß die Vorschläge der Staatsregierung in ihren Grundzügen als eine gute Lösung der schwierigen Aufgabe anerkannt werden müssen.

Die aus den Kreisen der stadtoldeburgischen Bevölkerung gegen den Plan geäußerten Bedenken halte ich nicht für begründet. Ich habe im Eisenbahnausschuß die Aufklärung hierüber von Seiten der Regierungsbevollmächt-

tigten mit angehört und ich bin dadurch völlig beruhigt worden. Es ist wahrscheinlich, daß die Gemeinde Osternburg von den geplanten Anlagen auf ihrem Gebiet großen Nutzen ziehen wird. Ich gönne ihr diese Vorteile, auch wenn sie, soweit es sich um die Niederlassung von Beamten handelt, zum Teil zu Lasten der Stadt Oldenburg ihr zufließen sollten. Im übrigen befürchte ich keine Schädigung stadtdoldenburgischer Interessen. Insbesondere ist nicht zu befürchten, daß jemals der Güterbahnhof von Oldenburg weggelegt wird. Ebenso ist die Annahme nicht begründet, daß der Hafenverkehr durch zu starke Inanspruchnahme der Eisenbahnbrücke geschädigt werden wird.

Ich zweifle nicht daran, daß der Landtag dem wohlbegründeten Vorschlage des Eisenbahnausschusses folgen wird, und ich hoffe, daß auch der zweite Teil des ganzen Projekts, der Umbau des Bahnhofs Oldenburg, ohne unnötige Verzögerung planmäßig durchgeführt wird.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: Es geht aus der Begründung der Vorlage und den Vorschlägen des Eisenbahnausschusses hervor, daß der eigentliche Beweggrund zur Errichtung des Rangierbahnhofs die unhaltbaren Zustände auf dem Personenbahnhof Oldenburg sind. Aber auch der Rangierbahnhof ist an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt, und es würde kaum lange dauern, dann müßte sowieso an einen Neubau des Rangierbahnhofs gegangen werden. Nun ist es zweifellos, daß für den gesamten Verkehr des Herzogtums die Zustände auf dem Bahnhof Oldenburg entscheidend sind. Der gesamte Verkehr von allen Strecken würde leiden, wenn der Rangierverkehr in Oldenburg sich nicht glatt abwickeln kann. Und schon von diesem Gesichtspunkte aus muß man für die Vorlage stimmen.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. Schulte: M. H.! Schon im Jahre 1899 ging dem Landtag eine Vorlage zu, in der verlangt wurde, daß schienenfreie Zugänge zu dem Bahnhof Oldenburg angelegt werden sollen. Damals hat der Landtag diese Vorlage abgelehnt. Seit der Zeit ist aber der Personenverkehr auf dem Bahnhof Oldenburg so gewachsen, daß man es jetzt wohl nicht verantworten kann, diese schienenfreie Zuwegung nicht anzuerkennen. Ich bin der Ansicht, daß schienenfreie Zugänge zu den einzelnen Bahnsteigen anzulegen sind. Sollen nun auf dem Bahnhof Oldenburg solche Zustände geschaffen werden, daß sie in Zukunft vollständig den Anforderungen genügen, dann werden dort eine ganze Menge von denjenigen Gleisen fortgenommen werden, die jetzt zum Rangieren benutzt werden. Aber dies nicht allein, es treten auch noch andere Verbesserungen hinzu. Denn jetzt sind auf dem Bahnhof Oldenburg so wenig Verkehrsgleise vorhanden, daß auch das Durchkommen mit den Lokomotiven und dergleichen, wenn die Züge alle einlaufen, sehr erschwert ist. Es ist mir gesagt worden von Lokomotivführern, daß sie schon eine halbe Stunde, ja stellenweise schon früher mit der Lokomotive durchfahren müssen, weil, wenn die Züge einlaufen, sie nicht mehr durchkommen können. Der Rangierverkehr auf der Station Oldenburg hat sich von Jahr zu Jahr erweitert. Es laufen besonders des Abends sehr viele Güterzüge ein, und die Güterzüge sind jetzt so lang

geworden, wohl noch mehr als 120 Achsen. Die ganze Nacht hindurch muß rangiert werden, man hört es ja. Und nun sollen diese sämtlichen Uebelstände beseitigt werden. Zunächst soll ein Rangierbahnhof angelegt werden nach der neuesten Methode. Dort lassen sich die Rangierarbeiten viel schneller bewerkstelligen als hier, wenn auch vorgesehen ist, daß dort etwas mehr Beamte sein müssen. Ich bin aber überzeugt, daß man dort mit dem Rangieren in viel kürzerer Zeit fertig wird als hier auf dem Oldenburger Bahnhof. So schiebt die eine Anlage die andere nach sich. Die Erweiterung des Personenverkehrs bedingt eine Verlegung des Rangierverkehrs. Wollen wir hier gute Zustände schaffen, dann halte ich diesen Weg für den einzig richtigen. Wir schaffen hier auf dem Bahnhof Oldenburg Platz für den Verladeverkehr. Wir kriegen Platz für den Personenverkehr. Nur der Rangierverkehr kommt weg. Alsdann brauchen wir auch in Zukunft nicht bange zu sein, daß der Verkehr auf dem Bahnhof Oldenburg sich einengen wird und in Zukunft wieder bedeutende Anforderungen an den Bahnhof Oldenburg herantreten werden.

Präsident: Herr Abg. Wessels hat das Wort.

Abg. Wessels: M. H.! Nur ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Abg. von Fricke. Er hat die Ursache, welche dazu die Veranlassung gegeben hat, überhaupt den Umbau vorzunehmen, als eine geringe bezeichnet. Ja, m. H., wenn man es von dem Standpunkt auffaßt, daß es sich nur darum handelt, die Bahnsteige zu verbreitern, dann hat er recht. Aber gerade diese Notwendigkeit der Verbreiterung der Bahnsteige und die schienenfreie Zuwegung, das sind Anforderungen, die in ihren Folgen durchaus nicht so einfach sind. Wenn Sie vielleicht einmal Gelegenheit gehabt haben, an Tagen, wo die Frequenz recht stark ist, den Verkehr zu beobachten, dann muß es jedem einleuchten, daß solche Zustände unhaltbar sind, und zwar ganz besonders für solche Reisende, die mit den Einzelheiten der Verkehrseinrichtungen auf dem Bahnhof Oldenburg nicht bekannt sind. Wenn Sie sehen, wie drei Züge hintereinander halten, wie die Reisenden, die mit dem letzten Zuge fahren wollen, durch die Coupés der davor haltenden Züge hindurchklettern, wenn ihnen dieser Weg gezeigt wird, wenn man sieht, wie die Gleise überschritten werden, während dort Maschinen verkehren, dann muß man doch sagen, daß ein solcher Zustand unhaltbar ist. Da kann man doch nicht von einer geringen Ursache für den Umbau reden! Gewiß ist auch von Seiten der Regierung gesagt worden, der Anlaß sei ein geringer. Aber das kann nur so gemeint sein, daß man die Verbreiterung der Bahnsteige an sich als eine geringe Ursache bezeichnet. Wird diese Verbreiterung der Bahnsteige vorgenommen, werden zweckentsprechende Zuwegungen geschaffen, dann ist es unvermeidlich, daß die Gleise weiter hinausgeschoben werden. Daß dann die Rangiereinrichtungen bei dieser Einengung ihrer Aufgabe nicht mehr genügen, ist ganz klar.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: M. H.! Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. von Fricke möchte ich mir ebenfalls erlauben, etwas zu bemerken. Man könnte aus diesen Ausführungen den Eindruck bekommen, als ob der Rangier-



verkehr, der sich im Laufe der letzten Jahre auf dem Bahnhof Oldenburg entwickelt hat, nur eine Folge der Hochkonjunktur sei, in der wir uns befinden haben und die augenblicklich allerdings nachgelassen hat, als ob dies die Ursache wäre der enormen Anspannung der ganzen Rangierverhältnisse auf dem Bahnhof Oldenburg. Ich möchte dem gegenüber bemerken, daß eine Hochkonjunktur oder eine niedergehende Konjunktur — man denke in erster Linie an die Industrie — gar nicht die oldenburgischen Eisenbahnen in dem Maße berührt, daß dadurch der Rangierverkehr erheblich beeinflusst werden würde. Denn wir sind im Oldenburger Lande in der glücklichen Lage, daß wir nicht Industrien in einem einzigen Artikel haben — wenn ich den Vergleich ziehe mit Rheinland-Westfalen, deren Industrie nur in Kohlen und Eisen besteht —, wir sind in der glücklichen Lage, verschiedene Spezialindustrien zu haben, wovon der eine oder andere Zweig wohl mal von der Konjunktur bedrängt und getroffen werden kann, während die anderen Spezialindustrien durchaus gleichmäßig und ruhig weiterarbeiten. Insofern trifft das also nicht zu, daß der Rangierverkehr sich ausgebildet hat durch die Hochkonjunktur.

Was das Gelände anlangt für den in Aussicht genommenen Verschiebebahnhof, so kann man doch wohl unbedingt sagen, daß die Staatsregierung einen besseren Platz für diese Anlage gar nicht hätte finden können. Es gibt in der Nähe von Oldenburg nicht derartige Plätze, die mit diesen Kosten dazu hergerichtet werden könnten. Der Platz ist preiswert, man kann wohl sagen billig, und eignet sich seiner ganzen Veranlagung nach sehr gut zu der Anlage.

Das Kopfmachen der Züge von Leer und Osabrück, was Herr Abg. von Fricke erwähnt hat, ist — davon habe ich mich im Ausschuss überzeugt — meiner Ansicht nach gar nicht durchzuführen. Meine Ansicht, die ich mir in den Ausschussverhandlungen gebildet habe, geht dahin, daß, wenn wir heute den Rangierbahnhof bewilligen, die Eisenbahnverwaltung Lust bekommt auf dem Bahnhof Oldenburg. Sie kann dann wieder prüfen, in welcher Weise an eine Veränderung der Hauptpersonengleise usw. herangegangen werden soll. Ob das in der Form geschieht, wie das Projekt es vorsieht, oder in einer anderen Weise, das möge der spätere Landtag entscheiden. Jedenfalls ist es eine glückliche Lösung gewesen, daß man die beiden Projekte getrennt hat. Und jedenfalls tut der jetzige Landtag gut, wenn er die Anlage des Rangierbahnhofs so bewilligt, wie es die jetzige Vorlage in Aussicht nimmt.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. **Heitmann:** Meine Freunde und ich werden für den Antrag des Ausschusses stimmen. Die eingehenden Verhandlungen im Ausschusse haben ergeben, daß eine Erweiterung des Personenbahnhofs ohne Verlegung des Rangierbahnhofs geradezu eine Unmöglichkeit ist und da die enorme Verkehrsentwicklung, besonders des Personenverkehrs, eine Erweiterung des jetzigen Bahnhofes unbedingt notwendig macht, so ist es gegeben, auch gleichzeitig den Rangierbahnhof zu verlegen. Es ist vielfach die Ansicht aufgetreten, durch Zuhilfenahme der Donnerschweer Wiesen hier in der Stadt den Rangierverkehr zu lassen. Aber wer sich von den Verhältnissen überzeugt hat, wird mit mir darin über-

einstimmen, daß diese Ansicht eine irrige ist und daß als einzig gegebener Platz für den neuen Rangierbahnhof der in Osterburg belegene Platz in Frage kommt. Die einzigen stichhaltigen Bedenken, die vielleicht im Publikum bestehen können, sind die, daß durch die Verlegung des Rangierbahnhofs vielleicht eine Verzögerung in der Annahme und Abfertigung der Güter eintreten könnte. Da würde es dann Aufgabe der Eisenbahnverwaltung sein, Vorkehrungen zu treffen, daß sich die Befürchtungen im Publikum nicht bewahrheiten.

Ich hätte noch einen Wunsch zum Ausdruck zu bringen, das ist der, daß bei den Ausführungen von Arbeiten, wenn dieselben zu einem Teile an Unternehmer vergeben werden sollten, nicht ausländische Arbeiter zu billigeren Löhnen als hier üblich ist, eingestellt werden. Es wird außerdem der Eisenbahnverwaltung bekannt sein, daß in der Handwerkskammer Bestrebungen obwalten, die dahin gehen, in die Verträge die sogenannte Streik Klausel hineinzubringen. Ich bin der Meinung, daß, wenn die Staatsregierung diesen Wünschen der Handwerkskammer nachkommen wollte, dies nichts anderes bedeutet, als daß die Staatsregierung bei unvermeidlichen Konflikten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber parteiisch eingreift. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die Staatsregierung derartigen Wünschen und Bestrebungen der Handwerkskammer auf Aufnahme der Streik Klausel nicht nachkommt.

Was nun den Umbau des Personenbahnhofs Oldenburg betrifft, so ist diese Frage durch die Anträge des Ausschusses zurückgestellt und müssen die später vorzulegenden Pläne ergeben, in welcher Weise der Umbau des Bahnhofes möglich ist. Daß das nicht durch die kleinen Änderungen im Sinne des Herrn von Fricke geschehen kann, davon bin ich überzeugt. Auch bei dem Umbau des Personenbahnhofs müssen durchgreifende Maßregeln getroffen werden.

Präsident: Herr Abg. Wessels hat das Wort.

Abg. **Wessels:** M. H.! Auch mir gegenüber sind die Befürchtungen ausgesprochen, daß vielleicht durch Verlegung des Rangierbahnhofs die Abfertigung der Güter verzögert werden könnte. Ueber diesen Gegenstand ist auch im Ausschusse verhandelt worden und ich meine, daß uns sehr beruhigende Erklärungen gegeben sind. Die ganze Einrichtung des Rangierbahnhofs wird eine derartige sein, daß meines Erachtens eine bessere Abfertigung der Züge garnicht erfolgen kann.

Präsident: Herr Abg. von Fricke hat das Wort.

Abg. **von Fricke:** M. H.! Der Herr Abg. Wessels hat soeben gesagt, daß ich die Ursache eine geringfügige genannt hätte. Ich habe sie geringfügig genannt im Verhältnis zum großen Projekt. Ich habe aber anerkannt, daß auf die Dauer Änderungen getroffen werden müßten, daß schienenfreie Zugänge zu den Perrons geschaffen würden. Deshalb habe ich praktische Vorschläge in der Richtung gemacht.

Herr tom Dieck hat gesagt, daß die Hochkonjunktur der letzten Jahre unser Eisenbahnwesen kaum beeinflusst hätte, weil wir es nur mit Spezialindustrien zu tun hätten. Das ist richtig, aber die Hochkonjunktur beeinflusst alle Gebiete, auch das Eisenbahnwesen. Der Abschluß von Monat

Januar bestätigt meine Ansicht darüber. Weiter hat Herr tom Dieck gesagt, daß er die Teilung des Projektes in zwei selbständige Teile für eine glückliche Lösung halte. Ich glaube, das ist nur deshalb geschehen, um uns die Vorlage mundgerechter zu machen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und zwar lasse ich abstimmen über den Antrag, den der Herr Berichterstatter verlesen hat. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 5. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag der Staatsregierung auf Erweiterung der Anlagen auf dem Güterbahnhofe in Bremen-Neustadt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle zu § 6 der Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für 1908 404 000 *M.* nachbewilligen und genehmigen, daß zu § 7 der Einnahmen statt 10 480 000 *M.* 10 714 000 *M.*, zu § 10 der Ausgaben jedoch nur 230 000 *M.* eingestellt werden.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag, möchte aber den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Ausschusses ganz wesentlich abweicht von dem Antrage der Staatsregierung und daß es formell nötig sein wird, einen Antrag zu bringen, wonach die Vorlage für erledigt erklärt wird.

Das Wort hat der Berichterstatter. Herr Abg. Müller.

Berichterstatter Abg. **Müller:** Der Herr Präsident meint, daß der Antrag sehr weit von dem Antrage der Staatsregierung abweicht. Das ist formell richtig, in Wirklichkeit nicht. In Wirklichkeit sind die Summen dieselben geblieben. Aber es läßt sich ein derartiger Antrag ja leicht nachfügen und zwar in der Weise, daß die Anlage 64 für erledigt erklärt wird.

M. H.! Die Frage des Güterbahnhofes Bremen-Neustadt haben wir schon häufig beraten und ich glaube, daß der Begründung, die von der Regierung hergegeben ist, und dem Berichte des Ausschusses nichts weiter hinzuzufügen ist. Ich möchte bemerken, daß mit diesen großen Erweiterungen der Bahnhofsbau seinen Abschluß erreicht haben wird und in absehbarer Zeit keine Neuanlagen hinzukommen werden, es müßte denn sein, daß das große bremische Projekt, einen Hafen für die Binnenschifffahrt herzustellen, zur Ausführung gelangt. Aber in absehbarer Zeit ist das nicht zu erwarten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen und damit gleichzeitig die Anlage 64 für erledigt erklären wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der 6. Gegenstand:

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition des Wegebezirksvorstehers Oldehus, betr. Errichtung einer Halte- und Verladestelle in Garthe.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag des Ausschusses und die genannte Petition und gebe das Wort Herrn Abg. von Friden.

Abg. **von Friden:** M. H.! Wie Sie aus dem Berichte ersehen, haben bereits im Jahre 1885 bei dem Bau der Strecke Ahlhorn-Bechta Verhandlungen mit den nächstgelegenen Ortschaften zwecks Einrichtung einer Haltestelle zwischen den Stationen Ahlhorn-Schneiderkrug stattgefunden. Die Verhandlungen haben sich derzeit zerfallen an dem Widerstand der Interessenten, die übliche Verpflichtung zu übernehmen. Die Regierung von damals hat eingesehen, daß ein großes Interesse, sozusagen Bedürfnis vorlag, in der dortigen Gegend eine Station zu errichten, leider nicht die Interessenten. Ihre Weigerung von damals ist wohl verständlich. Die Landwirte konnten bei dem damaligen Stande der Landwirtschaft nur soviel Boden bewirtschaften, als sie mit dem organischen, in der eigenen Wirtschaft erzeugten Dünger düngen konnten. Dies war ein verhältnismäßig kleiner Teil ihres Areals. Sie konnten keine Güter zum Versand produzieren und hatten deshalb kein großes Interesse an einer Verladestelle. Heute ist die Sache ganz anders geworden. Nach Einführung der mineralischen Düngemittel, des sogenannten Kunstdüngers, ist es den Besitzern möglich, ihr ganzes Areal zu bewirtschaften. Der Boden ist wohl steriler Sandboden, aber er kann jetzt in Kultur genommen werden. Dabei müssen den Besitzern staatlicherseits Unterstützungen gewährt werden und das würde erreicht, wenn eine Verladestelle eingerichtet würde. Es ist den Interessenten hier aufgegeben, den Grund und Boden zur Verfügung zu stellen, 10% der Anlagekosten zu zahlen und die Kosten für das ganze Wärterhaus zu tragen. Diese Bedingungen gehen den Interessenten zu weit. Wohl die ersten Bedingungen, die allgemein üblich sind, wollen sie erfüllen. Es ist mir nicht bekannt, daß es irgendwo der Fall gewesen ist, daß die Interessenten ein Gebäude auf eigene Rechnung gebaut haben. Soviel mir bekannt, ist das nirgends geschehen und ich möchte dringend bitten, wenn der Ausschuß beantragt, die Petition zur Prüfung zu überweisen, daß die Prüfung eine recht wohlwollende wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 7. Gegenstand:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Heranziehung der juristischen Personen und der Forensen zu den Steuern der evangelischen und katholischen Kirche.
1. Lesung. (Anlage 65.)

Es sind mehrere Anträge gestellt. Es ist ein Antrag im Berichte enthalten und zwar der Antrag 7 auf Ablehnung des Gesetzesentwurfes. Ich habe diesem Antrage gegenüber zunächst die Frage zu stellen, ob der Landtag in



die Beratung der Einzelbestimmungen überhaupt eintreten will. Ueber diese Frage ist zunächst zu entscheiden: Ist der Landtag einverstanden? (Zuruf: Ja!) Dann treten wir in die Beratung ein und zwar eröffne ich zunächst die Beratung über den Gesetzentwurf im allgemeinen und zum Antrage 7. Erst wenn der Antrag 7 abgelehnt ist, können wir in die Beratung der einzelnen Anträge eintreten. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abg. Dr. Driver.

Berichterstatter Abg. **Driver**: M. H.! Die Regierungsvorlage bezweckt im wesentlichen dreierlei. Erstens die Heranziehung der juristischen Personen: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft usw. zu der Kirchenbaulast der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden. Zweitens die Heranziehung der bekenntnisangehörigen Forenser, d. h. derjenigen, die Grundbesitz innerhalb der Kirchengemeinden liegen haben, aber außerhalb derselben wohnen, zu der Kirchenbaulast. Drittens die Heranziehung der inländischen bekenntnisangehörigen Forenser zu der persönlichen Kirchensteuer mit ihrem Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbe und Kneberei, welches sie aus dem Gemeindebezirk beziehen. Nach Artikel 81 des Staatsgrundgesetzes ist jeder Religionsgenossenschaft das Selbstbesteuerungsrecht eingeräumt. Das Oberlandesgericht hat nun in zwei Urteilen entschieden, daß dieser Artikel 81 des Staatsgrundgesetzes den Religionsgenossenschaften nur das Recht gebe, ihre Mitglieder zu besteuern. Mitglieder können aber nur physische Personen sein; Mitglieder sind begriffsmäßig nicht die Aktiengesellschaften, ebenso nicht Forenser, diese letzteren nicht, weil sie nicht innerhalb der Kirchengemeinde wohnen. Um diese Besteuerung den Kirchengemeinden zur Baulast zu ermöglichen, ist ein Staatsgesetz erforderlich, und dieses Staatsgesetz hat die Staatsregierung vorgelegt. Den Anlaß dazu hat eine Petition der Kirchengemeinde Delmenhorst gegeben, die dahin ging, der Landtag möge die Staatsregierung ersuchen, daß die Aktiengesellschaften in Delmenhorst auch zu den Kirchensteuern herangezogen werden könnten. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf beraten und ist im großen und ganzen mit demselben einverstanden. Im wesentlichen kommt es darauf an, ob es richtig ist, die Aktiengesellschaften oder — ich will den weiteren Begriff nehmen — die juristischen Personen zur Kirchenbaulast heranzuziehen. M. H.! Sie werden aus den Zeitungen ersehen haben, daß dagegen polemisiert ist, indem gesagt ist, die Aktiengesellschaften seien konfessionslos und könnten nicht herangezogen werden. Der Ausschuß hat sich den Gründen der Staatsregierung angeschlossen; diese Gründe sind im wesentlichen folgende: Zunächst entziehen die Aktiengesellschaften den Kirchengemeinden durch Erwerb von Grundbesitz manchmal nicht unwesentliche Objekte der Besteuerung. Sodann bringen die Fabriken den Kirchengemeinden durch Heranziehung von Arbeitern oft erhebliche Lasten, und ferner wird der Grundbesitz im allgemeinen im Werte erhöht durch Gründung gemeinnütziger Anstalten, und dahin gehören auch die Kirchen und Pfarrhäuser. Es ist noch zu erwähnen, daß sämtlicher Grundbesitz zu den Schullasten herangezogen wird. Aus diesen praktischen Gründen glaubt der Ausschuß die Heranziehung der juristischen Personen zur Kirchenbaulast, nicht

zur persönlichen Kirchensteuer, befürworten zu sollen. Es handelt sich dabei um keine erheblichen Steuerbeträge. Beispielsweise zahlt eine große Fabrik in Delmenhorst 60000 M Einkommensteuer und Gemeindeumlagen, 2000 M Grund- und Gebäudesteuer; die Kirchensteuer, die sie für die Kirchenbaulast zu zahlen hätte, würde im ganzen nur 150 M betragen. Das ist im Verhältnis zu dem Einkommen, das derartige Aktiengesellschaften haben, ein minimaler Betrag. Ich bitte, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz**: M. H.! Mein Freund Zeidler und ich haben im Antrage 7 die Ablehnung des Gesetzentwurfes beantragt. Dieser Antrag ist die Konsequenz des Standpunktes, den meine Freunde und ich gelegentlich der Petition der Kirchengemeinde Delmenhorst in einem früheren Landtage eingenommen haben. Wir stehen grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß wir es staatsrechtlich für inkonsequent halten, wenn juristische Personen zu den Kirchenlasten herangezogen werden, da diese Personen ja an sich konfessionslos sind und die Kirchen nur physische Personen, das heißt natürliche Personen, zu den Lasten heranziehen dürfen und können. Die Regierung hat meines Wissens in einem früheren Landtage selbst erklärt, daß die Heranziehung der juristischen Personen zu den Kirchenlasten dem Staatsgrundgesetz widerspreche. Ich bitte unsern Antrag auf Ablehnung des Gesetzentwurfes anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller**: M. H.! Ich bin ebenfalls wie der Herr Vorredner der Ansicht, daß der Gesetzentwurf abzulehnen ist und zwar aus rechtlichen und sachlichen Gründen. Besonders bestärkt in ersterer Beziehung bin ich durch den Bericht selbst. Im Berichte ist gesagt, daß die Religionsgesellschaften staatsgrundgesetzlich das Recht haben, nur ihre Mitglieder zur Besteuerung heranzuziehen. Wenn man jetzt die Aktiengesellschaften heranziehen will, muß das Staatsgrundgesetz geändert werden. Eine ähnliche Entscheidung, daß eine Aktiengesellschaft nicht Mitglied einer aus physischen Personen bestehenden Rechtsgenossenschaft werden kann, ist in Preußen kürzlich vom Minister für Handel und Gewerbe getroffen. Dort ist entschieden worden, daß Aktiengesellschaften und juristische Personen nicht Mitglieder von Zwangsinnungen werden können, selbst, wenn sie einen Betrieb haben, der sonst die Mitgliedschaft zur Innung bedingt. Der Minister hat gesagt, daß, weil die Aktiengesellschaften ihr Stimmrecht nicht ausüben können, und weil sie als Mitglieder nicht an den Verhandlungen teilnehmen können, deshalb können sie nicht Mitglied der Innung werden. Daselbe, was dort gesagt ist, muß auch hier zutreffen. Die Aktiengesellschaften können die Kirche nicht besuchen, sie können ihr Recht als Mitglied nicht ausüben. Sachlich bin ich aus denselben Gründen dagegen, die die Handelskammer in längeren Ausführungen begründet hat. Es macht einen sehr schlechten Eindruck, wenn man erst die Industrie mit allen Mitteln ins Land hereinzieht und dann, wenn sie hier ist, ihr Steuern auferlegt. Ich wundere mich, daß der Vertreter von Delmenhorst, der sonst die Interessen seiner Stadt doch wahrzunehmen versteht, für das Gesetz stimmt. Es wird von den

Fabriken unangenehm empfunden werden, das diese Ausnahmebestimmung geschaffen wird. Die auswärtigen Zeitungen sind teilweise sehr aufgebracht gegen den Gesetzentwurf.

Dann möchte ich meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß bei der ganzen Frage, die sich doch nur gegen die Aktiengesellschaften richtet, die Handelskammer nicht gehört worden ist. Diese ist doch das berufene Organ dazu und ich bedaure, daß in diesem Falle die Regierung die Handelskammer nicht gehört hat. Die Handelskammer ist doch eingerichtet, damit in allen Handelsfachen die Regierung ihr Gutachten einholen kann. Es muß die Arbeitsfreudigkeit der Handelskammer in hohem Maße verringern, wenn sie in solchen Fragen übergangen wird.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Es ist nicht richtig, daß das Staatsgrundgesetz im Wege steht, die juristischen Personen zur Kirchenbaulast beitragspflichtig zu machen. Das Staatsgrundgesetz sagt, daß die Religionsgenossenschaften ihre eigenen Angelegenheiten selbst ordnen; das Oberlandesgericht hat sich dahin ausgesprochen, daß die Religionsgenossenschaften als solche, also kirchengesetzlich nur ihre Mitglieder heranziehen können. Dem steht nicht entgegen, daß ein Staatsgesetz die Kirchengemeinden ermächtigt, auch den Grundbesitz von Nichtmitgliedern, z. B. Aktiengesellschaften, zur Baulast heranzuziehen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn-Hartwarderwarp) hat das Wort.

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Zu den Ausführungen der Herren Abgg. Schulz und Müller möchte ich wohl die Frage stellen, wer denn Kirchen bauen soll und dort bauen soll, wo die Fabriken entstehen, z. B. in Nordenham und Einswarden. Das sollen nur diejenigen tun, (Zwischenruf des Abg. Schulz: die sie haben wollen), die sie haben wollen, sagt Herr Schulz. Ja, m. H., in dieser Beziehung steht Herr Abg. Schulz auf einem anderen Standpunkte wie ich. Das weiß ich wohl. Das hindert mich aber nicht, dafür zu sein, daß der Grundbesitz, der Grundsteuerertrag, herangezogen wird und ich möchte noch weiter wünschen, daß die Bestimmung einmal Raum findet, ebenso wie bei Schulbauten, daß die Gesamtsteuer in Frage kommt.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ich möchte Herrn Abg. Driver erwidern, daß aus dem Berichte hervorgeht, daß nach dem Staatsgrundgesetze Kirchen nur ihre Mitglieder besteuern können. Eine Aktiengesellschaft kann aber nie Mitglied einer Konfession werden. Ich sehe nicht, wie der Standpunkt der Mehrheit zu rechtfertigen ist.

Herrn Abg. Ahlhorn möchte ich fragen, wo sind überhaupt schon Kirchen gebaut infolge von Zuzug von Industrie, ich glaube nirgends. (Zuruf: Kann kommen!) Kann kommen, ist aber bis jetzt nicht der Fall und man kann mit dem Gesetze warten, bis Not an den Mann tritt.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Wenn im Staatsgrundgesetze gesagt ist, daß die Religionsgenossen-

schaften die Religionsgenossen zu den Kirchenlasten heranziehen können, so ist damit nicht gesagt, daß nicht später durch ein Staatsgesetz bestimmt werden könne, daß die Kirchen auch anderes, insbesondere den Grundbesitz, zu ihren Lasten heranziehen könnten. Es hat ja schon vor dem Kirchengesetz der evangelischen Kirche vom Jahre 1865 auf Herkommen beruht, daß die Kirchenlasten vom Grundbesitz getragen wurden. Schon seit langer Zeit ist die Kirchenlast mitgetragen auch von Nichtbekenntnisangehörigen, insbesondere wurde die Kirchenbaulast als Reallast angesehen. Also auch der Grundbesitz der konfessionslosen und juristischen Personen wurde herangezogen. Die Gegner der Heranziehung der juristischen Personen übersehen meiner Meinung nach, daß es sich im Grunde gar nicht darum handelt, den juristischen Personen eine neue Last aufzulegen. Wie ich eben schon sagte, hat man bei der evangelischen Kirche früher die ganze Kirchenlast als Reallast angesehen, sie hat auf allem Grundbesitz geruht. Nachher, durch die Verordnung von 1851, betreffend das Verhältnis der Konfessionen zueinander, wurde bestimmt, daß die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen einer anderen Konfession nicht zu den Kirchenlasten herangezogen werden könnten. Dieser Zustand ist durch das Gesetz der evangelischen Kirche vom Jahre 1865 bezüglich der Kirchenbaulast aufrecht erhalten. Auch nach diesem Gesetz sind sämtliche Grundstücke, die in der Gemeinde belegen sind, also auch die Grundstücke der juristischen Personen, bis 1891 unbeanstandet zur Kirchenbaulast herangezogen. Dieser Zustand ist erst erschüttert worden durch die Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes. Das Oberlandesgericht hat ausgesprochen, daß durch ein Kirchengesetz der Kirchenbaulast nicht allgemein der Charakter einer Reallast habe beigelegt werden können, solange die Kirche nicht durch ein Staatsgesetz dazu ermächtigt sei. Diese Ermächtigung soll durch das jetzige Gesetz erteilt werden. Um eine eigentliche Neubelastung handelt es sich also nicht. Außerdem ist zu bemerken, daß es sich bei der ganzen Sache nur um die Heranziehung zur Kirchenbaulast handelt und die ganze Kirchenbaulast nicht von erheblicher Bedeutung ist. Sie betrug in der gesamten evangelischen Landeskirche in den letzten fünf Jahren durchschnittlich rund 100 000 M. Nur ein ganz kleiner Teil davon wird auf die juristischen Personen entfallen, und man wird nicht sagen können, daß die Industrie dadurch veranlaßt werden könnte, sich aus dem Lande zurückzuziehen. Für die einzelne Kirchengemeinde kann die Möglichkeit der Heranziehung der Forensen und juristischen Personen aber schon von erheblicher Bedeutung sein.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** M. H.! Ich hätte zu dieser an sich ziemlich bedeutungslosen und mit Unrecht aufgebauchten Angelegenheit nicht das Wort genommen, wenn Herr Abg. Müller das nicht zu wünschen schien. Der Herr Regierungsvertreter hat bereits hervorgehoben, daß im Herzogtum der Grundbesitz von der Kirche immer besteuert ist und dies nur in einzelnen Fällen angefochten ist. Es kann bei der ganzen Angelegenheit nicht genug betont werden, daß es sich um nichts anderes als um die Kirchenbaulast,



also die Grund- und Gebäudesteuer, handelt, nicht etwa um die Einkommensteuer. Es ist in der Eingabe der Handelskammer darauf hingewiesen, es handele sich nur um die Kirchenbaulast, es könnte auswärts aber mißverstanden werden und dort leicht der Eindruck erweckt werden, als ob es sich um eine Besteuerung des Einkommens handele. Solche Mißverständnisse sollten zerstreut werden und es ist wünschenswert, daß von den Beteiligten das Mißverständnis möglichst beseitigt wird. Bedauerlich ist es, daß in der Besizerzeitung ein Artikel stand, der diesen wichtigen Punkt verschwiegen und nur von einer allgemeinen Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Kirchenlast handelte, ohne daß ein Wort erwähnt wurde, daß es sich nur um die ganz geringfügige Heranziehung zu der Kirchenbaulast handelt. M. H.! Die Sache ist für die Aktiengesellschaften von absolut geringer Bedeutung. Eine Aktiengesellschaft, die an Einkommensteuer und Gemeindeumlagen, sowie an Grund- und Gebäudesteuer und Umlagen im ganzen über 70000 M Steuern zahlt, die zahlt noch nicht 150 M für die in Frage kommende Last. Also, m. H., es ist wirklich nicht notwendig, um dieser geringen Belastung willen so erhebliche Einwürfe und Bedenken zu erheben, wie dies geschehen ist. Es ist im allgemeinen durchaus kein Widerstand gegen die Steuer bei den beteiligten Aktiengesellschaften vorhanden. M. H.! Es handelt sich in erster Linie gar nicht um die Aktiengesellschaften. Ich erinnere Sie daran, daß große Gemeinden in Butjadingen bezüglich der Kirchenbaulast geradezu in unüberwindliche Schwierigkeiten versetzt werden, wenn das Staats- und Krongut sich weigert, zu der Kirchenbaulast beizutragen. Dieser Umstand sollte zu denken geben. Es ist richtig, daß das Staats- und Krongut heute zu den Kirchenlasten beiträgt. Eine Verpflichtung besteht aber auch in dieser Beziehung nicht. Da die Aktiengesellschaften dazu beitragen, daß gerade die Kirchenbaulast ins Ungemessene erhöht wird, ist es gerecht, sie mit einem kleinen Bruchteile heranzuziehen. Wer soll denn diese Lasten tragen? Für diejenigen, der, wie Herr Abg. Schulz vorhin in einem Zwischenruf auf die Frage, wer die Kirchen bauen soll, die Antwort gibt: „Niemand“, ist die Frage rasch gelöst. Aber wer auf diesem Standpunkte nicht steht, wird sich mit der Frage beschäftigen müssen, ob nicht Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, die Aktiengesellschaften und die Forenjen mit ihrem Grundbesitz heranzuziehen.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Ich möchte erklären, daß ich mich der Minderheit anschließe und für Ablehnung des Gesetzesentwurfes eintrete. Ich beziehe mich auf die Ausführungen, die Herr Abg. Müller gemacht hat. Wenn Herr Abg. Müller gesagt hat, daß es angezeigt gewesen wäre, die Handelskammer zu fragen, so kann ich mich dem nur anschließen. Ich gehe aber noch weiter. Auch andere Kammern werden betroffen, denn unter juristische Personen fallen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Ob diese gerade entzückt sein werden, ist die Frage. Es ist gesagt, daß das Gesetz nur geringe Bedeutung habe, die Steuer würde umgelegt nach dem Grundsteuerreinertrage. M. H.! Der Appetit kommt beim Essen und wer bürgt dafür, daß nicht eine Anregung erfolgt, daß solche Steuern nach dem ge-

meinen Wert erhoben werden. Es sollte mindestens der Gesamtgrundbesitz herangezogen werden und man sollte nicht einen Teil des Grundbesitzes, die juristischen Personen, herausgreifen. Im übrigen stehe ich auf dem Standpunkte der Entscheidung des Oberlandesgerichts: Aktiengesellschaften sind konfessionslos und ihren Pflichten zur Steuerzahlung stehen keine Rechte gegenüber. Ich bin der Ansicht, jeder Abgeordnete, der Genossenschaften in seiner Gemeinde hat, müßte gegen die Vorlage stimmen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Ich möchte Herrn Abg. tom Dieck gegenüber bemerken, daß der gesamte Grundbesitz herangezogen wird und nicht nur der Grundbesitz der juristischen Personen. Es ist dann gesagt, daß sich das religiöse Empfinden dagegen sträubt, daß die Angehörigen einer Konfession zu den Lasten einer anderen Konfession beitragen. Man will ja aber auch niemand zwingen, zu den Lasten einer anderen Konfession beizutragen und man läßt deshalb die physischen Personen, die einer anderen oder keiner Konfession angehören, frei. Eine derartige Rücksicht auf das Empfinden der juristischen Personen braucht man nicht zu nehmen. Die haben keine Ansicht in Glaubenssachen, die sind nur empfindlich in Bezug auf das Portemonnaie. Dies braucht man aber nicht mit zarter Rücksicht zu schonen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Ich freue mich, daß die Herren Müller und tom Dieck sich auf unsere Seite schlagen, hoffentlich sind es noch mehr Abgeordnete.

Herrn Koch hat es mein Zuruf angetan, der auf die Frage des Herrn Ahlhorn (Hartwarderwurf) antwortete. Selbstverständlich sollte mein Zuruf, wie ich nachher befestigt habe, sagen, daß wir allerdings auf dem Standpunkte stehen, Kirchen mögen diejenigen Leute bauen, die daran interessiert sind, die haben dann aber auch die Kirchensteuer zu zahlen. Vorläufig sind Kirchen genug vorhanden und zum Neubau wird keine Gelegenheit sein. Das will man mit der Vorlage auch gar nicht treffen. Wenn aber von dem Herrn Regierungsvertreter und von Herrn Abg. Koch ausgeführt ist, daß das finanzielle Ergebnis der ganzen Vorlage ein ganz unbedeutendes ist, dann begreife ich nicht, daß man sich so große Arbeit macht, den Gesetzesentwurf durchzubringen, dann hat der ganze Gesetzesentwurf doch keine Bedeutung, dann wäre die Arbeit doch nicht nötig.

Präsident: Herr Abg. Grape hat das Wort.

Abg. Grape: Herr Müller hat sich gewundert, daß die Vertreter von Delmenhorst eingetreten wären für die Besteuerung. Für mich ist ein Umstand maßgebend, der noch nicht zur Sprache gekommen ist, nämlich der Umstand, daß die Grundstücke, die vorher steuerpflichtig waren, durch Uebergang in den Besitz der Aktiengesellschaften steuerfrei werden. Ich meine, dieser Umstand ist wohl zu erwägen. Die sämtlichen Grundstücke in der Gemeinde sind kirchensteuerpflichtig, gehen sie in die Hand der Aktiengesellschaft über, dann erlischt die Steuerpflicht. Das sehe ich nicht als gerecht an und halte es durchaus nicht als ungerecht,

wenn auch die Grundstücke, die in Händen der Aktiengesellschaften sind, zur Steuer herangezogen werden. Wenn vorhin die Frage gestellt wurde, wo infolge von Industrie Kirchenbauten entstanden wären, so kann ich auf zwei Orte hinweisen. Als in den 50er Jahren sich die Industrie in Barel niederließ, da entstand eine katholische Gemeinde und eine katholische Kirche wurde gebaut. Als in Delmenhorst die Industrie sich ansiedelte, mußte eine katholische Kirche gebaut werden. Vorher war nur eine katholische Familie da, jetzt sind dort 5000 katholische Einwohner. Das sind größtenteils solche Personen, die nicht sehr steuerkräftig sind. Wer hat diese Last gebracht? Die Industrie; wenn sie jetzt etwa herangezogen wird, diese Last mit tragen zu helfen, so ist das keine Ungerechtigkeit. Der gesamte Grundbesitz war vorher steuerpflichtig, und wenn die Lasten gerecht verteilt werden sollen, müssen auch die Aktiengesellschaften mit herangezogen werden.

Präsident: Herr Abg. Voh (Cutin) hat das Wort.

Abg. **Voh** (Cutin): Der vorliegende Gesetzentwurf gilt ja für das Herzogtum Oldenburg. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit die Frage an die Staatsregierung richten, ob sie daran denkt, auch im Fürstentum Lüneburg betreffs der Steuerverhältnisse der Kirchen bald eine gleichmäßige Beordnung vorzunehmen. Ich halte es für durchaus notwendig, daß in dieser Beziehung etwas geschieht. Es wird der Staatsregierung nicht unbekannt sein, daß unsere kirchensteuerlichen Verhältnisse im argen liegen. Ich will hierbei hervorheben, daß die Baulast in dem ländlichen Bezirk der Kirchengemeinde Cutin noch erhoben wird nach ganz alten Bestimmungen, nach sogenannten Pflügen, wobei es vorkommt, daß eine kleine Rätnerstelle mitunter mehr Kirchenbaulast zu tragen hat als eine große Bauernstelle. Ich will darauf hinweisen, daß uns nach dem Staatsgrundgesetz eine Synode versprochen ist, aber noch immer die alte Presbyterialverfassung besteht. Zweckmäßiger scheint doch eine Synodalverfassung zu sein, wie im Herzogtum. Es ist durchaus notwendig, daß in dieser Hinsicht gesetzgeberisch vorgegangen wird.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort zum dritten Male mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **tom Dieck:** Herr Grape hat gesagt, daß der Grundbesitz, der an die Aktiengesellschaften verkauft ist, früher steuerpflichtig gewesen ist. Gewiß, das ist richtig. Aber ich meine, durch eine Aktiengesellschaft, ich möchte auf Delmenhorst hinweisen, entstehen große Vorteile für die ganzen Gemeindeverhältnisse, so daß man wirklich diesen Grund nicht durchschlagend sein lassen sollte. Im übrigen will ich betonen, man sollte die Frage nicht zu sehr verquicken mit Aktiengesellschaften und Industrie. (Sehr richtig!) Ich betone, es trifft auch alle anderen juristischen Personen. Lassen Sie sich nicht leiten von den Ausführungen besonders gegen die Industrie. Alle Genossenschaften fallen darunter! Auch in der Eingabe der Handelskammer ist erwähnt worden, daß es nicht widerspruchlos hingehen werde, „daß der Grundbesitz den Vorteil davon habe, wenn größere, gemeinnützigen Zwecken dienende Gebäude, wie Kirchen und Pfarrhäuser, in der Gemeinde gebaut werden“. Die Grundstücke der Aktiengesellschaften haben keinen Vorteil davon.

Im übrigen geht aus der Begründung hervor, daß das bischöfliche Offizialat in Barcha keine rechte Lust hatte zu der Beordnung. Es sagt ausdrücklich, daß kein dringendes Bedürfnis zu einer gesetzlichen Regelung für die katholische Kirche vorzuliegen scheine. Diese Herren im Münsterlande stehen demnach auf dem Standpunkte, die Aktiengesellschaften gehören nicht in eine Konfession hinein und können nicht besteuert werden.

Präsident: Herr Abg. Taphorn hat das Wort.

Abg. **Taphorn:** Der Abg. Grape hat von der Belastung der katholischen Kirchengemeinde in Delmenhorst gesprochen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß nach den augenblicklich in Delmenhorst obwaltenden Verhältnissen die dortige katholische Kirchengemeinde, auch wenn dieses Gesetz angenommen wird, den Grundbesitz der juristischen Personen noch nicht zur Steuer heranziehen kann, weil eben von den natürlichen Personen bislang keine Kirchensteuer erhoben worden ist.

Präsident: Herr Abg. Grape hat das Wort.

Abg. **Grape:** Zur Berichtigung eines tatsächlichen Irrtums. Es ist die Frage gestellt, wo infolge der Industrie Kirchen gebaut sind, und da habe ich auf die beiden Städte Barel und Delmenhorst als Beispiele hingewiesen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** M. H.! Ich möchte gegenüber den gemachten Ausführungen darauf hinweisen, daß eine solche Besteuerung nicht einzig da steht, daß sie in unserer Nachbarschaft in Hannover, ferner in Schleswig-Holstein und im Königreich Sachsen besteht und in Baden auch bezüglich des Einkommens. Also im liberalen Lande Baden auch bezüglich des Einkommens. Es ist nichts Besonderes, was hier geschaffen wird. Was die Frage angeht, daß in Delmenhorst keine Baulast entsteht durch das Niederlassen der Aktiengesellschaften, so kann ich darauf erwidern, daß in Delmenhorst 16 000 Evangelische und 5000 Katholiken sind. Für die 16 000 Evangelischen besteht eine Kirche, die 400 Personen faßt. Es ist bekannt, daß diese Kirche umgebaut werden soll und das wird erforderlich durch die Entwicklung der Industrie.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlußwort dem Berichterstatter Herrn Abg. Driver.

Abg. **Driver:** Herr Abg. tom Dieck hat gesagt, er stände auf dem Boden der Urteile des Oberlandesgerichts und sei deshalb für Ablehnung der Vorlage. Dies ist keine richtige Schlußfolgerung. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, daß die Religionsgenossenschaften als solche nur berechtigt seien, ihre Mitglieder zur Steuer heranzuziehen. Es hat hinzugefügt, wenn sie durch Staatsgesetz dazu ermächtigt würden, könnten sie auch über diesen Kreis hinaus den Grundbesitz von Nichtmitgliedern zur Kirchenbaulast pflichtig machen. Der Abg. tom Dieck hat ferner hervor gehoben, daß die Grundstücke der Aktiengesellschaften keinen Vorteil von den Kirchen hätten. Die Aktiengesellschaften beschäftigen aber doch oft eine große Anzahl von Arbeitern; diese haben auch kirchliche Bedürfnisse. Es liegt im Interesse der Aktiengesellschaften, daß ihre Arbeiter die kirch-

lichen Bedürfnisse befriedigen können. Also kommt es den Aktiengesellschaften häufig zu gute, wenn Kirchen und Pfarrhäuser gebaut werden.

Es ist von der Eingabe der Handelskammer gesprochen. Diese Eingabe ist erst an den Ausschuss gekommen, nachdem der Bericht bereits festgestellt war. Sie konnte bei dem jetzigen Bericht nicht erledigt werden und wird zur zweiten Lesung ihre Erledigung finden.

Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwupp) hat angeregt, es möchte in den evangelischen Kirchengemeinden die Bau- last nach der Gesamtsteuer umgelegt werden. Das mag richtig sein, gehört aber nicht hierher. Die Besteuerung innerhalb der evangelischen Kirche zu regeln, ist Sache der Kirche selber. Diese hat darüber zu befinden, ob sie die Gesamtsteuer heranziehen will. In dieses Gesetz gehört das nicht hinein. Ich bitte, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schulz zur Geschäftsordnung.

Abg. **Schulz:** Ich beantrage zu Antrag 7 Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über Antrag 7, welcher lautet: Ablehnung des Gesetzentwurfes. Ich bitte die Herren, die den Antrag der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Bitte um Feststellung. Der Antrag ist mit 23 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zum Antrag 1:

Annahme des § 1.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 1 des Gesetzentwurfes. Schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 1 ist angenommen.

Folgt Antrag 2:

Annahme des § 2.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 2, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Es folgt Antrag 3:

Annahme des § 3.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 3. Das Wort ist nicht verlangt, dann schließe ich auch hier die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die die Anträge 2 und 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Antrag 4 lautet:

Annahme des § 4 unter Streichung des Wortes „Inseln“ in Ziffer 4.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 4 und zum § 4. Das Wort ist nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag 5:

Annahme der §§ 5 bis 8.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 5 und zum § 5, 6, 7 und 8. Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 6:

Annahme des Gesetzentwurfes mit der sich aus, es wird heißen müssen, den Beschlüssen zu Antrag 4 ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 6 in der Fassung, wie ich ihn eben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 6 ist angenommen. Damit ist die erste Lesung beendet. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis morgen abend 7 Uhr abzugeben.

Folgt der 8. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Sonn- und Feiertage, und der Minderheit desselben über § 1 des Gesetzentwurfes. 1. Lesung. (Anlage 58.)

Der Antrag 1 des Ausschusses lautet:

Der § 1 erhält folgende Fassung, es ist ein Schreibfehler, es muß heißen: Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

Für die Angehörigen der katholischen Konfession kommen während des Hauptgottesdienstes die Bestimmungen der nachstehenden §§ 2, 3, 7, 9, 10, 12 Abs. 2—4, 13 und 14 auch an folgenden Feiertagen zur Anwendung: dem Fest der Heiligen Dreikönige, Marie Lichtmeß, Marie Verkündigung, Peter und Paul, Allerheiligen, Marie Empfängnis.

Dasselbe gilt für die Angehörigen der evangelischen Konfession hinsichtlich des Reformationsfestes.

Ich eröffne die Beratung über den Antrag 1 des Ausschusses, den § 1 des Gesetzentwurfes und über den Gesetzentwurf im allgemeinen. Das Wort hat der Berichterstatter Herr Abg. Ahlhorn (Zettel).

Abg. **Ahlhorn:** M. H.! Auf Seite 868 des Berichtes muß es nicht heißen: „bei der Abstimmung fehlten die Abgeordneten“, sondern „bei der Feststellung des Berichtes fehlten die Abgeordneten“. Ferner habe ich im Berichte auf Seite 863 die Erklärung des Regierungsbevollmächtigten zum § 3 Absatz 3 auf Antrag des Ministers und unter Zustimmung des Ausschusses gestrichen, weil behauptet wurde, diese Erklärung sei nicht vom Regierungsbevollmächtigten abgegeben. Ich für meine Person muß das bestreiten. Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat vorhin erklärt, dieser Satz sei im Zusammenhange mit einer anderen Sache abgegeben. Ich kann das nicht zugestehen, aber meinerwegen kann das auf sich beruhen.

Was nun den Gesetzentwurf anlangt, so gehen die Meinungen im Ausschusse in vielen Sachen auseinander und wie Sie sehen, m. H., wimmelt der Bericht von Mehrheits- und Minderheitsanträgen. Darauf weiter einzugehen, halte

ich für überflüssig und muß das weitere dem Plenum überlassen.

Präsident: Herr Minister Willich hat das Wort.

Minister Willich: M. H.! Ich möchte zunächst ein paar kurze Worte sagen über den Gesetzentwurf im allgemeinen und beginne damit, eine irrtümliche Auffassung, die hier und da hervorgetreten ist, zu berichtigen. Der Gesetzentwurf ist nicht aus dem Interesse hervorgegangen, das die Wirte im Herzogtum an der Regelung dieser Angelegenheit nahmen. Neuerlich, und das hat besonders zu Mißverständnissen geführt, ist der Gang so gewesen, daß infolge einer Petition der Wirte eine Beschlußfassung des Landtages über die Aufhebung des Tanzverbotes in der geschlossenen Zeit erfolgt ist. Dadurch ist die Anregung gegeben, in eine Prüfung dieser Petition und der ganzen Angelegenheit einzutreten. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß die Wirte in einigen Teilen des Herzogtums durch die eigenartigen Grenzverhältnisse in einer unbilligen Weise betroffen werden. Aber maßgebend und bestimmend für die Staatsregierung, diesen Gesetzentwurf vorzulegen, ist nicht das Interesse der Wirte gewesen. Noch ein anderes Moment möchte ich allgemein hervorheben. Der Gesetzentwurf hat nicht die Absicht und nicht die Tendenz, in irgend einer Weise die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in unserem Herzogtum zu berühren. Er will weder die kirchlichen Einrichtungen in irgend einer Weise beschränken, noch auch ihnen Zwang auferlegen. Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes ist man allerdings zu dem Ergebnis gekommen, daß aus kirchlichen Verhältnissen stammende Sitten nicht in dem Maße wie bisher durch die weltliche Gesetzgebung geschützt werden. Es ist das aus allgemeinen Gründen geschehen und ich glaube nicht, daß die kirchlichen Einrichtungen dadurch geschädigt werden. Sie sollen durch diese Neuregelung in keiner Weise berührt werden, ebensowenig wie die Schulen und der Einfluß der kirchlichen Feiertage auf die Schulen. Der Zweck und die Tendenz des Gesetzentwurfes im allgemeinen geht dahin: die Hauptänderung, die der Gesetzentwurf gegenüber dem jetzigen Zustande bringt, soll in einer Vermehrung des Schutzes der Sonn- und Feiertage bestehen. Nach der bisherigen Sonn- und Feiertagsordnung vom Jahre 1856 war die Vorschrift über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage im wesentlichen beschränkt auf den Schutz für die Zeit der Gottesdienste. Das soll weiter ausgedehnt werden. Es haben sich in der Zwischenzeit, seitdem das Gesetz erlassen ist, in den letzten 50 Jahren, die Verhältnisse wesentlich geändert. Die Reichsgesetzgebung hat sich in eingehender Weise mit der Sonntagsruhe beschäftigt. Sie hat in ihrem Gebiete, nämlich soweit es sich um Beschäftigung der Gewerbetreibenden und Arbeiter handelt, durch die Vorschriften der Gewerbeordnung weitgehende Vorschriften erlassen, die den Schutz der Arbeiter an Sonn- und Feiertagen herbeizuführen gegen Inanspruchnahme zur Arbeit bezwecken. Die Reichsgesetzgebung ist auch im übrigen von Einfluß auf die Regelung der Sonntagsruhe, insofern als wir seit dem Erlaß des Gesetzes von 1856 die Prozeßordnungen und das Bürgerliche Gesetzbuch bekommen haben und dadurch die Notwendigkeit herbeigeführt ist, durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen, was allgemeine Feiertage sind. Daß das notwendig

geworden ist, ist nicht bloß fühlbar geworden in der Verwaltung, in der Handhabung der Gesetze, es ist ausdrücklich festgestellt durch Erkenntnisse unseres obersten Landesgerichts, das derartige feste Landesgesetze für unentbehrlich erklärt hat. Durch den Zusammenhang mit diesem Reichsgesetze ist es erforderlich geworden, daß der Gesetzentwurf zu seiner Grundlage eine Regelung nimmt, die nicht mehr wie die frühere Sonn- und Feiertagsordnung die Vorschriften von dem Erkenntnisse des Einzelnen abhängig macht, sondern allgemein gilt. Dabei mußte auf die in den einzelnen Landesteilen vorherrschende Konfession Rücksicht genommen werden und das ist im Entwurfe geschehen. Im übrigen kann es aber gerade durch den Zusammenhang mit der Reichsgesetzgebung wie auch aus allgemeinen Gründen nicht für richtig gehalten werden, Vorschriften zu erlassen, die nur für Angehörige einer Konfession gelten und die die an demselben Orte wohnenden Angehörigen einer anderen Konfession nicht zu halten brauchen. Das hat Unzuträglichkeiten in der Praxis gegeben und die Folge ist gewesen, daß die Gesetze bisher sehr wenig beachtet und befolgt sind.

Ein anderer Grund, der zu der Regelung der Grundlage des Entwurfs geführt hat, ist der, daß wir mit unseren bisherigen Vorschriften (im einzelnen wird das bei Beratung der einzelnen Anträge zur Sprache kommen), weit abweichen von den Vorschriften in den größeren uns umgebenden Landesgebieten. Die Beziehungen zu unseren benachbarten Provinzen sind in den letzten 50 Jahren erheblich lebhafter geworden. Wesentliche Abweichungen werden dadurch immer weniger erträglich und das umsomehr, als wir in unseren Grenzverhältnissen an mehreren Orten so innige Beziehungen zu den benachbarten Orten haben, daß die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung sehr störend empfunden werden. Ich brauche nur an die Vororte von Wilhelmshaven zu erinnern. Da ist von verschiedenen Staaten nur rechtlich die Rede; tatsächlich sind es Städte und Orte, die mit der preussischen Stadt Wilhelmshaven ein gemeinsames Ganze bilden.

Was den ersten Antrag des Ausschusses betrifft, so will ich gleich hier sagen, was die Staatsregierung dazu zu erklären hat. Dem Antrage 1 steht gegenüber der Antrag 2 der Minderheit. Der Antrag 1 will neben den allgemeinen Feiertagen, die der Gesetzentwurf einführen will, noch eine Reihe anderer Tage zu Feiertagen machen, für die Angehörigen der katholischen Konfession 6, für die Angehörigen der evangelischen Konfession 1. Der Antrag 1 will diesen Tagen nicht die Stellung der allgemeinen Feiertage geben, sondern eine große Zahl von Bestimmungen, die zum Schutze der allgemeinen Feiertage im Entwurfe vorgesehen sind, auch für diese Feiertage erlassen; er will aber die Befolgung dieser Vorschriften nur für diejenigen vorschreiben, die der betreffenden Konfession angehören. M. H.! Dadurch werden zunächst Feiertage zwei verschiedener Art in das Gesetz hineingebracht. Einmal allgemeine Feiertage, die in Beziehung auf alle anderen Gesetze als solche respektiert werden müssen und zwar von Allen, ohne Rücksicht darauf, welcher Konfession sie angehören. Es würden daneben Feiertage statuiert werden, die nur für diejenigen gelten sollen, die der betreffenden Konfession angehören. Wir würden sozusagen Feiertage erster und zweiter Güte haben. Die Grundlage

des ganzen Gesetzesentwurfs, daß die Feiertage für die verschiedenen Bezirke allgemein gelten sollen, ohne Rücksicht auf die Konfession der Einwohner, würde dadurch vollständig über den Haufen geworfen werden. Wir würden mit der Handhabung derartiger Vorschriften meines Dünkens vollständig festgeraten. (Sehr richtig!) Wir würden bei jeder Zuwiderhandlung fragen müssen: Gehört der Betreffende zu dieser Konfession oder nicht? Ich glaube, daß das jetzt noch mehr in Betracht kommt als früher, weil das Zusammenwohnen der Konfessionen im Laufe der Zeit sehr zugenommen hat. Wir würden in demselben Orte verschiedene Vorschriften haben, die der eine befolgen muß, der unmittelbar daneben wohnende aber nicht. Da hört jede Kontrolle auf und die Folge wird sein, die Vorschriften werden auf dem Papier bleiben und nicht befolgt werden, weil die Zuwiderhandelnden in dem einzelnen Falle nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Die Gründe, die gegen den Standpunkt der Mehrheit sprechen, sind im Berichte der Minderheit eingehend dargelegt. Ich kann auf diese Gründe nur Bezug nehmen und erklären, daß die Staatsregierung im wesentlichen mit dieser Darlegung einverstanden ist. Sie würden durch diesen Antrag 1 die Grundlage des ganzen Gesetzesentwurfes so verschieben und erschüttern, daß nach Ansicht der Staatsregierung das ganze Gesetz den Hauptwert verlieren und man gewissermaßen zu dem jetzigen mangelhaften Zustande zurückkehren würde. (Sehr richtig!) Und wenn das Gesetz diesen Wert verliert, würde die Staatsregierung nicht darauf bestehen, dies Gesetz eingeführt zu sehen. Sie würde den Nutzen so herabgemindert sehen, daß sie den ganzen Gesetzesentwurf mit dieser Abänderung für unannehmbar halten würde.

Präsident: Der Herr Minister hat bereits Bezug genommen auf den Antrag 2:

Ablehnung des Antrags 1 der Mehrheit

und gleichzeitig Antrag 3:

Annahme des § 1 in unveränderter Fassung.

So eröffne ich die Beratung zu diesen Anträgen 2 und 3 der Minderheit und gebe zunächst das Wort dem Berichterstatter der Minderheit Herrn Abg. Koch.

Abg. Koch (Berichterstatter): M. H.! Ueber die Aufhebung des Tanzverbots während der Fastenzeit heute lange Ausführungen zu machen, halte ich nicht für erforderlich. Ich habe immer auf dem Standpunkt gestanden, daß das Tanzverbot während der Advents- und Fastenzeit ein überflüssiges Polizeigesetz ist und man derartige Polizeigesetze, die keinen Nutzen bringen, nicht erhalten soll. Die Vorlage schließt aber einen viel wichtigeren Gegenstand in sich, als die Aufhebung des Tanzverbots während der Advents- und Fastenzeit, und das ist der § 1. Die Gründe, die gegen die Annahme der Mehrheitsanträge sprechen, sind für mich so schwerwiegend, sowohl in praktischer als auch in formeller als auch in grundsätzlicher Beziehung, daß ich es für nötig gehalten habe, einen besonderen Minderheitsbericht darüber zu erstatten. M. H.! Der einzige Grund, der sich in dem Mehrheitsbericht befindet für die Anträge der Mehrheit, ist meines Erachtens nur der, daß die Mehrheit meint, konfessionelle Gegensätze nicht hervorrufen zu wollen. Nun, m. H., ich bin auch persönlich der Ansicht, daß konfessionelle

Gegensätze vermieden werden sollen, wo es irgend angeht. Ich habe das bei der Bevölkerung der Stadtgemeinde Delmenhorst, die zu $\frac{3}{4}$ aus Protestanten und zu $\frac{1}{4}$ aus Katholiken besteht, immer nach dieser Ansicht gehalten und werde es weiter so halten. Aber der Antrag der Mehrheit ist weder geeignet, konfessionelle Gegensätze abzustellen noch zu mildern. Er ist vielmehr geeignet, konfessionelle Gegensätze hervorzurufen und zu verschärfen überall, wo gemischte Bevölkerung beieinander wohnt. Der Antrag der Mehrheit ist aber auch im Gegensatz zu den Ausführungen des Mehrheitsberichts durchaus geeignet, in unserem wirtschaftlichen Leben die schwersten Mißstände und Unannehmlichkeiten hervorzurufen. Aus all diesen Gründen halte ich es für nötig, dem Landtag noch dringend den Minderheitsbericht ans Herz zu legen.

M. H.! Zunächst muß ich darauf eingehen, daß der Mehrheitsbericht schon formell einen außerordentlich großen Mangel hat, der es mir allein schon unmöglich macht, für den Mehrheitsantrag zu stimmen. Ich würde das im Ausschuß bereits zur Sprache gebracht haben, wenn ich bei der Abstimmung anwesend gewesen wäre. Die Situation liegt so, daß wir in Zukunft mehrere allgemeine Feiertage für das ganze Land bekommen, nämlich Neujahr, Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Himmelfahrt und Bußtag, dann für die katholischen Landesteile, die drei südlichen Ämter, einen allgemeinen Feiertag, das Frohnleichnamsfest, und für die protestantischen Ämter einen allgemeinen Feiertag, den Karfreitag. Diesen Feiertag, Frohnleichnam, ist im Süden jeder Protestant und Katholik zu halten gebunden, aber nicht der Katholik im Norden — und das ist auch richtig, denn er wohnt in einer überwiegend evangelischen Bevölkerung —, während umgekehrt im Norden die Bevölkerung verpflichtet ist, den Karfreitag zu halten. Nun sollen durch den Antrag 1 der Mehrheit neue Vorschriften in das Gesetz hineingebracht werden, wonach eine Reihe anderer katholischer Feiertage von sämtlichen Katholiken im Norden gehalten werden sollen, aber nicht von den Protestanten im Süden und wonach umgekehrt das Reformationsfest von sämtlichen Protestanten im Süden gehalten werden soll, aber nicht von den Katholiken, die im Norden wohnen. Ich möchte fragen, was liegen für Gründe dafür vor, das Frohnleichnamsfest so zu behandeln, daß Katholiken und Protestanten im Süden, aber nicht Katholiken im Norden es feiern müssen, dagegen Peter und Paul, Allerheiligen und die Marienitage die Katholiken im ganzen Lande, aber nicht die Protestanten im Süden? Das ist eine absolute Inkonsequenz. Die Herren haben offenbar die Absicht gehabt, geringere Feiertage einzuführen gegenüber dem Frohnleichnamsfest und dem Karfreitag. Sie haben aber in gewisser Weise weitergehende Feiertage eingeführt, indem sie diese Feiertage sämtliche Angehörige der betreffenden Konfession zu feiern zwingen, während dies bezüglich des Frohnleichnamsfestes und des Karfreitags nicht der Fall ist.

Weiter liegt meines Erachtens folgendes schwerwiegendes Bedenken vor: Es ist zunächst erklärt, die Katholiken sind verpflichtet, die Feiertage im ganzen Lande zu halten. Nur ausgenommen ist der Ladeninhaber, denn der § 5 ist in den Antrag 1 der Mehrheit nicht mit aufgenommen. Es ist also nunmehr nach § 5 der katholische Ladeninhaber auch

im Norden berechnigt, seinen Laden aufzumachen während der Kirchzeit. Er ist aber nach § 2 des Gesetzes nicht berechnigt, geräuschvolle Arbeiten in seinem Laden vorzunehmen. Das erscheint mir auch als eine unerträgliche Inkonsequenz. Der Mann soll seinen Laden aufmachen; wenn er aber verkauft, wird er bestraft. Es ist weiter in formeller Beziehung zu beanstanden, daß die Zeit des Hauptgottesdienstes gar nicht feststeht für Protestanten, die weit entfernt von ihrer Kirche, z. B. in Damme wohnen, und Katholiken, die z. B. in Tossens wohnen. Während welcher Zeit sollen die denn eigentlich Ruhe halten? Soll dafür die nächste katholische resp. evangelische Kirche maßgebend sein, nach Kilometern berechnet? — Dann ist es auch durchaus unklar, wer denn eigentlich auf diese Weise die speziellen Feiertage halten soll. Z. B. in Oldenburg ist ein katholischer Handwerksmeister, der einen protestantischen Gesellen hat. Der katholische Meister selbst darf nicht arbeiten nach den Anträgen der Mehrheit. Darf auch der protestantische Geselle nicht arbeiten? Wie ist das gemeint? Es ist anzunehmen, daß der Arbeitgeber verpflichtet ist, auch seine protestantischen Gesellen, obgleich diese gar keinen Feiertag haben, nicht arbeiten zu lassen. Das sind formelle Bedenken, die allein schon genügen müssen, gegen einen derartigen Antrag zu stimmen.

Ich komme nun aber zu den allgemeinen, schwerwiegenden praktischen Bedenken, die der ganzen Regelung entgegenstehen. M. H.! Es ist doch wirklich ein Zustand, der unerträglich ist, daß in derselben Stadt ein Teil der Leute verpflichtet ist, katholische Feiertage zu halten und ein anderes, protestantische Feiertage besonders zu halten. Man denke z. B.: Es fährt ein Brotwagen während des Hauptgottesdienstes an einem Marienstage durch Oldenburg oder Delmenhorst oder Bant. Der Schutzmann hat den Fuhrmann vielleicht kurz vorher in anderer Sache vernommen und weiß, er ist katholisch. Er muß ihn vom Bock herunterholen und ihn bestrafen. Ebenso ist es z. B. mit Steinfuhrwerken. Wir haben in Delmenhorst Hunderte von katholischen Bauarbeitern. Die sollen verpflichtet sein, während des Hauptgottesdienstes an diesen Tagen, auch wenn sie vielleicht der katholischen Religion innerlich fern stehen, keine Steinfuhren zu machen! Da muß in jedem einzelnen Falle der Arbeitgeber ihn aus der Arbeit herauslaufen lassen, sonst wird der Schutzmann ihn vom Bock herunterreißen und ihn zur Anzeige bringen. Dann denke ich an die vielen Fabriken. Es ist mir bekannt, daß strenggläubige katholische Fabrikbesitzer nicht die sämtlichen Feiertage durch vollständige Arbeitsruhe begehen, daß sie auch nicht immer den Hauptgottesdienst besuchen. Sie gehen vielmehr zum Frühgottesdienst. Diese Fabrikmeister, die morgens früh den Frühgottesdienst besucht haben, werden bestraft, wenn sie während des Hauptgottesdienstes wieder zur Arbeit gehen. Wer einen derartig komplizierten Fabrikbetrieb und die Stellung der Aufseher in diesem Betriebe kennt, weiß, daß der Betreffende gar nicht in der Lage ist, diese Bestimmung zu halten, weil eben der Fabrikbetrieb nicht in Stillstand kommen darf. Es scheint doch, daß diese Leute sich durchaus damit abgefunden haben, den Frühgottesdienst zu besuchen, und daß ihnen von keiner Seite Schwierigkeiten gemacht werden. Also was die eigene Kirche für erlaubt

erklärt, soll der Staat bestrafen! Dann kommen wir zu den Schwierigkeiten, die nicht im Interesse der katholischen Bevölkerung liegen, die in der Diaspora wohnen. M. H.! Denken Sie z. B. an die Tanzbelustigungen. An den Vorabenden der katholischen Feiertage sind die Katholiken nach den Anträgen der Mehrheit verpflichtet, wenn nicht eine besondere Ausnahme gestattet ist, keine Tanzbelustigungen abzuhalten. Nun findet in Oldenburg zufällig von Protestanten arrangiert eine Tanzbelustigung statt. Da kann es doch angehen, daß Katholiken an dieser Belustigung teilnehmen. Soll da der Staatsanwalt dahinterher und die vier—fünf Katholiken herausholen? (Zuruf: § 11 findet keine Anwendung!) § 11 findet Anwendung. (Widerspruch.) Gut m. H., ich kann auf das einzelne Beispiel gern verzichten, weil ich hunderte andere haben kann. Z. B. nehmen wir die „öffentlichen Versammlungen“. Eine öffentliche Versammlung findet an einem katholischen Feiertage statt in Delmenhorst oder Oldenburg oder Bant, z. B. ein Parteitag, die sehr häufig morgens beginnen. Da sind die Katholiken verpflichtet, nicht an dieser Versammlung teilzunehmen. Es gibt doch Katholiken, die ihrer Religion nicht nahe stehen. (Zwischenruf: Leider!) Die sind doch verpflichtet, an den betreffenden Tagen an einer öffentlichen Versammlung nicht teilzunehmen. Sie werden bestraft. Auch der Wirt wird bestraft: der darf eine solche Versammlung nicht abhalten. Natürlich wird auch der Redner bestraft, wenn er katholisch ist. Schließlich kommt man bald noch dahin, daß auch der überwachende Gendarm, wenn er katholisch ist, sich selbst anzeigen muß, wenn er eine derartige Versammlung zu überwachen hat! Denken Sie an die Auswärtigen! Wie oft kommt es vor, daß ein katholischer Reisender im Norden unseres Landes reist. Er kommt vielleicht aus einem katholischen Landesteil, z. B. aus Westfalen, wo man alle diese Feiertage nicht mehr an Wochentagen feiert. Dieser kathol. Reisende aus Westfalen kommt nach Feyer. Er denkt nicht daran, daß Peter und Paul im Oldenburgischen an einem Wochentage gefeiert wird. Er läuft mit seinem Musterkoffer herum und wird bestraft. Ebenso ergeht es einem protestantischen Reisenden, der im Süden reist und denkt, daß er doch nicht in der Lage ist, das Reformationsfest zu feiern. Er muß auf der Bärenhaut liegen in Damme, weil er nicht berechnigt ist, während der Kirchzeit in Damme Geschäfte zu machen. Diese Beispiele lassen sich ver Hundertfachen. Die Bestimmungen gelten auch für Leute, die ganz weit von der Kirche ihrer eignen Konfession entfernt sind. Sie sind trotzdem verpflichtet, die Arbeit niederzulegen während des Hauptgottesdienstes. Wie inkonsequent der Antrag der Mehrheit ist, geht daraus hervor, daß man den katholischen Ladeninhaber unter eine Ausnahmebestimmung stellt. Man hat offenbar eingesehen, es würde einen eigenartigen Eindruck machen, wenn in Oldenburg die katholischen Geschäfte an katholischen Feiertagen geschlossen sein müßten und wenn in Bockta und im Süden die protestantischen Geschäfte am Reformationsfest geschlossen sein müßten. Und deswegen macht man nur aus diesem äußerlichen Grund die Ausnahmebestimmung, daß für den Kaufmann diese Verpflichtung nicht statuiert wird. Der katholische Arbeiter darf nicht zur Fabrik gehen, der katholische Fuhrmann darf nicht mit dem Wagen durch die

Stadt fahren, der katholische Rentner darf nicht seinen Garten harfen. Aber der katholische Kaufmann soll berechtigt sein, seinen Laden offen zu halten. Ich finde darin eine Inkonsistenz. Wenn man ein Prinzip aufstellt, dann darf eine kleine Unannehmlichkeit nicht dazu führen, dies Prinzip zu durchbrechen.

Nun komme ich zu dem allerwichtigsten Bedenken. Das ist nach meiner Ansicht die grundsätzliche Seite der Sache. Weswegen hat der moderne Staat Veranlassung, die Feiertage mit Schutz zu umgeben? Es kann doch keineswegs noch heutzutage als Aufgabe des Staates angesehen werden, den Einzelnen um seiner selbst willen zu zwingen, Arbeitsruhe zu halten. Das wäre ja ein unerträglicher Gewissenszwang, den wir alle nicht mehr wollen. Der Einzelne soll nicht gezwungen werden um seiner selbst willen, das überläßt man seinem Gewissen. Der Zwang wird gelübt, weil man die Gefühle der umwohnenden Bevölkerung schonen will. Man will vermeiden, daß irgend ein Einzeller seine Umgebung, die Sonntagsruhe hält, dadurch stört, daß er laute Arbeiten verrichtet, lärmenden Vergnügungen nachgeht oder sonst. Das ist der einzige Grund, der überhaupt derartige Bestimmungen rechtfertigt, nicht ein Zwang gegen den Einzelnen, sondern die Rücksicht auf die umwohnende Allgemeinheit. Wenn man aber auf diesem Standpunkt steht, muß man doch sagen, daß in einer Stadt wie Oldenburg, wo Hunderte von Wagen an katholischen Feiertagen fahren, es ganz einerlei ist, ob nun noch der hunderteinte Wagen fährt oder nicht und daß keine größere Störung durch diesen Wagen hervorgerufen wird, weil dessen Wagen katholisch ist. Es ist doch kein Unterschied zwischen protestantischem und katholischem Geräusch! Die Konsequenz ist doch im einzelnen Falle, daß, wenn an einem katholischen Feiertage zwei Wursthändler auf der Straße zusammensitzen und verkaufen, man den einen bestraft und den anderen nicht. Und wenn er fragt: „Warum werde ich denn bestraft, während der andere frei ausgeht?“, dann muß man ihm sagen: „Weil Du katholisch bist.“ Umgekehrt ist es am Reformationsfest, da wird der Evangelische bestraft, nur weil er evangelisch ist. Das ist die Konsequenz, denn andere Gründe, die sein Handeln von dem seines Nachbarn verschieden machen, liegen nicht vor. Es ist aber unerträglich, daß der Staat seine Bürger bestraft mit Rücksicht darauf, ob er der einen oder anderen Konfession angehört. Es kommt hinzu, daß wir nirgends sonst im ganzen deutschen Reiche eine derartige gesetzliche Bestimmung kennen. Ueberall hat man sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Feiertage territorial begangen werden. Ueberall stellt der Staat für bestimmte Orte die verschiedenen katholischen Feiertage fest, die heilig zu halten sind und für andere Orte bestimmte evangelische Feiertage. Dieser Grundsatz, der die Bevölkerung des ganzen Landes auseinanderreißt nach Konfessionen und auf diese Weise äußerlich fortwährend einen Gegensatz in die ganze Bevölkerung hineinträgt, dieser Grundsatz ist im ganzen deutschen Reiche sonst unbekannt. Ich möchte Sie dringend bitten, sich hier heute nicht zu derartigen Anschauungen zu bekennen und dafür zu sorgen, daß eine Ausnahmestellung für Oldenburg nicht stattfindet.

Nun weiß ich schon den Einwand, der vielleicht gemacht werden wird. Das ist nämlich derjenige, den man

gern bei schlechten Gesetzen macht: „Das wird nachher in der Praxis nicht so schlimm werden.“ (Abg. Hug: Der schlimmste!) Ganz richtig! Das sind die schlimmsten Gesetze, die von vornherein so zugeschnitten werden, daß die Polizei sie nachher anwenden kann, aber nicht immer anwenden braucht. Dann kommen berechnete Klagen. Wird eine Polizeibehörde ein solches Gesetz immer anwenden, dann wird nachher die allgemeine Stimmung lauten: „Die Polizei ist zu scharf.“ Wird sie es nicht anwenden, dann sind die Polizeibehörden zu schlaff, und dann ist auch den Antragstellern kein Dienst mit dem Gesetze erwiesen. Wendet sie es mitunter an, prüft sie den einzelnen Fall darauf, ob das Gesetz angewandt oder außer acht gelassen werden soll, dann wird gesprochen von „Polizeiwilfür“, „Schutzmannherrschaft“ usw. Sie können nicht ein Gesetz machen, was Sie von vornherein als undurchführbar ansehen, und sich darauf verlassen, daß die Polizei nachher klüger sein wird, als wir sind.

Ich bitte Sie also dringend, den Anträgen der Minorität zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. Driver: M. H.! Herr Abg. Koch hat aus einer Mücke einen Elefanten gemacht. Als ich soeben seine Rede hörte, fiel mir unwillkürlich seine frühere Schilderung über die Bahnhofsverhältnisse in Delmenhorst ein. (Heiterkeit.) Der Antrag 1 stellt einen Kompromißantrag der Mehrheit dar. Im § 1 der Regierungsvorlage ist das Territorialprinzip durchgeführt, d. h. es sind die Angehörigen aller Konfessionen an die im § 1 der Regierungsvorlage namhaft gemachten Feiertage gebunden insoweit, als sie öffentliche bemerkbare Arbeiten und geräuschvolle Arbeiten in den Häusern zu unterlassen haben. Bisher galt das Personalprinzip, d. h. es braucht nur jeder Angehörige seiner Konfession seine Feiertage zu halten, bezw. nur an diesen Tagen störende Arbeiten zu unterlassen. Dies Personalprinzip hat gar keine Unzuträglichkeiten — das muß ich in Widerspruch zu dem, was der Herr Minister erklärt hat, sagen — nach meiner Erfahrung mit sich geführt. Der Regierungskommissar hat uns auch im Ausschuß ausdrücklich erklärt, daß sich Unzuträglichkeiten niemals ergeben haben.

Wenn man nun die Regierungsvorlage ohne den Antrag 1 annimmt, dann fallen sechs Feiertage der Katholiken und für die Protestanten das Reformationsfest nicht mehr unter den bisherigen staatlichen Schutz. Diesen Schutz möchten wir in beschränktem Maße behalten. M. H.! Ich betone hier „in beschränktem Maße“, nämlich in Beschränkung zunächst auf den Hauptgottesdienst, also auf zwei Stunden für das Reformationsfest und auf zweimal sechs Stunden im Jahre für die sechs katholischen Feiertage und sodann unter Beschränkung auf die Angehörigen derjenigen Konfession, für die diese Feiertage gelten. Soweit reichsgesetzliche Vorschriften in Betracht kommen, soll es bei dem § 1 der Regierungsvorlage vollständig sein Bewenden behalten, also für die Berechnung von Fristen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Zivilprozessordnung für die Erhebung von Wechselprotesten usw. Der bisherige Schutz soll sich nun namentlich darauf erstrecken, daß während

der Dauer des Hauptgottesdienstes öffentlich bemerkbare Arbeiten und geräuschvolle Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten zu unterlassen sind, daß während derselben Zeit keine öffentlichen Versammlungen abgehalten werden, keine öffentlichen Aufzüge stattfinden dürfen, daß man nicht auf die Jagd gehen darf und keine Musikaufführungen veranstalten darf. M. H.! Die Frage ist folgende: Sollen — um den Ihnen am nächsten liegenden Feiertag zu nehmen — am Reformationsfest wie bisher während der zwei Stunden des Hauptgottesdienstes die öffentlich bemerkbaren Arbeiten seitens der Protestanten ruhen oder sollen sie nicht ruhen? Dürfen Düngerwagen usw. gefahren werden? Soll bei Bauten gearbeitet werden? Soll der protestantische Jäger, wenn die Leute am Reformationsfest zur Kirche gehen, sein Jagdgewehr auf die Schulter nehmen und zur Jagd gehen dürfen? Sollen öffentliche Aufzüge und öffentliche Versammlungen von Arbeitern und anderen Personen während der beiden Stunden des Hauptgottesdienstes gestattet sein an diesen Tagen? M. H.! Ich glaube, die überwiegende evangelische Bevölkerung würde sehr wünschen, daß es bei dem bisherigen Schutz bleibt. Es würde ein Aergernis in den Augen mancher sein, wenn am Reformationsfest von den Protestanten während des Hauptgottesdienstes gearbeitet werden würde. Ich kann Ihnen aus meiner eigenen Erfahrung ein Beispiel sagen; Als ich im vorigen Jahre zu meinem Hausbau ging, fand ich, daß um 10¹/₂ Uhr die Arbeiten ruhten. Ich fragte, wie das käme. Da wurde mir gesagt: „Heute ist Reformationsfest. Während der beiden Stunden des Gottesdienstes darf nicht gearbeitet werden.“ Ich habe das durchaus in der Ordnung gefunden. Was in Bezug auf das Reformationsfest für die Protestanten gilt, das gilt für die Katholiken für die sechs Feiertage, die in dem Antrag 1 aufgeführt sind. Es sollen danach nur die Angehörigen der betreffenden Konfession gehalten sein, störende Arbeiten zu unterlassen, nicht die Angehörigen der anderen Konfession. Wir haben im Ausschuß erwogen, ob man nicht weiter gehen und das Territorialprinzip auch für diese Feiertage einführen könne. Davon sind wir aber zurückgekommen, weil wir uns sagten, das bedeute einen ungerechtfertigten Zwang gegen die Angehörigen der anderen Konfession.

Es sind verschiedene Einwendungen gegen unseren Vorschlag gemacht. Da ist zunächst der Einwand erhoben, das Territorialprinzip, das das Gesetz aufstellt, werde durchbrochen. Ich weiß wirklich nicht, ob wir hier so auf Prinzipien herumzureiten brauchen. Wichtiger als das Prinzip zu wahren, ist es, das Gesetz so zu gestalten, daß es den Konfessionen gerecht wird. Es ist dann gesagt worden, in Westfalen und Hannover würden diese Feiertage ebenfalls nicht als staatliche Feiertage anerkannt. Das ist ganz richtig. Aber der große Unterschied ist der, in Westfalen und Hannover haben diese Feiertage niemals staatlichen Schutz gehabt. Wir haben ihn gehabt und wollen ihn behalten.

Herr Abg. Koch hat dann auf die Ladeninhaber hingewiesen, die, je nachdem, ob sie katholisch oder evangelisch seien, in den gemischten Bezirken an diesen Feiertagen ihren Laden offen halten dürften oder nicht. Wir sehen die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erschöpfend geregelt durch

Reichsgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften; die Bestimmungen wegen der Ladentüren gehören eigentlich in dies Gesetz gar nicht hinein, da sie die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffen. Herr Abg. Koch hat dann davon gesprochen, daß das Personalprinzip wirtschaftliche Schädigungen im Gefolge haben würde. Wie sehr er damit übertrieben hat, will ich mit zwei Worten sagen. Die Schädigung besteht für die Protestanten in höchstens zwei Stunden im Jahre am Reformationsfest und für die Katholiken in zweimal 6 = 12 Stunden im Jahre. Von einer erheblichen wirtschaftlichen Schädigung kann also keine Rede sein.

Es ist ferner hervorgehoben, daß die Fabriken darauf angewiesen seien, auch an diesen Feiertagen während der Hauptgottesdienstzeit die Arbeiter beschäftigen zu dürfen. Ich werde mir erlauben, einen Verbesserungsantrag zu überreichen, wonach der § 4 des jetzigen Gesetzes noch in den Antrag 1 aufgenommen wird. Es wird dadurch bewirkt, daß, wo die Sonntagsarbeit nach der Gewerbeordnung gestattet ist, auch das Verbot des § 2 an den im Antrag 1 namhaft gemachten Feiertagen keine Anwendung findet auf Arbeiten in Fabriken, auf Ziegeleien, bei Bauten usw. Und sollten alsdann wirklich noch Unzuträglichkeiten sich ergeben, dann verweise ich auf den einen Satz des § 2, worin es heißt: „Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann weitere Ausnahmen gestatten.“ Event. kann also das Staatsministerium von dieser Ermächtigung Gebrauch machen.

Herr Abg. Koch hat noch darauf hingewiesen, daß die Zeit des Hauptgottesdienstes ganz verschieden sei, und auch daraus sich in gemischten Bezirken Schwierigkeiten ergeben würden. Das ist nicht zu befürchten. Es würde natürlich die Festsetzung der Stunden des Hauptgottesdienstes durch Ausführungsverordnung zu regeln sein.

Ich habe bereits im Ausschuß zur Sprache gebracht und meiner Verwunderung Ausdruck gegeben, daß die Kirchenbehörden über dies Gesetz nicht gehört sind. Die Staatsregierung pflegt in landwirtschaftlichen Sachen die Landwirtschaftskammer, in anderen Sachen die Handelskammer, die Handwerkskammer zu hören. (Zwischenruf: Tut sie nicht!) Wir haben vor ein paar Tagen noch in der Zeitung gelesen, wie die Handelskammer sich verletzt fühlt, daß ihr Bundesratsvorlagen nicht zur Begutachtung vorgelegt werden. Man hätte über ein so wichtiges, in die konfessionellen Verhältnisse tief einschneidendes Gesetz (Abg. Koch: Ist ja eine Mücke!) auch den Kirchenbehörden ein Wort gönnen mögen! Es hat im Münsterland sehr verschmupft, daß dies nicht geschehen ist. Wenn das Gesetz gegen unseren Willen ohne den Antrag 1 zu stande kommen wird, dann wird dort, fürchte ich, eine Erbitterung zurückbleiben, die nicht gut sein wird. Es ist betont, daß die Kontrolle durch die Polizeiorgane sehr schwierig sein würde. Wir wünschen auch nicht, daß die Gendarmerie angewiesen wird, jedesmal nachzufragen, ob ein Mann, der mit dem Brotwagen fährt, Katholik oder Protestant ist, das ist auch gar nicht nötig. Ich bitte Sie, den Mehrheitsantrag anzunehmen.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Willich hat das Wort.

Minister **Willich:** M. H.! Der Vorwurf, der von Herrn Abg. Driver eben gemacht worden ist, daß die Ein-

wendungen, die von Seiten der Staatsregierung gegen den Antrag 1 erhoben sind, auf Prinzipienreiterei beruhen, muß ich entschieden zurückweisen. Wenn ich von Prinzipien gesprochen habe, so wird sich aus meinen Ausführungen ergeben haben, daß das Prinzip des Gesetzeswurfs ein sehr praktisch geartetes Prinzip ist und daß die Bedenken, die mit Rücksicht auf dies Prinzip geäußert sind, nur praktischer Art gewesen sind. Es ist von Herrn Abg. Koch das Nähere ausgeführt zur Begründung des Minderheitsantrages, auf den ich vorhin schon Bezug genommen habe, in wie vielen Beziehungen Unzuträglichkeiten praktischer Art sich ergeben würden, wenn der Antrag 1 in das Gesetz kommen sollte. M. H.! Wir legen Wert darauf, daß in demselben Ort und in demselben Gebiet das Gesetz gleich gelten soll für alle, weil eine andere Ordnung nach Konfessionen nach Ansicht der Staatsregierung nicht durchführbar ist. Und da muß ich vollständig dem beipflichten, was vorhin gesagt ist: „Gesetze, die nicht gehalten werden, sind vom Uebel.“ Und das ist in dieser Beziehung durchaus zu erwarten, es wird nicht gehalten und nicht durchgeführt werden können. Jede Rücksichtnahme auf die katholische Kirche, die in dem Antrag zum Ausdruck kommt, würde bei der Staatsregierung durchaus Entgegenkommen finden. Und ich glaube, ein Antrag, daß noch einige katholische und protestantische Feiertage in dem betreffenden Landesteil zu den allgemeinen Feiertagen erklärt werden, ich glaube, würde nicht so erheblichen und nicht so vielen Bedenken begegnen wie dieser Antrag 1. Herr Abg. Driver hat darauf Bezug genommen, daß der Antrag 1 darauf beruht, daß von Seiten der katholischen Bevölkerung nur der staatliche Schutz gewünscht wird, wie er bisher bestanden hat. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß, wenn diese Feiertage von dem staatlichen Schutz ausgenommen werden, doch im übrigen der staatliche Schutz für die sämtlichen anderen Feiertage und für sämtliche Sonntage ein ganz erheblich viel größerer ist. Das jetzige Gesetz schützt die Heilighaltung der Feiertage lediglich für die Zeit des Hauptgottesdienstes. Der Gesetzesentwurf dagegen geht davon aus, daß die ganzen Tage ruhig gehalten, daß bemerkbare und geräuschvolle Arbeiten überhaupt an Sonn- und Feiertagen nicht gemacht werden sollen. Ich glaube, daß gerade dadurch eine Beeinträchtigung des staatlichen Schutzes der Feiertage sicher nicht vorliegt.

Ich habe bereits im Ausschuß gesagt, daß die Staatsregierung sich vollständig freie Hand behalten muß, wie und wo sie sich bei der Vorbereitung der zu erlassenden Vorschriften zu orientieren hat. Ich kann deshalb nur erklären, daß eine Anhörung der Kirchenbehörden nicht nötig gefunden ist und auf die Gestaltung des Gesetzeswurfs keinen wesentlichen Einfluß grüßt haben würde. Im übrigen wird dies zu beurteilen der Staatsregierung überlassen bleiben müssen.

Präsident: Herr Regierungs-Assessor Casselbohm hat das Wort.

Regierungs-Assessor Casselbohm: Ich möchte nur bezüglich des Verbesserungsantrages des Herrn Abg. Driver hervorheben, daß damit der Ausschußantrag halb oder dreiviertel zurückgenommen würde. Es ist m. E. inkonsequent, wenn die Arbeiter in Fabriken, Werkstätten und auf Zimmer-

plätzen an konfessionellen Feiertagen, welche nicht als allgemeine Feiertage im Sinne der Gewerbeordnung anerkannt sind, während der Zeit des Hauptgottesdienstes arbeiten dürfen, während die im landwirtschaftlichen Betriebe Beschäftigten nicht arbeiten dürfen. Wenn der Zimmergeselle auf dem Zimmerplatz arbeiten darf, so kann man nichts dagegen einwenden, wenn der Bauer seinen Knecht auf den Acker schickt. Für den Ausschußantrag läßt sich lediglich anführen, daß wir eine derartige Bestimmung gehabt haben. Dieselbe hat sich jedoch nicht bewährt, viele Beamte haben m. E. nicht einmal gewußt, wie das Gesetz wirklich war. Es ist wenigstens in der Praxis garnicht durchgeführt worden, sonst wären große Schwierigkeiten vorgekommen und würde man längst die Umarbeitung gewünscht haben. Wenn man den Umstand, ob jemand einer Konfession angehört oder nicht, zum Tatbestandsmerkmal einer strafbaren Handlung macht, so muß man sich doch vergegenwärtigen, wohin die Durchführung einer solchen Bestimmung führt. Wenn man die Polizei anweisen würde, z. B. in Butjadingen an katholischen Feiertagen zu konstatieren, ob ein Mann, der von 10—12 vormittags Kegel spielt, nicht katholisch ist, ich meine, der Mann könnte sich das mit Recht energisch verbitten. Wenn zwei Leute, ein Protestant und ein Katholik, zusammen auf die Jagd gehen am 31. Oktober und 1. November, sind sie beide strafbar, der eine den einen Tag, der andere den anderen Tag. (Heiterkeit.) Das sind solche Inkonsequenzen, die man nicht ins Gesetz hineinbringen darf. Ich möchte nur hervorheben, daß der Ausschußantrag sich als undurchführbar erweist.

Präsident: Herr Abg. Driver hat einen Verbesserungsantrag zu Antrag 1 überreicht, in dem er beantragt: „Hinter den Zahlen 2 und 3 wird die Zahl 4 eingefügt.“ Der Antrag ist genügend unterstützt und steht mit zur Beratung. Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: Da mein Freund Zeidler und ich einige von der Regierungsvorlage und von einigen Mehrheitsanträgen abweichende Minderheitsanträge gestellt haben, gestatten Sie wohl einige Worte im allgemeinen und zu Antrag 1 und § 1 im besonderen. Die Vorlage bezweckt die Aufhebung des Tanzverbots während der Advents- und Fastenzeit und die Regelung der Sonn- und Feiertagsordnung überhaupt. Sie entspricht in diesen Punkten einem von Seiten der Wirte und auch von sonstigen Interessenten oft geäußerten Wunsche. Ebenso entspricht sie einer Forderung, die der Landtag wiederholt erhoben hat. Sie räumt also in diesem Punkte mit einem alten Pops auf, nur leider noch nicht gründlich genug. Ein Teil des Ausschusses, insbesondere Herr Abg. Driver hat sich nun redlich bemüht, der Vorlage den Stachel zu nehmen, indem er durch verschiedene Anträge versucht hat, die Vorlage zu verbässern. Aber auch die Ausführungen von Herrn Minister Willich, der sagt, daß die Vorlage nicht aus Interesse für die Wirte gemacht sei, sind m. E. geeignet, Wasser in den Wein zu gießen, den vielleicht die Wirte heute nachmittag getrunken hätten, wenn ein gutes Gesetz zustande gekommen wäre. Mit dieser einzigen Ausnahme der Aufhebung des Tanzverbots und einigen anderen fortschrittlichen Bestimmungen kann ich die Bestimmungen der Vorlage nicht als einen



Fortschritt ansehen, sondern für eine öde Rückwärtserei. Ich hätte es für wünschenswert gehalten, wenn die Regierung sich zu wirklich fortschrittlichen Reformen aufgeschwungen hätte. Das scheint aber die Regierung nicht zu können und zu wollen. Sie hat sich mit einigen bunten Flickern begnügt, die sie auf den alten Rock gesetzt hat. Und ich hätte gewünscht, daß mit dieser Flickschusterei endlich mal ein Ende gemacht würde. (Heiterkeit.)

Was den Antrag 1 der Mehrheit anbetrifft, so stehe ich durchaus auf dem Standpunkt des Herrn Abg. Koch. Wenn der Antrag der Mehrheit zur Annahme gelangen würde, dann würde dies zu den ungeheuerlichsten Konsequenzen und Komplikationen im praktischen Leben führen. Die Beispiele des Herrn Abg. Koch lassen sich sehr vervollständigen. Es scheint so, als ob der Landtag nicht der Ansicht des Herrn Abg. Driver ist. Aber ich habe auch gefunden, daß es Herrn Abg. Driver nicht gelungen ist, die Metamorphose des Herrn Abg. Koch, der angeblich aus der Mücke einen Elefanten gemacht hat, in umgekehrtem Sinne zu vollenden. Ich habe gefunden, daß durch die Ausführungen des Herrn Abg. Driver der Elefant nicht kleiner geworden, sondern eher gewachsen ist. (Heiterkeit.) Ich möchte Sie auch bitten, dem Antrag der Mehrheit, Antrag 1, Ihre Zustimmung zu versagen.

Dann sind noch einige andere Bestimmungen in der Vorlage, die uns nicht gefallen und zu denen wir uns gestattet haben, Minderheitsanträge zu stellen. Da ist zunächst im § 9 die Fassung: „Öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes verboten“. Das scheint uns eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand zu sein, daß man auch öffentliche Versammlungen während der Zeit des Hauptgottesdienstes verbieten will. Bisher ist das nicht der Fall gewesen. Ich erinnere mich, daß ich selbst schon öffentliche Versammlungen Sonntagsvormittags mitgemacht habe. Es besteht durchaus keine Veranlassung, eine Aenderung zu treffen in verschlechterndem Sinne. Und bei der verschiedenen Auslegung des Begriffs „öffentliche Versammlung“ steht zu befürchten, daß nicht bloß öffentliche Versammlungen, die sich ohne Weiteres als „öffentliche Versammlungen“ charakterisieren, sondern auch Konferenzen, Parteitage usw. als öffentliche Versammlungen erklärt werden, und das muß vermieden werden. Ich bitte also, in dieser Beziehung unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Da übersehe ich eben den § 6. Da heißt es am Schlusse: „Andere Märkte dürfen erst nach 4 Uhr nachmittags beginnen“. Soviel mir bekannt ist, besteht in einigen Teilen des Herzogtums jetzt schon eine Bestimmung, wonach diese Märkte nach 3 Uhr nachmittags beginnen dürfen. Wenigstens in dem Gesetz für das Fürstentum Lübeck ist das ausdrücklich ausgesprochen. Aber auch hier in einigen Orten, in Delmenhorst, Bant usw. beginnen die Märkte bereits um 3 Uhr. Wenn man diese Hinausschiebung bis 4 Uhr beschließt, so betrachte ich das als eine einschneidende Maßnahme in das Marktbeziehergewerbe so wie in das Musiker- und Gastwirtgewerbe. Ich sehe keine

Veranlassung, daß man es auf 4 Uhr hinauschiebt und möchte bitten, dem Minderheitsantrag 10 zuzustimmen.

Im § 11 gefällt uns der letzte Satz nicht, der besagt, daß Tanzlustbarkeiten, die Sonnabends stattfinden sollen, durch das Amt und in den Städten I. Klasse durch den Stadtmagistrat ausnahmsweise gestattet werden können. In der Begründung sagt die Regierung, daß diese Ausnahme in Frage kommen würde z. B. bei patriotischen Feiern. Es ist nicht etwa meine angeborene Animosität gegen solche patriotische Feiern der Grund meines gegensätzlichen Standpunktes. Aber ich möchte von vornherein Ungleichmäßigkeiten und Ungerechtigkeiten in der Behandlung der verschiedenen Veranstaltungen vermeiden, und deshalb gefällt mir die Bestimmung nicht. Sie gehört nicht ins Gesetz. Ich bitte Sie deshalb, auch hier unserem Minderheitsantrag zuzustimmen zu wollen. Wenn ich an den § 12 denke, so ist dadurch der geringe Fortschritt, den sonst die Vorlage bietet, vollständig illusorisch geworden durch die geradezu puritanischen Bestimmungen im § 12, wonach am Buß- und Bettage und an den letzten 2 Tagen der Karwoche öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten werden mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke. Ferner sollen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen und Privatgärten verboten werden. Ich begreife nicht, weshalb die Regierung nicht einfach die alte Bestimmung, die wesentlich einfacher und klarer und milder ist, übernommen hat in das neue Gesetz und daß sie zu diesen Verdunklungen gekommen ist. Mein Freund Zeidler und ich haben uns gestattet, zu § 12 einen Minderheitsantrag zu stellen, der besagt, daß am Buß- und Betttag, sowie am Karfreitag und an Sonn- und allgemeinen Feiertagen während des Hauptgottesdienstes einfach alle öffentlichen, mit ungebührlichem Lärm verbundenen Lustbarkeiten und Schaustellungen verboten werden sollen. Damit würde man vollständig auskommen und auch das treffen, was man treffen will, um einer Störung des Gottesdienstes zu begegnen oder die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage nicht beeinträchtigen zu lassen. Außerdem gefällt uns die Fassung nicht, denn wer will prüfen, was ernste Musikstücke sind. Wer will prüfen, was theatralische Vorstellungen oder Schaustellungen usw. sind? Wenn es dahin kommt, daß der § 12 der Regierungsvorlage Annahme findet, dann betrachten wir die Vorlage als ein Danaergeschenk. Und die betreffenden Herren, die sich so großen Erfolg von diesem Gesetz versprechen, werden finden, daß sie bitter enttäuscht sind. Ich bitte Sie deshalb unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Ich beschränke mich mit meinen weiteren Ausführungen auf die Spezialdebatte. Wir behalten uns unsere entgeltliche Stellungnahme vor. Wir wollen zunächst sehen, wie der Hase läuft, je nachdem der eine oder andere Antrag angenommen wird. Bei einem solchen Gesetz muß es nicht heißen: „Rückwärts, rückwärts Don Rodrigo!“ sondern:

„Vorwärts!“ Unsere moderne Zeit erheischt auch auf diesem Gebiete ein Maß von Bewegungsfreiheit. Wir werden jedenfalls diese Rückwärtserei, die vor allen Dingen im § 12 liegt, nicht mitmachen.

Präsident: Ich möchte, nachdem ich Herrn Abg. Feigel das Wort erteilt habe, die Sitzung abbrechen und bis heute nachmittag 4 Uhr vertagen. Der Landtag ist einverstanden. Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. **Feigel:** M. H.! Ich befinde mich in der allerdings häufig vorkommenden Lage, nicht in Uebereinstimmung zu sein mit dem, was der Herr Vorredner gesagt hat. Was dieser als eine Verbesserung betrachtet, muß ich zum Teil als eine Verschlechterung ansehen und umgekehrt, was er als Verschlechterung ansieht, ist in meinen Augen eine Verbesserung. Mir ist m. H., wenngleich ich in vielen Punkten der Vorlage wohl meine Zustimmung geben kann, doch bei der Lektüre der Vorlage ein Manco gegenüber dem jetzigen Gesetze aufgefallen, und zwar besteht es darin, daß Bestimmungen über das Verbot des Tanzens in der Advents- und Fastenzeit in derselbe nicht zu finden sind. Das ist eine wesentliche Abänderung des bisherigen Rechtszustandes. Die Vorgeschichte, m. H., die kennen Sie alle. Sie wissen, daß seit einer langen Reihe von Jahren der Wirtverband des Herzogtums Oldenburg bestrebt gewesen ist, eine Aenderung auf diesem Gebiete herbeizuführen und mit derartigen Petitionen an die Regierung und den Landtag herangetreten ist. Sie kennen das Schicksal dieser Petitionen. Ich erinnere mich noch gut des Tages, es war vor 5 oder 6 Jahren, als bei der Behandlung einer derartigen Petition uns vom Regierungstische ein donnerndes „Niemals“ entgegengerufen wurde. Ich weiß auch, daß einige Jahre später dieses „niemals“ in immer schwächeren Nuancierungen erschien, um einer Nachgibigkeit Platz zu machen, als deren Produkt sie die jetzige Vorlage sehen. Ich betrachte die Aufhebung des Tanzverbots nicht als einen Akt von geradezu welterschütternder Bedeutung, namentlich nicht für diejenige Gegend, die ich die Ehre habe zu vertreten. Die katholische Kirche hat Gott Dank noch Macht genug, auch ohne den Knüppel des Büttels ihren Vorschriften und Lehren Nachachtung zu verschaffen. Es ist nicht allein dieser Umstand, welcher mich bewegt, das Wort zu ergreifen. Ich habe geglaubt, daß keine Ursache vorgelegen hätte, mit einer so alt ehrwürdigen und auf echt christlicher Grundlage beruhenden Bestimmung aufzuräumen. Sie wissen, daß die beiden Weltkirchen, die beiden großen christlichen Kirchen Bestimmungen erlassen haben, welche darauf abzielen, besondere Vorbereitung zu treffen für die Feier der höchsten christlichen Feste und sich veranlaßt haben, gerade in dieser Zeit der Vergnügungssucht Einhalt zu tun, die Tanzlustbarkeiten einzuschränken. Dieser Standpunkt ist in der bisherigen Gesetzgebung anerkannt und ich glaube, man hat damit Recht getan. — Es heißt in der Begründung der Staatsregierung, daß das Volksempfinden über die Bedeutung der Advents- und Fastenzeit, die sogenannten geschlossene Zeit, sich abgeschwächt habe, in einem großen Teile des Herzogtums überhaupt vollkommen geschwunden sei. Demgegenüber möchte ich an die Staatsregierung die Anfrage richten, wo sie denn Studien an dem Volks-

empfinden gemacht hat? Mir scheint es, als wenn die Studien nicht weit her gewesen sind, wenigstens nicht im Süden unseres Landes, sie würde dort die Erfahrung gemacht haben, daß das Volksempfinden über die Bedeutung der geschlossenen Zeit keineswegs abgeschwächt ist, sondern noch im vollen Umfange besteht und solange bestehen wird, als noch Religion im Volke ist. M. H. Wer hat nun den Nutzen von dieser Beseitigung der bestehenden Vorschrift, doch nur diejenigen, welche in einer Reihe von Jahren mit Petitionen Regierung und Landtag bestürmt haben. Es sind wenige Wirte, namentlich solche, die an der Grenze wohnen, denen wir auf die Beine helfen, wenn sie die Erlaubnis bekommen, Tanzbelustigungen abzuhalten. Ich glaube, daß ein Äquivalent nicht vorhanden ist für das, was wir aufgeben. Nach der einen Seite bricht man mit idealen Bestimmungen und verletzt weite Kreise des Volkes in ihren heiligsten Empfindungen, nach der anderen Seite berücksichtigt man die durch nichts berechtigten Interessen weniger Staatsbürger und fördert die ohnedies schon überhandnehmende Vergnügungssucht; man tauscht Ideale ein für ein wahres Linsengemüse. Diesen Tausch hätte die Staatsregierung nicht machen sollen und ebensowenig soll der Landtag seinerseits diesen Tausch machen. Ich möchte darum bitten m. H., nehmen Sie den Antrag der Minderheit an, den Antrag 17.

Präsident: Ich möchte jetzt abbrechen, wiederhole zunächst, daß heute nachmittag 4 Uhr die Abstimmung über die vorhin ausgesetzte Vorlage des Staatsgrundgesetzes wiederholt wird. Nach der Abstimmung nehmen wir die heutige Tagesordnung wieder auf. Es haben sich zu diesem Gegenstande noch sechs Redner gemeldet.

Sodann habe ich mitzuteilen, daß mir eine Verordnung des Staatsministeriums zugegangen ist, in der es heißt: „Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 14. März verlängert.“

Ich vertage die Sitzung bis heute nachmittag 4 Uhr.
Schluß 1,10 Uhr.

Fortsetzung

der 12. Sitzung am 4. März 1908, nachmittags 4 Uhr.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung. Wir kommen zur Abstimmung über den heute morgen vertagten Antrag 4 des Verwaltungsausschusses zum Bericht zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Staatsgrundgesetzes. Der lautet: „Ablehnung des Antrags des Abg. Falz.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag des Ausschusses (Antrag 4) auf Ablehnung des Antrags Falz annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 4 ist mit 21 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 5: „Annahme des Antrags des Abg. Falz“, erledigt. Es folgt nunmehr der Antrag 6:

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung erster Lesung mit den aus der Beschlußfassung über die Anträge 1 bis 5 sich ergebenden Aenderungen und im ganzen.



Ich bitte die Herren, die diesen Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich stelle zum Protokoll fest, daß an der Abstimmung dreiviertel der einberufenen Abgeordneten teilgenommen haben.

Wir kommen nunmehr zurück zu dem Gegenstand, den wir heute morgen verlassen haben, **Gesetz, betreffend die Sonn- und Feiertage.** Zum Wort gemeldet hatten sich die Herren Abgeordneten Feldhus, Ahlhorn, Falz, Rodenbrock und Driver. Ich erteile Herrn Abg. Feldhus das Wort.

Abg. Feldhus: Ich könnte eigentlich aufs Wort verzichten, aber ich will doch kurz meine Abstimmung motivieren. Ich bin ein Feind, oder ich will lieber sagen kein Freund aller Feiertage in der Woche, ausgenommen Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Meinetwegen hätte im § 1 der Vorlage hinter dem Worte „Weihnachtstage“ ein Punkt stehen können. Alles andere hätte m. E. gestrichen werden können. Diejenigen Feiertage, die des gesetzlichen Schutzes bedürfen, weil sie sonst von ihren eigenen Konfessionsgenossen nicht gehalten werden, sind m. E. überflüssig. Etwas anderes ist es mit den Sonntagen. Der Mensch bedarf, wenn er sechs Tage gearbeitet hat, jedenfalls eines Ruhetages, und wir bedürfen eines Feiertages, um miteinander als Christen zu feiern. Mit allen anderen mag jeder es halten, wie er will. Ich bin nicht der Ansicht, daß sie eines gesetzlichen Schutzes bedürfen. Ich stimme mit der Minderheit.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: M. H.! Ich möchte auch noch einige Worte generell sprechen namentlich darüber, was mich dazu veranlaßt hat, dem Antrag der Mehrheit nicht beizutreten. Ich stehe auf dem Standpunkt, es kann nicht Aufgabe des Staats oder der Gesetzgebung sein, bestimmte Vorschriften für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen zu erlassen. Das ist Sache der Kirchenbehörden und muß Sache der Kirchenbehörden bleiben. Wohin würden wir gelangen, wenn dies einreißen würde? Es würde z. B. auch ein Ssraelit kommen können und sagen, wir verlangen Schutz für den Sonnabend. Das ist mein genereller Standpunkt. Im einzelnen glaube ich ist schon genügend ausgeführt worden, daß es auch sonst allerlei Unzuträglichkeiten mit sich bringen kann.

Präsident: Herr Abg. Rodenbrock hat das Wort.

Abg. Rodenbrock: M. H.! Ich möchte zunächst zu einer Bemerkung des Herrn Abg. Feigel von heute morgen etwas sagen. Herr Kollege Feigel führte aus, die Staatsregierung habe nicht recht daran getan, die geschlossenen Zeiten aufzuheben. Sie habe damit etwas Ideales preisgegeben. M. H.! Ich kann nichts Ideales darin finden, wenn auf der einen Seite das vor den Augen der Öffentlichkeit sich abspielende Tanzvergnügen verboten wird, während andererseits mancherlei Veranstaltungen mehr privaten Charakters Tür und Tor offen bleiben, die weit eher geeignet sind, dem kirchlichen Sinn und der Sittlichkeit gefährlich zu werden. M. H.! Die Frage, ob das Tanzverbot in der Advents- und Passionszeit aufgehoben werden

soll oder nicht, ist eine pädagogische Frage, eine pädagogische Frage rein formaler Art und keine religiöse Frage.

Ich komme nun auf den Antrag 1 der Mehrheit zu sprechen. Ich habe seinerzeit im Verwaltungsausschuß versucht, zu erreichen, daß neben dem Karfreitag auch das Reformationsfest in den Ämtern Oldenburg, Westerstedde, Barel usw. als allgemeiner Feiertag gelte. Das Reformationsfest sowohl wie das Frohnleichnamfest sind spezifisch konfessionelle Feste. Sie stehen als Bekenntnisfeste in Parallele und sollten eigentlich beide im Gesetz für jede Konfession geschützt werden. Man hat m. E. die Bedeutung des Reformationsfestes verkannt. Ich möchte nur daran erinnern, daß vor einigen Jahren sämtliche Kreis-synoden unseres Herzogtums darin eins gewesen sind, daß man die Feier dieses Festes nicht auf einen Sonntag verlegen dürfe. Mein Versuch, zu erreichen, daß auch das Reformationsfest als allgemeiner Feiertag gelte, ist gescheitert. Ich konnte die Mehrheit im Verwaltungsausschuß nicht überzeugen, und auch der Herr Regierungsvertreter hat damals im Ausschuß erklärt, daß man das Reformationsfest nicht zu den staatlich geschützten Feiertagen der evangelischen Kirche rechnen wolle. Ich bin daraufhin in guter Ueberzeugung Mitbegründer des Mehrheitsantrages Nr. 1 geworden. Es galt für mich, zu retten was noch zu retten war. Und ich bin auch heute noch der Meinung, daß 14 Stunden Sonntagsruhe mehr im Jahre — denn die kommen heraus, wenn man die 6 katholischen Feiertage und das Reformationsfest zusammenrechnet — daß also 14 Stunden Sonntagsruhe mehr im Jahre eine wirtschaftliche Schädigung nicht bedeuten. Nachdem aber heute der Herr Minister deutlich erklärt hat, daß die Staatsregierung dieser Durchbrechung des Territorialprinzips, wie es im ganzen Gesetzentwurf festgehalten sei, nicht zustimmen könne und daß sie evtl. das Gesetz nicht verkünden lassen werde, stehe ich vor der Frage, ob ich nun mithelfen soll, mit dem Antrag 1 das ganze Gesetz, was mir in vielen Punkten willkommen gewesen ist, scheitern zu lassen oder ob es nicht doch noch möglich ist, auf einem anderen Wege — und da meine ich auf dem Wege, den ich zu allererst im Ausschuß versucht habe — die Angelegenheit zu regeln. M. H.! Ich will das Reformationsfest nicht preisgeben. Es kommt mir da zustatten zunächst ein Satz aus dem Berichte der Minderheit, der lautet: „Ein Teil der Minderheit würde sich auch wohl noch damit einverstanden erklären können, wenn in den protestantischen Ämtern das Reformationsfest und — im Interesse des konfessionellen Friedens — in den katholischen Ämtern der eine oder andere katholische Feiertag staatlichen Schutz erhielten.“ Es kommt mir ferner zustatten eine weitere Äußerung, die der Herr Minister heute morgen gemacht hat, daß sich über das, was in diesen Sätzen der Minderheit des Ausschusses ausgesprochen sei, vielleicht noch reden lasse. M. H.! Ich werde also folgende Stellung einnehmen: Ich werde heute für den Antrag 1 stimmen, dann aber zur 2. Lesung einen Antrag einbringen, der für das Reformationsfest in den protestantischen Ämtern und für ein oder zwei noch zu bestimmende katholische Feiertage in den katholischen Ämtern den staatlichen Schutz vorsieht. Ich bitte die Herren, die bislang auf dem Boden des Antrags 1 gestanden haben, heute auf demselben zu ver-

bleiben, den Antrag 1 anzunehmen, hernach aber den Antrag zu prüfen, den ich zur 2. Lesung einbringen werde.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort zum drittenmal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. Dr. **Driver:** Ich will auf die Sache nicht weiter eingehen, sondern nur ein Wort gegenüber dem Herrn Regierungskommissar sagen. Dieser hat zu meinem Verbesserungsantrag heute morgen sich geäußert, daß derselbe zu dreiviertel das Verbot des § 2 durchlöchern würde. Das ist nicht zutreffend. Es wird ihm doch bekannt sein, daß nach § 105b der Reichsgewerbeordnung die Sonntagsarbeit in Fabriken, bei Bauten usw. verboten ist, und daß gewisse Ausnahmen in den folgenden Paragraphen dort zugelassen sind. Nach meinem Verbesserungsantrag soll also das Verbot der Sonntagsarbeit, das die Reichsgewerbeordnung aufstellt, selbstverständlich bestehen bleiben. Es sollen nur die Ausnahmen, die die Gewerbeordnung zuläßt, ebenfalls berücksichtigt werden. Ich habe verhüten wollen, daß der § 2 ein weitergehendes Verbot konstruiert, als die Gewerbeordnung es tut. Wo dann noch Härten übrigbleiben, kann das Staatsministerium auf Grund der Ermächtigung im § 2 des Gesetzes weitere Ausnahmen zulassen.

Präsident: Herr Regierungsassessor Cassebohm hat das Wort.

Regierungsassessor **Cassebohm:** Ich möchte nur erwidern: Herr Abg. Driver scheint nicht zu wissen, daß die konfessionellen Feiertage keine Feiertage im Sinne der Gewerbeordnung sind. (Sehr richtig!) Also die Marien- tage, Peter und Paul und das Reformationsfest sind keine Feiertage im Sinne der Gewerbeordnung und im § 4 des Entwurfs steht:

„Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Reichsgewerbeordnung an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 2 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.“

Also kann nach dem Antrag Driver am Peter und Paul der katholische Zimmergeselle arbeiten auch während des Hauptgottesdienstes. Aber der Ackernecht kann nicht zum Acker fahren. Das ist ganz klar.

Präsident: Herr Abg. Falz hat das Wort.

Abg. **Falz:** Ich befinde mich in der Lage, meinen Uebertritt von der Mehrheit zur Minderheit motivieren zu müssen. Als ich bei der Abstimmung im Ausschuß meine Stellungnahme präzisierete, führte ich aus, daß ich den Grundgedanken des Gesetzes prinzipiell als richtig anerkennte, daß ich aber die Angelegenheit selber nicht für wichtig genug erachtete, um einen Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten besonders zu betonen. Ich habe mich überzeugt, daß, wenn der Antrag 1 der Mehrheit auch mit dem Verbesserungsantrag Driver zur Ausführung käme, Zustände geschaffen würden, die unhaltbar wären. Es würde ein

Gesetz herauskommen, das, wenn es tatsächlich gehalten würde, zu Unzuträglichkeiten führen würde, die unerträglich wären. Und ein Gesetz zu beschließen, von dem man von vornherein annimmt, daß es nicht gehandhabt werden wird, das halte ich für verkehrt. Ich werde also mit der Minderheit stimmen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** M. H.! Ich muß zum zweitenmal das Wort nehmen, da ich mich gegen einige Ausführungen des Herrn Abg. Driver wenden muß. Herr Kollege Driver hat heute morgen gesagt, ich hätte bei dieser Gelegenheit aus einer Mücke einen Elefanten gemacht. Nun, m. H., ich bin nach wie vor der Ansicht, daß es sich um keine Mücke handelt, daß es sich vielmehr um ganz erhebliche Dinge handelt, um grundsätzliche Anschauungen und gleichzeitig um einen erheblichen praktischen Eingriff in das wirtschaftliche Leben. Ich kann auch deswegen darin keine Mücke sehen, weil, wie die Staatsregierung erklärt hat, das Schicksal des Gesetzentwurfs davon abhängig ist. Endlich habe ich eine viel zu große Hochachtung vor Herrn Abg. Driver, um den Gesetzentwurf als Mücke anzusehen, den er selbst in seinen Ausführungen als so wichtig angesehen hat. Er hat selbst gesagt, daß die Annahme des Gesetzes eine dauernde Beunruhigung im Münsterlande hervorrufen werde. Wie der Angriff des Herrn Abg. Driver sich damit verträgt, überlasse ich ihm. Jedenfalls bin ich der Ansicht, daß, wenn das Münsterland eine Beunruhigung empfinden wird, diese nicht um einer Mücke willen entstehen wird. Dazu habe ich eine viel zu gute Meinung von den Münsterländern.

Es würde auch nicht angemessen sein, wenn das Gesetz so unwichtig wäre, wie er es hinstellt, die katholische Kirchenbehörde darüber zu vernehmen.

Was die weiteren Ausführungen des Herrn Abg. Driver angeht, daß ich über diese Angelegenheit genau so gesprochen hätte wie über den Bahnhof Delmenhorst, das ist richtig. Ich halte die Zustände auf dem Bahnhof Delmenhorst für unerträglich, und die Zustände, die durch diese Bestimmung herbeigeführt würden, halte ich für ebenso unerträglich.

Dann hat Herr Abg. Driver gesagt, 12 Stunden Sonntagsruhe im Jahre könnten keine erhebliche wirtschaftliche Schädigung herbeiführen. Wer das Leben in den Fabriken kennt, der wird wissen, daß es zu ganz ungeheuren Unzuträglichkeiten führt, wenn plötzlich an einem bestimmten Tage ein großer Teil — in der Delmenhorster Wollkämmerei sogar ein Drittel — der Arbeiter herausgehen muß und damit der ganze Betrieb ein paar Stunden ruht, denn ein Ruhen des Betriebes ist nicht zu vermeiden. Nun soll das Staatsministerium dagegen mit Ausnahmen arbeiten. Sie empfinden ja aber die Vorlage der Staatsregierung als bedenklich. Dann wird die katholische Bevölkerung genau sogut Protest erheben, wenn das Staatsministerium durch Ausnahmegestimmungen das Gesetz in diesem Punkte wieder abschafft.

Herr Abg. Driver hat besonderen Wert auf das Reformationsfest gelegt und besonders betont, daß dies Fest eines gesetzlichen Schutzes bedürfe. (Abg. Driver: Ich habe nur gesagt: „Um damit zu beginnen . . .“) Das ist

einerlei. Herr Abg. Driver hat jedenfalls vom Reformationstest gesprochen und darauf hingewiesen, daß das Reformationstest eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfe. Das ist eine Frage, über die man streiten kann, ob nicht das Reformationstest unter die allgemeinen Feiertage aufzunehmen gewesen wäre, selbstverständlich nur für die nördlichen Kreise. Wenn das nicht geschehen ist, so hat das vielleicht darin seine Berechtigung, daß man das Reformationstest in manchen Nachbarprovinzen auf einen Sonntag verlegt hat und besonders da, wo ein lebhafter Verkehr mit diesen Nachbarprovinzen stattfindet, mancher Protestant es nicht recht finden würde, wenn er von Preußen kommend hier an derartige einschränkende Bestimmungen gebunden ist. Aber das ist eine Sache, über die sich reden läßt.

Nun verstehe ich nicht, wie Herr Abg. Rodenbrock sich auf den Standpunkt stellen kann: „Weil ich das Reformationstest als allgemeinen Feiertag haben will, deswegen stimme ich für den Antrag der Mehrheit,“ denn der Antrag der Mehrheit hat ja gerade das Bedenken, daß nicht das Land in einen nördlichen und einen südlichen Bezirk geteilt werden soll. Ich halte es für selbstverständlich, daß, wenn das Reformationstest überhaupt aufgenommen wird, es auch als allgemeiner Feiertag für die nördlichen Kreise aufgenommen werden muß. Damit kann nicht gemeint sein, daß am Reformationstest von protestantischen Läden Ruhe gehalten werden muß und die Möglichkeit bestände — wie Herr Abg. Driver anführt —, daß jemand von der konfessionellen Minderheit mit der Flinte durch die Straßen gehen kann, weil er Katholik ist. Wenn das Reformationstest überhaupt gefeiert werden soll im Norden, dann muß es allgemein gefeiert werden, sonst ist gerade das Reformationstest leicht geeignet, konfessionelle Spannungen hervorzurufen bei uns im Norden.

Herr Abg. Driver hat weiter erklärt, die Ladeninhaber brauchen deshalb nicht geschützt zu werden, weil die Sonntagsruhe der Ladeninhaber erschöpfend durch Reichsgesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu geregelt sei. Ja, m. H., das ist der Standpunkt, den die Mehrheit lediglich dem Ladeninhaber gegenüber einnimmt. Aber bei den gewerblichen Arbeitern, den Handwerkern und Bauarbeitern hat sie bisher diesen Standpunkt nicht eingenommen. Da will die Mehrheit weitere Vorschriften, als das Reichsgesetz solche hat. Der Ladeninhaber soll lediglich die paar allgemeinen Feiertage zu halten brauchen, dagegen alle anderen sollen auch an die ganze Reihe konfessioneller Feiertage gebunden sein. Nun ist eben eine Einschränkung erfolgt von Herrn Abg. Driver. Die Tragweite derselben habe ich genau so aufgefaßt, wie der Herr Regierungsvertreter. Wenn sie aber enger sein sollte, so würde mit dieser Einschränkung nichts gewonnen sein. Jedenfalls kommt Herr Abg. Driver Schritt auf Schritt uns näher. Zunächst sollten alle Angehörigen der betreffenden Konfession an die konfessionellen Feiertage gebunden sein. Dann soll bezüglich der Ladeninhaber und jetzt auch bezüglich der Fabrikarbeiter, gewerblichen Arbeiter usw. eine Ausnahme zugelassen werden. Allmählich bleibt nur noch der ländliche Arbeiter und der kleine Rentner, der in seinem Garten arbeitet, übrig. Dazu liegt dann aber doch nicht die allergeringste Veranlassung vor,

daß man jemand zwingt, nicht in seinem eignen Garten zu arbeiten, es aber zuläßt, daß er zur Fabrik geht, oder auf Zimmerplätzen und bei Bauten arbeitet. Die übrigen formellen Bedenken, die ich gegen die Anträge vorgebracht habe, insbesondere die verschiedene Stellung des Frohnleichnamstestes gegenüber den Marienfesten usw. sind bisher nicht beantwortet worden, und ich muß diese Bedenken aufrecht-erhalten.

Alles in allem glaube ich, daß, wer grundsätzlich auf dem Standpunkte steht, daß er keine Teilung des Landes nach Konfessionen will, für den Antrag der Minderheit stimmen muß. Ueber das Reformationstest wird sich reden lassen. Ich würde es der Prüfung für wert halten, wenn geprüft wird, ob noch der eine oder andere katholische Feiertag aufgenommen werden könnte. Aber Grundsatz muß sein, Trennung nach Bezirken und nicht Trennung des Landes nach Konfessionen.

Präsident: Herr Abg. Driver wünscht das Wort zum 4. Mal. Der Landtag ist einverstanden.

Abg. Dr. **Driver:** Nur ein paar Worte. Ich muß noch einmal auf die Mücke zurückkommen. Herr Abg. Koch hat mich mißverstanden. Ich habe nicht den Gesetzentwurf als Mücke, als etwas unwichtiges bezeichnen wollen, sondern wenn ich gesagt habe, Herr Abg. Koch mache aus einer Mücke einen Elefanten, so sollte damit gesagt sein, daß er die Unzuträglichkeiten, die er von dem Personalprinzip befürchtet, viel zu schwarz ausgemalt hat. Das habe ich sagen wollen und dabei bleibe ich auch jetzt noch. Es hat bisher mit dem Personalprinzip ganz gut gegangen. Warum sollte es in Zukunft nicht ebenso gehen?

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe zunächst das Schlußwort dem Berichterstatter der Minderheit, Herrn Abg. Koch (Abg. Koch: Ich verzichte.), der Mehrheit, Herrn Abg. Ahlhorn (Zettel).

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** Ich habe im Ausschuß mit der Mehrheit gestimmt, weil wir diesen Antrag 1 als Kompromißantrag ansahen. Ich habe mich durch die Verhandlungen im Landtag jetzt davon überzeugt, daß dieser Antrag nicht durchzuführen ist und werde jetzt für den Antrag der Minderheit stimmen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und zwar lasse ich zunächst abstimmen über den Verbesserungsantrag des Herrn Abg. Driver, „in den Antrag 1 hinter §§ 2 und 3 die Zahl 4 einzufügen.“ Ich bitte die Herren, die diesen Verbesserungsantrag Driver annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 1, Antrag der Mehrheit, der bereits verlesen ist. Ich bitte die Herren, die Antrag 1 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist Antrag 2 der Minderheit, der auf Ablehnung des Antrages 1 geht, erledigt. Wir kommen zum Antrag 3. Zu diesem Antrag, der „Annahme des § 1 in unveränderter Fassung“ verlangt, ist namentliche Abstimmung beantragt. Wir stimmen also über diesen Antrag, „Annahme des § 1 in unveränderter Fassung“ namentlich ab. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. tom Dieck das Wort.



Abg. tom Dieck: Kann ich den Antrag auf namentliche Abstimmung zurückziehen?

Präsident: Wenn der Landtag einverstanden ist. (Zuruf: Ja.) Der Landtag ist einverstanden. Es wird nicht namentlich abgestimmt. — Herr Abg. Schulz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. Schulz: Ich bitte um Feststellung des Stimmverhältnisses.

Präsident: Dann stimmen wir also über den Antrag 3 ab und bitte ich die Herren, die Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 25 gegen 11 Stimmen angenommen.

Folgt nunmehr der Antrag 4 zum § 2:

1. Zu Ziffer 4 ist hinter Angehörigen einzufügen „und Personen, welche freiwillig und unentgeltlich für sie tätig sind“.
2. im letzten Absatz sind die Worte „soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt“ zu streichen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 4 und zum § 2 des Gesetzes. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 3 ist der Antrag 5 gestellt:

Im § 3 ist nachzuführen:

„7. Das Gast- und Schenkwirtschaftsgewerbe.“

Eine Minderheit beantragt (Antrag 6):

Ablehnung des Antrags 5 der Mehrheit und Annahme des § 3 in unveränderter Fassung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge 5 und 6 und über den § 3. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Koch das Wort.

Abg. Koch: Die hier von Minderheit und Mehrheit eingenommene Stellung, ist die Konsequenz der Stellung, die dieselbe Minderheit und Mehrheit im Antrag 12 bzw. 13 einnehmen. Wenn man gemäß Antrag 12 dem § 8 die Bestimmung hinzufügt, daß in Wirtshäusern sich zur Zeit des Hauptgottesdienstes nur ortsfremde Gäste aufhalten dürfen, dann allerdings ist der Antrag 6 der Minderheit erklärlich. Wenn man aber dem § 8 diesen Zusatz nicht hinzufügt, wird man für den Antrag 5 stimmen müssen. Ich weiß deshalb nicht, ob es nicht zweckmäßig sei, Antrag 12 und 13 mit zur Beratung zu stellen.

Präsident: Es handelt sich um einen anderen Paragraphen, um § 8. Ich würde deshalb vorziehen, um nicht selbst die Uebersicht zu verlieren und damit die Abgeordneten nicht die Uebersicht verlieren, daß wir der Reihenfolge nach bei den §§ bleiben. Das Wort ist nicht verlangt zu den Anträgen 5, 6 und zu dem § 3. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist mit 23 Stimmen angenommen. Damit ist Antrag 6 erledigt.

Folgt Antrag 7:

Annahme des § 4.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 4. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die Antrag 7 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag 7 ist angenommen.

Antrag 8:

Annahme des § 5 in folgender Fassung:

Außerhalb der nach der Gewerbeordnung zulässigen Verkaufszeit müssen die Ladentüren geschlossen sein, sofern nicht der Haupteingang in das Haus durch den Laden führt.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 8 und zum § 5. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Antrag 8 ist angenommen.

Folgt Antrag 9 zum § 6:

Die Worte „erst nach 4 Uhr“ zu streichen und statt dessen zu setzen „nicht vor 4 Uhr“.

Das ist Antrag der Mehrheit. Eine Minderheit beantragt im Antrag 10:

Die Worte „erst nach 4 Uhr“ zu streichen und statt dessen zu setzen „nicht vor 3 Uhr“.

Ich eröffne die Beratung zu dem § 6 und zu den Anträgen 9 und 10 und gebe das Wort Herrn Abg. Schulz.

Abg. Schulz: M. H.! Ich kann kurz auf meine Ausführungen von heute mittag verweisen. Wir betrachten die Fassung des § 6 der Regierungsvorlage als eine Verschlechterung, und ich bemerke, daß wir für den Minderheitsantrag stimmen werden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und zwar zunächst über den Antrag 10, Antrag der Minderheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag 10 der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 9 der Mehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt Antrag 11:

Annahme des § 7.

Ich eröffne die Beratung zu diesem § 7 und dem Antrag 11. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die Antrag 11 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 8 sind gestellt: Antrag 12:

Dem § 8 wird als 2. Absatz hinzugefügt:

In Wirtshäusern dürfen sich zur Zeit des Hauptgottesdienstes nur ortsfremde Gäste aufhalten.

Das ist der Minderheitsantrag. Die Mehrheit beantragt im Antrag 13:

Annahme des § 8 in unveränderter Fassung.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und § 8 und gebe das Wort Herrn Abg. Driver.

Abg. Dr. Driver: M. H.! Es wird den meisten von Ihnen wohl bekannt sein, daß im Münsterland und überhaupt auf der Oldenburgischen Geest sich sehr häufig die Wirtshäuser in der Nähe der Kirche befinden. Es ist er-



wünscht, daß in diesen Wirtshäusern sich nicht während des Hauptgottesdienstes ein lustiges Leben und Treiben abspielt und dadurch Aergernis erregt wird. Der Zweck unseres Antrages ist deshalb, daß in den Wirtshäusern nur ortsfremde Gäste während des Hauptgottesdienstes geduldet werden dürfen. Der Gegensatz von „ortsfremd“ ist „ortsangehörig“. Also ortsangehörig ist jemand in dem Ort, wo das Wirtshaus liegt. Andere Personen sollen ruhig das Wirtshaus besuchen dürfen. Für diese muß der Aufenthalt im Wirtshause gestattet sein, weil vielfach Leute vom Lande hereinkommen, um die Kirche zu besuchen, und Gelegenheit finden müssen, im Wirtshaus auszuspannen und zu bleiben. Die Sonntagsruhe sucht man in möglichst weitem Umfange in gewerblichen und sonstigen Betrieben einzuführen. Warum soll denn in den Wirtshäusern während des Hauptgottesdienstes der Verkehr uneingeschränkt gestattet sein? Ich bitte Sie daher, stimmen Sie für den Antrag 12.

Präsident: Seine Exzellenz Herr Minister Willich hat das Wort.

Minister Willich: M. H.! Nachdem Antrag 5 angenommen ist, wonach das Verbot der Arbeit auf die Gast- und Schenkwirtschaften keine Anwendung finden soll, also die Gast- und Schenkwirtschaften ihren Betrieben nachgehen können, kann dieser Antrag nur in dem Sinne aufrechterhalten werden, daß er davon wiederum eine Ausnahme darstellt. Ich glaube also, daß man ihn nicht ohne weiteres als durch Annahme des Antrags 5 erledigt ansehen kann. In der Voraussetzung, daß dies richtig ist, möchte ich zu der Sache selbst nur einiges bemerken.

Ich erkenne vollständig an, daß das, was Herr Abg. Driver eben gesagt hat, wohl seinen guten Teil Berechtigung hat. Ich glaube, daß es in vielen Fällen anstoßerregend ist, wenn während des Gottesdienstes, zumal die Wirtshäuser vielerorts in unmittelbarer Nähe des Gotteshauses liegen, wenn während des Gottesdienstes der Wirtshausbesuch gepflegt wird und wie es dann ja auch manchmal vorkommen mag, in einer lärmenden Weise. Das wirkt gewiß anstoßerregend. Es ist bei der Ausarbeitung des Entwurfs eingehend erwogen, ob man diese Bestimmung in den Entwurf bringen sollte — wie auch jetzt eine solche Bestimmung in Geltung ist — oder nicht. Wir haben uns für das letztere entschieden, und zwar aus dem Grunde, weil — so berechtigt ein solches Verbot in manchen Fällen sein würde — auch in diesem Punkte wiederum die Durchführung zu schwierig sein wird. Mit demselben Rechte wie man Anstoß daran nimmt, lärmende Wirtshausgesellschaften während des Gottesdienstes zu haben, wird es andererseits empfunden werden, wenn unter ganz anderen Umständen es verboten sein soll, ein Wirtshaus zu betreten. Ich denke namentlich an den Verkehr in Ausflugsorten, an die Sommerausflüge, an Sonntagen, ein Verkehr, eine Erholung, die ja schließlich sehr auf das Wirtshaus angewiesen ist, die ohne Wirtshäuser kaum existieren kann und ihre volle Berechtigung hat. Das sind zunächst — (Zwischenruf: Ortsfremde!) ich komme darauf. — Das sind zunächst ortsfremde Personen. Aber wenn dann den Einheimischen verboten sein soll, sich auch dazu-

zufügen (Sehr richtig!), das gibt eine feine Unterscheidung zwischen verbotenem Wirtshausbesuch und erlaubtem Wirtshausbesuch. Und die Folge, m. H., wird die sein, wie sie jetzt auch da ist, es wird überhaupt niemals jemand angezeigt. Es mag ja eine einzelne Bestrafung vorgekommen sein, im großen ganzen ist aber das jetzt bestehende Verbot so gut wie unpraktisch geworden. Und ich fürchte, wenn wir ein solches Verbot in das Gesetz hineinbringen, das gehört wieder zu denen, die auf dem Papier stehen und nicht gehalten werden. Ein solches Gesetz ist vom Uebel, nicht bloß inbezug auf den einen Gegenstand sondern überhaupt für das Ansehen der Gesetze. Aus diesen Gründen hat der Entwurf davon abgesehen, eine solche Vorschrift aufzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Ich kann mich nach den Ausführungen, die wir soeben gehört haben, kurz fassen. Ich möchte auch hervorheben, daß der Begriff „ortsfremde Gäste“ schon leicht zu verschiedenen Auffassungen führen kann. Alsdann wenn solche ortsfremde Gäste ein Wirtshaus besuchen, so haben sie meistens einen bestimmten Zweck im Auge, z. B. die Landleute sehen nach dem Vieh. Nun sind die Leute in der Nähe gern damit zusammen. Auf diese Weise kann es zu verschiedenerei Unzuträglichkeiten führen. Ich bitte Sie, den Antrag 12 abzulehnen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Auch ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit ablehnen zu wollen. Derartige Bestimmungen aus Großmutter's Handkörbchen lassen sich heute im Zeichen des Verkehrs nicht mehr aufrecht erhalten. Ich kann mich deshalb durchaus meinen beiden Herren Vorrednern anschließen. Es ist heute vormittag wiederholt gesagt worden, man solle nicht Gesetze machen, von deren Undurchführbarkeit man überzeugt ist. Das ist aber ein solches Gesetz, wie es die Minderheit im Antrag 12 will. Wer während des Hauptgottesdienstes sein Schöppchen Bier trinken will, kann es, trotzdem diese Bestimmung besteht, auch tun, indem er diese Bestimmung umgeht. Zum Beispiel, wenn ein Oldenburger das Bedürfnis hat, anstatt in die Kirche ins Wirtshaus zu gehen, dann geht er eben nach Eversten. (Heiterkeit.) Das ist für manchen nicht weiter entfernt als ein Oldenburger Wirtshaus. Also weil diese Bestimmung sich nicht aufrecht erhalten läßt, lassen Sie uns nicht lange darüber reden, sondern lehnen wir sie ab.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: Ich verzichte aus den eben angeführten Gründen. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: Ich bin durchaus anderer Ansicht und möchte Sie bitten, diese an sich so wichtige Sache nicht mit ein paar Redensarten, wie „aus Großmutter's Handkörbchen“ usw. abtun zu wollen. Ich habe als Vorsteher der Gemeinde Cloppenburg öfters erfahren, daß die Sache wirklich ernst ist. Es wird viel auf diesem Gebiete gesündigt, und das Aergernis ist groß. Ich bitte Sie, sich nicht so sehr



darau zu stoßen, daß, wenn auswärtige Gesellschaften zur Zeit des Hauptgottesdienstes in ein Wirtshaus kommen, ihre im Orte wohnenden Angehörigen nicht gleich dabei sein können. Das Verbot erstreckt sich doch nur auf die kurze Zeit des Hauptgottesdienstes. Ich selbst habe Erfahrungen gemacht, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß derartige Bestimmungen bestehen bleiben. In meinem Städtchen haben die Polizeiorgane wiederholt nach dieser Richtung einschreiten müssen. Also die Bestimmung steht nicht bloß auf dem Papier, wie der Herr Minister sagte.

Präsident: Herr Regierungsassessor Casselbohm hat das Wort.

Regierungsassessor **Casselbohm:** Ich möchte darauf hinweisen, daß nach § 12 Abs. 2 des Entwurfs die Vergünstigungen, welche namentlich dazu beitragen können, die Sonntagsruhe während des Hauptgottesdienstes zu stören, verboten werden sollen. Denn es steht da: „Alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergünstigungen an öffentlichen Orten usw. sind verboten.“ Und wenn der Ausschuß beantragt hat, den Zusatz „desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen und Privatgärten“ zu streichen, so wird in der zweiten Lesung sich wohl ein Ausweg finden lassen, daß das Verbot auch auf Wirtshäuser Anwendung finde.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Daß Herr Abg. Feigel meine Bezeichnung „aus Großmutter's Handkörnchen“ als Redensart bezeichnet hat, entspringt wohl seinem urwüchsigem Ton, der uns allen ja genugsam bekannt ist. Deshalb nehme ich ihm seine Bemerkung nicht übel.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Wenn ich mich auch zu den Ausführungen der Herren Abgg. Driver und Feigel im Allgemeinen bekenne, so werde ich doch gegen den Antrag 12 stimmen (Heiterkeit), weil ich glaube, daß eine solche Bestimmung nicht durchführbar ist.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. **Hug:** Ich will ernst sprechen und keine Witze machen, um Herrn Abg. Feigel nicht zu kränken. Auch ernstlich möchte ich bitten, den Antrag abzulehnen, namentlich darum, weil Herr Abg. Driver ihn begründet hat mit der Störung des Gottesdienstes, welche durch die ortsanwesenden Gäste hervorgerufen werden könnte. Sind Sie denn so vollständig überzeugt, daß die fremden Gäste nicht auch ruhestörenden Lärm machen? Also die dürfen ruhestörenden Lärm machen, die Ansässigen aber nicht! Herr Abg. Feigel hat dann gesagt, daß auch aus seinen Erfahrungen heraus die Polizeiorgane schon notwendig gehabt haben, Ruhe zu schaffen. Es wäre mir lieber gewesen, er hätte Fälle angeführt. Ich will nach meiner Meinung sagen, daß, abgesehen von den Verbesserungen, die in das Gesetz hineingekommen sind, für mich nicht der geringste Grund vorhanden ist, welcher es notwendig macht, daß die Verschlechterungen nach den Anträgen des Zentrums hineingebracht werden. Noch eine andere Seite will ich berühren. Es ist richtig, daß die Bestimmungen der alten Sabbath-

ordnung loyal gehandhabt worden sind, denn sie sind, wenn sie angewandt werden, so vegetarischer Natur, daß die schlimmsten Dinge herauskommen können. Ich habe auch die Ehre gehabt, dem Wirtstand anzugehören, und ich habe die Erfahrung gemacht, daß ein Kollege, mit dem ich wegen einer Kleinigkeit einmal einen persönlichen Streit hatte, mich bei der Behörde anzeigte, daß meine Gäste ruhestörenden Lärm machten durch Billardspielen. Das Amtsgericht war allerdings so verständig und hat mich freigesprochen. Das Interessante ist, daß der Gendarm, der gezwungen worden ist, die Anzeige entgegenzunehmen und sie zu verfolgen, daß der in einem Wirtshause wohnte und daß dort zu derselben Zeit auch Billard gespielt wurde. Eine Anzeige ist dort natürlich nicht erfolgt. Mit dem „ruhestörenden Lärm“ sowohl wie den „ortsanwesenden Gästen“ können die wunderbarlichsten Dinge vorkommen. Wenn durch böswillige Denunzianten die Polizeiorgane in Anspruch genommen werden, dann kommt es zu verschiedenen Auffassungen bei den Richtern und zu Urteilen, die niemand lieb sein werden. Es liegt gar keine Veranlassung vor, das Gesetz durch einen derartigen Antrag zu verschlechtern.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen also ab und zwar zunächst über den Antrag 12, Antrag der Minderheit. Ich bitte die Herren, die den Antrag der Minderheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag der Mehrheit, Antrag 13, „Annahme des § 8 in unveränderter Fassung“ ab, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgen die Anträge 14 und 15 zum § 9. Eine Minderheit beantragt:

Streichung der Worte „öffentliche Versammlungen und“.

die Mehrheit:

Annahme des § 9 in unveränderter Fassung.

Ich eröffne die Beratung zum § 9 und zu diesen Anträgen 14 und 15. Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Mein Freund Feidler und ich haben uns gestattet, den Antrag 14 einzureichen, der auf eine Streichung der Worte „öffentliche Versammlungen und“ hinausläuft. Ich verweise auf meine Ausführungen am heutigen Vormittag. Ich will es dabei bewenden lassen und bitte Sie, für diesen Antrag einzutreten.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Es wäre mir lieb, wenn die Staatsregierung bei dieser Gelegenheit erklären würde, was sie unter „öffentlichen Versammlungen“ bei diesem Paragraphen versteht. Wenn darunter z. B. auch Kongresse, Parteitage oder irgendwelche Veranstaltungen wissenschaftlicher Vereinigungen verstanden werden sollen, dann erscheint mir die Bestimmung nicht haltbar. Bezieht sie sich dagegen nur auf öffentliche Volksversammlungen, die während des Gottesdienstes abzuhalten keine Notwendigkeit vorliegt, so wäre es ja etwas anderes. Aber es könnte sich die Praxis herausbilden, daß alle öffentlichen Vereinigungen und Kongresse



unter Strafe gestellt würden. Und da die häufig Sonnabends und Sonntags tagen, so könnte die Bestimmung zu lästigen Konsequenzen führen. Deshalb würde es mir lieb sein, zu wissen, was die Staatsregierung unter „öffentlichen Versammlungen“ versteht.

Präsident: Herr Regierungsassessor Cassebohm hat das Wort.

Regierungsassessor **Cassebohm:** Der Ausdruck „öffentliche Versammlungen“ ist in diesem Augenblick nicht näher zu definieren. Er ist derselbe wie im Reichsvereinsgesetz und ist daraus entnommen.

Präsident: Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. **tom Dieck:** Nach dieser Erklärung vom Regierungsrath stimme ich für den Antrag der Minorität.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Ich bin der Meinung, die Regierung ist garnicht in der Lage, eine klipp und klare Antwort auf die Frage des Herrn Abg. Koch zu geben. Der Reichsvereinsgesetzentwurf läßt ebenfalls diesen Begriff „öffentliche Versammlungen“ unklar, so daß ich von vornherein ohne weiteres davor warnen möchte, eine derartige Bestimmung zu fassen. Ich könnte Beispiele anführen, die beweisen würden, in welcher schikanösen Weise der Begriff „öffentliche Versammlungen“ ausgelegt worden ist. Ein Beispiel! Da hat sich vor einiger Zeit eine Anzahl Aerzte in Berlin versammelt, um über eine Reform der Arzneitaxe zu beraten. Diese Besprechung ist als „öffentliche Versammlung“ angesehen worden. Sie unterlag der Anmeldepflicht und die Einberufer wurden bestraft. So etwas muß von vornherein vermieden werden. Ich betrachte die Fassung des § 9 als eine Beschränkung des wichtigsten Grundrechts des Volks, des Vereins- und Versammlungsrechts, und die Beschränkung dieses wichtigsten Rechts möchte ich vermeiden. Ich berufe mich auf meine Ausführungen im Ausschuß. Es steht zu befürchten, daß auch Parteitage darunter fallen und diese verboten werden können, und das führt zu Belästigungen. Es ist das meinerseits nicht Parteiegoismus, sondern alle Kongresse, Konferenzen, Parteitage jeder Art können davon betroffen werden.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** Ich habe mich etwas an dem Wort „öffentliche Aufzüge“ gestoßen. Z. B. bei uns in Zwischenahn, einem allgemein beliebten Ausflugsort, kommt es häufig vor, daß während der Kirchzeit Extrazüge mit auswärtigen Vereinen einlaufen, und daß die geschlossen durch den Ort marschieren. Es findet sich niemand dazu, der sich auf dem Bahnhof hinstellt und sagt: „Ihr dürft nicht geschlossen marschieren, ihr müßt auseinandergehen.“ Es kommt auch vor, daß sie mit Musik hereinkommen. Manchmal wird dies sogar als Vorbedingung für den Besuch gemacht. Da kommen sie ganz harmlos an und würden sich wundern, wenn das verboten sein sollte.

Präsident: Herr Regierungsassessor Cassebohm hat das Wort.

Regierungsassessor **Cassebohm:** Ich möchte nur bemerken, daß in Preußen dieselbe Bestimmung gilt. Wenn

ein Extrazug mit Ausflüglern während der Zeit des Hauptgottesdienstes ankommt und diese gehen lediglich in geschlossenem Zuge in den Ort hinein, so ist das m. E. kein öffentlicher Aufzug im Sinne der Bestimmung des § 9.

Präsident: Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. Dr. **Driver:** Wenn mit einem Extrazug ein auswärtiger Verein nach Zwischenahn kommt und vom Bahnhof aus in einem Aufzuge zur nächsten Wirtschaft marschiert, so kann man wohl nicht sagen, daß das ein öffentlicher Aufzug ist.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Unter „öffentlichen Aufzug“ verstehe ich einen Aufzug, der in der Öffentlichkeit stattfindet. Wenn man alle derartigen Aufzüge nicht als öffentlich ansehen will, dann bleibt überhaupt kein „öffentlicher Aufzug“ übrig. Denn daß sich jemand auf die Straße hinstellt und sagt: „Ich will öffentlich aufziehen, wer will mit ziehen?“ das habe ich noch nicht erlebt. Alle Aufzüge sind doch Aufzüge irgend welcher Korporationen. Ich fürchte also, alle derartigen Aufzüge werden unter das Gesetz fallen.

Bedenklich ist mir auch das Verbot der „öffentlichen Versammlungen“ während des Hauptgottesdienstes. Ich bekenne, daß ich dann selbst mich einmal strafbar gemacht habe. Ich besuchte nämlich vor einigen Jahren in Delmenhorst einen nordwestdeutschen Gabelbergischen Stenographentag, zu dem ich eingeladen war als Vertreter der Behörde und auf dem morgens 10 Uhr eine Rede gehalten wurde von einem bedeutenden Vertreter der Gabelsbergerischen Stenographie. Zu dieser Versammlung waren alle Personen eingeladen, die sich dafür interessierten. Es würde das als „öffentliche Versammlung“ anzusehen sein. Es kann aber nicht im allgemeinen Interesse liegen, das zu verhindern, denn solche Vereinigungen, die von Sonnabend nachmittag bis Sonntag nachmittag sich versammeln, sind gezwungen, den Sonntag vormittag dazu zu nehmen. Wenn man das verhindern will, werden sie doch nicht in die Kirche gehen, sondern sie werden die Zeit vertrödeln müssen. Es wird vielleicht möglich sein, zur 2. Lesung eine bessere Fassung zu finden. Alle derartigen Versammlungen und Tagungen müssen stattfinden können auch während dieser Zeit des Gottesdienstes. Ich glaube nicht, daß die geringsten Bedenken dagegen vorliegen können, und daß irgend ein Aergernis dadurch erregt wird. Kommen dabei Ausschreitungen oder Lärm vor, dann kommt ja der § 12 Absatz 2 zur Anwendung, wonach alle geräuschvollen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten verboten sind.

In dieser allgemeinen Fassung habe ich Bedenken gegen den § 9 gefunden, und kann ich deshalb nicht für denselben stimmen. Ich hoffe, daß bis zur 2. Lesung eine bessere Fassung gefunden wird.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich muß meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß derartige Zweifel, was öffentliche Aufzüge sind, jetzt auftauchen. Solche Fragen hätten doch im Ausschusse geklärt werden müssen. Dort ist doch Gelegenheit dazu. Es kann dies aber ja bis zur 2. Lesung geschehen.

Präsident: Herr Minister Willich hat das Wort.

Minister Willich: Es ist mißlich, in einer Beratung wie der augenblicklichen, Definitionen und Umschreibungen von Begriffen zu geben, die nachher sehr leicht als bestehende Teile und Absichten des Gesetzes in Betracht gezogen werden. Daß bisher über diesen Begriff keine näheren Erklärungen gegeben sind, beruht darauf, daß man diese Vorschrift aus bestehenden preußischen Vorschriften unserer Umgegend entnommen hat und ebenso wie dort als be- rechtigt und bewährt angesehen hat. Ich gebe zu, daß die Bedenken, die hier geäußert sind, insofern als die Be- zeichnungen nicht bestimmt genug sind, nicht ohne Grund sind, möchte aber dringend empfehlen, die Sache hier nicht im Plenum zum Austrag zu bringen, sondern sie zur noch- maligen Beratung dem Ausschusse vorzulegen. Es können da Verbesserungsanträge in Betracht gezogen werden und alle übrigen Wünsche können zur 2. Lesung vorberaten werden.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. Schulz: M. H.! Ganz unbegründet ist die Ver- wunderung des Herrn Abg. Müller nicht. Die Sache selbst ist bezüglich des § 9 von Freund Zeidler und meiner Wenigkeit im Ausschusse zur Sprache gekommen, auch in den Verhandlungen mit dem Regierungsvertreter. Leider haben wir bei den anderen Herren im Ausschusse und auch bei Herrn Koch keine Unterstützung gefunden. Umso mehr bin ich erfreut, daß er jetzt Bedenken gegen die Sache hat.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Ich bin bei der Abstimmung über diesen Antrag nicht im Ausschusse zugegen gewesen, sonst würde ich das Bedenken zur Sprache gebracht haben. Ich darf den abwesenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses wohl in Schutz nehmen gegen die Ausführungen des Herrn Müller. Ich glaube, das wird sich nie vermeiden lassen, daß im Plenum noch hier und da Nachfrage ergeht. Wenn das nicht notwendig wäre m. H., dann brauchten wir die 2. Lesung überhaupt nicht.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort.

Abg. Ahlhorn: Dieser Punkt ist im Ausschusse ein- gehend besprochen. Der Ausdruck öffentliche Aufzüge ist so definiert, daß öffentliche Aufzüge mehr einen demonstrativen Charakter haben. Also harmlose Aufzüge zu verbieten, das kann nur ein übereifriger Polizeibeamter zu Wege bringen. Ebenso ist es mit dem Ausdruck öffentliche Versammlungen. Die sind während des Hauptgottesdienstes verboten, sofern es sich um besondere Anregungen handelt. Jedenfalls ist es aber erforderlich, daß das Gesetz dies klar zum Ausdruck bringt.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. Müller: M. H.! Ich möchte Herrn Abg. Koch fragen, wie er aus meinen Worten, daß ich mich gewundert habe, daß diese Frage nicht im Ausschusse zur Sprache ge- kommen ist, einen Vorwurf gegen den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses herauslesen will. Das kann ich

nicht verstehen. Es kann höchstens ein Vorwurf gegen den ganzen Verwaltungsausschuß darin liegen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort, zum dritten Male mit Genehmigung des Landtages.

Abg. Koch: Das ist selbstverständlich. Nur ist der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses das berufene Organ, um solche Vorwürfe gegen den ganzen Verwaltungsausschuß zurückzuweisen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag 14, den Minderheitsantrag, auf Streichung der Worte: „Öffentliche Versammlungen und“. Ich bitte die Herren, die den Antrag 14 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr ab über den Antrag 15. Ich bitte die Herren, die den Antrag 15 annehmen wollen, sich zu er- heben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 16 lautet:

Annahme des § 10.

Ich eröffne die Beratung zum § 10 und zum An- trage 16, schließe sie, da niemand das Wort wünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 16 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 11 sind mehrere Anträge gestellt. Zunächst zum Absätze 2 Antrag 17:

In Absatz 2 ist statt „der ganzen Karwoche“ zu setzen: „Advents- und Fastenzeit“.

Eine zweite Minderheit beantragt zum Absätze 3 im Antrage 18:

An den Vorabenden der übrigen Sonn- und all- gemeinen Feiertage sind die in Absatz 1 genannten Tanzbelustigungen in Wirtshäusern und Klublokalen verboten. Ausnahmen kann in einzelnen besonderen Fällen das Staatsministerium, Departement des Innern, gestatten.

Im Antrage 19 beantragt eine Mehrheit:

Ablehnung des Antrages 18 der Minderheit.

Dann beantragt eine zweite Minderheit im Antrage 20:

Der letzte Absatz des § 11 erhält folgende Fassung: „An den Vorabenden der übrigen Sonn- und all- gemeinen Feiertage sind die in Absatz 1 genannten Tanzbelustigungen in Wirtshäusern und Klublokalen verboten. Ausnahmen kann in einzelnen besonderen Fällen das Amt und in den Städten 1. Klasse der Stadtmagistrat gestatten.“

Eine vierte Minderheit beantragt dann im Antrage 21:

Zu § 11 Absatz 3 sind statt „12 Uhr nachts“ die Worte „2 Uhr nachts“ zu setzen und Streichung des letzten Satzes in Absatz 3.

Eine noch andere Minderheit beantragt dann im An- trage 22:

Annahme des § 11 in unveränderter Fassung.

Ich eröffne die Beratung zum ganzen § 11 und zu den gestellten Anträgen. Glaube aber, im Interesse der



Debatte die Bitte aussprechen zu dürfen, sich zunächst an Antrag 17 halten zu wollen, weil der nur auf Absatz 2 Bezug hat, alle anderen Anträge auf Absatz 3, damit wir dabei die verschiedenen Meinungen nicht durcheinander bekommen. Das Wort hat Herr Minister Willich.

Minister Willich: M. H.! Diese Bestimmung, die Aufhebung des Tanzverbotes in der sogenannten geschlossenen Zeit, deren Aenderung hier im Antrage 17 vorgesehen ist, bildet bekanntlich einen der wesentlichsten Punkte in der ganzen Vorlage. Die Staatsregierung hat in früheren Jahren wiederholt dieser Aufhebung Widerspruch entgegen gesetzt. Sie ist davon ausgegangen, daß das jetzt bestehende Verbot bestimmt und geeignet ist, eine althergebrachte kirchliche Sitte im Lande von Seiten der weltlichen Gesetzgebung zu schützen. Diese Stellung hat die Staatsregierung nach längerem Ueberlegen verlassen, weil sie sich überzeugt hat, daß es nach dem gegenwärtigen Stande, nach den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr haltbar ist, wenn die weltliche Gesetzgebung in diese Verhältnisse eingreift und durch polizeiliche Strafen dieser kirchlichen Sitte nachhilft. Es soll damit die Sitte an sich weder verurteilt noch irgendwie als unberechtigt hingestellt werden. Beim Gesetzentwurf ist man davon ausgegangen, daß Kirchensitten auf das Gebiet des kirchlichen Lebens gehören und die Kirche berufen ist, sie aufrecht zu erhalten, soweit sie im Volke noch Boden haben. Es kommen dazu allerdings auch noch wesentliche äußere praktische Rücksichten. Ich habe heute morgen schon Gelegenheit genommen, daran zu erinnern, daß der Verkehr unseres Landes, die Berührungspunkte unseres Landes mit den umliegenden preußischen Landesteilen in neuerer Zeit sehr viel lebhafter geworden sind und daß namentlich in den Grenzgebieten dieser Verkehr sehr erheblich gesteigert ist. Da kann es nicht ausbleiben, m. H., daß eine solche Bestimmung, ein solches Verbot, welches in den umliegenden Landesteilen nicht gilt, häufig und in vielen Beziehungen Anstoß erregt und es von Seiten der weltlichen Gesetzgebung als unberechtigt angesehen wird. Es kommt hinzu, daß in den umliegenden Landesteilen, zu denen unser Herzogtum die meisten Beziehungen hat, gerade in neuerer Zeit Verordnungen über die Heilighaltung der Sonntage erlassen sind, in denen von diesem Gebot keine Spur zu finden ist. Es sind dies die Polizeiverordnungen für die Provinzen Westfalen, Hannover und Schleswig-Holstein. Ferner bestehen derartige Vorschriften nicht in fast allen Ländern Deutschlands, speziell nicht in Ländern mit weit überwiegender katholischer Bevölkerung. Weder in der Provinz Westfalen noch auch in dem ganzen Königreich Bayern finden Sie ein derartiges Verbot. Aus diesen Gründen hat die Staatsregierung geglaubt, einen solchen polizeilichen Schutz nicht weiter aufrecht erhalten zu können. Es ist gegen diese Aufhebung geltend gemacht, daß die Vergnügungssucht, zu denen allerdings auch die Sucht nach Tanzvergnügungen gehört, in neuerer Zeit schon sehr erheblich zugenommen hat und daß genügend Gelegenheit wäre, auch ohne diese geschlossene Zeit den Tanzvergnügungen obzuliegen. M. H.! das ist zuzugestehen und es ist zu bedauern, daß die Vergnügungssucht so sehr zunimmt, aber ebenso ist es gewiß richtig, daß es nicht Sache von Polizeigesetzen ist, diese Vergnügungssucht für eine gewisse Zeit des Jahres abzustellen. Dagegen,

daß derartige Vergnügungen nicht übermäßig im Volke um sich greifen, muß in anderer Weise gewirkt werden, nicht durch Polizeigesetze. Das sind im wesentlichen die Gründe, aus denen die Gesetzesvorlage das bisher bestehende Verbot nicht wieder aufgenommen hat.

Was die einzelnen Anträge betrifft, so muß ich zunächst gegen Antrag 18 das Bedenken aussprechen, daß die Ausnahme, die von der Mehrheit des Ausschusses als notwendig anerkannt ist (es handelt sich um die Vorabende zu den Sonn- und Feiertagen), von dem Ministerium bestimmt werden sollen und zwar in jedem einzelnen Falle. Eine solche Vorschrift wird in der Handhabung große Schwierigkeiten ergeben und ich muß mich entschieden dagegen aussprechen, daß eine solche Funktion in die Hand der höheren Behörden gelegt werden soll. Die höhere Behörde kann hier eine Entscheidung nicht treffen, ohne sich an das zu halten, was die Lokalbehörde sagt und da ist es einfacher, daß, wie im Entwurfe, der Lokalbehörde überlassen wird, Ausnahmen zu gestatten. Außerdem handelt es sich um Sachen, die nicht von solcher Wichtigkeit sind, um die höhere Behörde in Bewegung zu setzen. Den Aemtern und Stadtmagistraten sind Entscheidungen überlassen, die viel wichtiger in ihrer Tragweite sind. Im übrigen hat gegen die Aenderung in den Anträgen 18 und 20 die Staatsregierung nichts einzuwenden und ich würde dem Landtage empfehlen, den Antrag 20 anzunehmen. Der scheint mir von den Anträgen derjenige zu sein, der den Vorzug verdient. Ich würde eine Verbesserung der Vorlage darin sehen. Auch würden dadurch die Schwierigkeiten vermieden, die im Antrage 18 bestehen, daß das Staatsministerium Ausnahmen bestimmen soll.

Präsident: Herr Abg. Boff (Pansdorf) hat das Wort.

Abg. Boff: M. H.! Ich sehe soeben, daß ich bei der zweiten Minderheit aufgeführt bin, die den Antrag 20 stellt. Ich muß bemerken, daß das auf Irrtum beruht. Ich gehöre zur 5. Minderheit, die den Antrag 22 stellt.

Präsident: Herr Abg. Wenke hat das Wort.

Abg. Wenke: Wenn das Tanzverbot in der Advents- und Fastenzeit aufgehoben wird, dann genügt der Antrag 20, wonach an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage nicht getanzt werden darf. Denn wenn Sonnabends angefangen wird, dann wird Sonntags durchgetanzt und dann wird es Montags erst recht schlimm. Ich bitte den Antrag 20 anzunehmen, nach dem, wie wir auch vom Herrn Minister gehört, Ausnahmen vom Amte und Stadtmagistrat erteilt werden können. Es würde zu weit gehen, wenn solche Gesuche an das Ministerium gerichtet werden müßten.

Präsident: Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Abg. Driver: Die Erklärung des Herrn Ministers, daß die Staatsregierung einverstanden sei, daß an den Vorabenden der Sonn- und allgemeinen Feiertage das Tanzverbot bestehen bleibe, hat mich sympathisch berührt. Der Herr Minister hat mich durch diese Erklärung weiterer Ausführungen über diesen Punkt enthoben. Den Antrag, daß das Staatsministerium die Ausnahmen gestatten solle, habe ich nur deshalb gestellt, weil ich fürchtete, daß die Aus-

nahme sonst leicht wieder zur Regel werden würde. Ein erhebliches Gewicht lege ich darauf nicht, daß das Staatsministerium die Ausnahmen erteilt und nicht das Amt. Da mehr Meinung für die Zuständigkeit der Ämter und Magistrats in den Städten erster Klasse zu sein scheint, so werde ich jetzt für den Antrag 20 stimmen. Ich möchte aber den Wunsch aussprechen, daß die Ämter angewiesen werden, daß sie von der Ermächtigung, Ausnahmen zu gestatten, nur vereinzelt in ganz besonderen Fällen Gebrauch machen, sonst nicht.

Präsident: Herr Minister Willich hat das Wort.

Minister **Willich:** M. H.! Wenn ich den Antrag 20 empfohlen habe, so ist das deshalb geschehen, weil der in der Tendenz mit der Vorlage übereinstimmt. Auch die Vorlage will nicht ohne weiteres alle Vorabende zu Sonn- und Feiertagen zum Tanzen freigeben. Denn, m. H., einer Erlaubnis bedarf ja stets eine Tanzbelustigung. (Sehr richtig!) Die Vorlage will nur besagen, da, wo eine Erlaubnis gegeben wird, da soll sie nie länger als bis 12 Uhr gegeben werden. Ich bin einverstanden, daß nach Antrag 20 diese Vorschriften dahin geändert wird, daß Tanzereien an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage überhaupt in der Regel nicht stattfinden sollen. Wenn der Herr Abg. Driver den Wunsch ausgesprochen hat, den Ämtern dahin Anweisung zu geben, daß dies wirkliche Ausnahmen bleiben, so kann ich eine solche Anweisung, soweit sie überhaupt notwendig ist, unbedenklich in Aussicht stellen. Sie liegt schon in dem Gesetze. Denn wer eine Ausnahme zur Regel machen wollte, der würde das Gesetz mangelhaft befolgen. Ich bin bereit, in die Anweisung, die die Ämter nach dem neuen Gesetze erhalten, diesen Wunsch besonders zu betonen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Wenn der Herr Staatsminister den Antrag 20 als eine Verbesserung gegenüber der Regierungsvorlage darstellt und somit sein eigenes Werk nicht verteidigt, so bin ich der Ansicht, daß der Antrag keine Verbesserung bedeutet und muß ich mich wohl zum Verteidiger desselben aufschwingen, allerdings mit der Umänderung, wie im Antrage 21 steht. Aber die Herren, die nun fürchten, es werde Sonnabends getanzt werden und am Sonntag würden die Leute auch noch nicht aus den Tanzereien herauskommen, die sich als Vormund der unteren Schichten ansehen, die sollten von diesen patriarchalischen Ansichten doch abkommen, denn diese unteren Schichten wissen sehr gut, was sie tun. Auch hat die sogen. obere besser situierte Schicht kein Recht, sich um das zu kümmern, was die unteren tun, denn diese quälen sich auch nicht um die Amüsements der Besitzenden. Also, m. H., üben Sie Toleranz.

Präsident: Herr Abg. Grape hat das Wort.

Abg. **Grape:** Der Antrag 17 wird hoffentlich fallen. Ich möchte zum Antrage 22 ein paar Worte sagen. Ich habe mich gewundert, daß die Regierung ihren Entwurf fallen läßt und glaubt, im Antrage 20 einen Verbesserungsantrag zu sehen. Ich sehe im Antrage 20 eine wesentliche Verschlechterung. Im Entwurfe heißt es, es können Ausnahmen gestattet werden, sofern es in Einzelfällen gestattet

wird. In dem Antrage 20 heißt es: Ausnahmen kann in einzelnen besonderen Fällen das Amt und in den Städten 1. Klasse der Stadtmagistrat gestatten. Gerade diese Ausnahme wünsche ich nicht. Ich glaube, es wird manchmal unangenehm empfunden werden, wenn jemand kommt: Ich möchte ausnahmsweise für diesen Tag Tanzerlaubnis haben, es ist irgend ein Fest und er erhält die Erlaubnis, während sie einem andern in einem andern Falle nicht erteilt wird. Es wird hingewiesen auf patriotische Feste, es können aber auch Hochzeiten an diesen Tagen gefeiert werden. Ich möchte bitten, nehmen Sie den § 11 in der Fassung des Entwurfes und den Antrag 22 an und nicht den Antrag 20. Ich bin kein Freund von diskretionären Vollmachten.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt zu sämtlichen Anträgen und zum § 11. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst abstimmen über Antrag 17, der bezieht sich auf Absatz 2 und lautet: „Im Absätze 2 ist statt „der ganzen Karwoche“ zu setzen „Advents- und Fastenzeit“. Ich bitte die Herren, die den Antrag 17 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zum Antrage 21. Ich muß den Antrag 21 vorziehen, weil er eine Abweichung von der Vorlage ist, die weiter geht als die beiden Anträge 18 und 20. Antrag 19 ist nur ein formeller Antrag. Im Antrage 21 wird gesagt: „Zu § 11 Absatz 3 sind statt „12 Uhr nachts“ die Worte „2 Uhr nachts“ zu setzen und Streichung des letzten Satzes in Absatz 3.“ Es wird sich auch vielleicht aufklären, wenn Antrag 20 angenommen wird. Herr Abg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Ahlhorn:** Nach meiner Auffassung ist es richtig, zuerst über Antrag 18 abzustimmen, weil sich dieser Antrag weiter von der Vorlage entfernt, wie Antrag 21.

Präsident: Nach den Erklärungen des Herrn Ministers bin ich auch anderer Meinung geworden. Wie die Anträge gestellt sind, mußte ich annehmen, daß der Antrag 21 am einschneidendsten ist und deshalb zog ich ihn vor. Ich würde jetzt vorziehen, daß ich zunächst über Antrag 20 abstimmen lasse. Der Antrag 20 unterscheidet sich von dem Antrage 18 nur dadurch, daß das Amt und der Stadtmagistrat die Befugnis haben sollen, Ausnahmen zu gestatten, während im Antrage 18 das Staatsministerium erwähnt ist.

Herr Abg. Koch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Koch:** Nach meiner Ansicht geht der Antrag 18 bedeutend weiter als Antrag 20. Es würde ein ganz falsches Bild geben, wenn wir zunächst über Antrag 20 abstimmen. Ich würde persönlich, da ich für Antrag 22 bin, zunächst nicht für Antrag 20 stimmen. Der Antrag 18, der die ganze Befugnis in die Hand der Staatsregierung legen will, entfernt sich weiter von der Regierungsvorlage als der Antrag 20, der diese Befugnis den Ämtern und den Stadtmagistraten übertragen will. Antrag 18 ist jedenfalls weitgehendender wie Antrag 20. Ob Antrag 21 weiter geht, das ist Gefühlsache. Es heißt, über den am weitesten



abweichenden Antrag soll zuerst abgestimmt werden. Ob über den Antrag 21 zuerst abgestimmt wird, darauf wird kein Gewicht zu legen sein. Jedenfalls entfernt sich der Antrag 18 weiter von der Regierungsvorlage wie Antrag 20.

Präsident: Trotzdem will ich Antrag 20 vorziehen, der enthält etwas ganz anderes und lasse ich abstimmen wie folgt, zunächst Antrag 21, dann Antrag 18 und dann Antrag 20. Ich war durch die Erklärungen des Ministers irre geworden. Ich bitte die Herren, die den Antrag 21, wie er verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir kommen nunmehr zu Antrag 18, das ist der Antrag, in welchem dem Staatsministerium die Befugnis erteilt wird, Ausnahmen zu gestatten. Ich bitte die Herren, die den Antrag 18, der verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Damit ist der Antrag 19 beseitigt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 20 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Der Antrag 22, der die unveränderte Annahme des § 11 verlangt, ist damit erledigt. Wir kommen nunmehr zum Antrage 23, der zum § 12 gestellt ist und zum Antrage 24 und 25. Antrag 23 lautet:

Am Buß- und Bettage, sowie am Karfreitage sind öffentliche mit ungebührlichem Lärm verbundene Lustbarkeiten verboten.

Ferner sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen während des Hauptgottesdienstes mit ungebührlichem Lärm verbundene Schaustellungen und Lustbarkeiten verboten.

Das ist ein Minderheitsantrag. Der Mehrheitsantrag, Antrag 24, lautet:

Annahme des § 12 unter Streichung der Worte: „Desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen und Privatgärten.“

Eine zweite Minderheit beantragt, Antrag 25:

Annahme des § 12 in unveränderter Fassung.

Ich eröffne die Beratung über diese 3 Anträge und über den § 12 und gebe das Wort Herrn Abg. Schulz:

Abg. **Schulz:** Der Antrag 23 ist ein Minderheitsantrag von Freund Zeidler und mir. Wir wissen, daß der § 12 der Regierungsvorlage eine sehr wesentliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustande bedeutet und daß er die teilweisen Fortschritte des Gesetzentwurfes sehr in Frage stellt. Außerdem wissen wir, daß die Fassung selbst recht kompliziert ist und daß sie geeignet ist, belastend zu wirken. Unser Antrag entfernt sich auch noch von dem Antrage 24, Minderheitsantrag des Ausschusses, der zwar die Form der Regierungsvorlage hat, uns aber auch noch nicht weit genug geht. Ich bitte, dem Antrage 23 zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Nach der Regierungsvorlage sollen auch während der Zeit des Hauptgottesdienstes alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privatgärten verboten

sein. Ich habe erhebliche Bedenken gegen diesen Antrag und befinde mich im Einverständnis mit der Mehrheit des Ausschusses. Ich erwähne dabei zunächst, daß jede Störung des Gottesdienstes bereits im Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt ist. Es handelt sich um den weiteren Begriff der Störung der Sonntagsruhe, ein Begriff, der einigermaßen fließend ist. Daß man nun eine solche Störung der Sonntagsruhe in Privaträumen und Gärten unter Strafe stellt, dagegen habe ich Bedenken, eben wegen der Verschwommenheit dieses Begriffes. Ich kann mir wohl denken, was Herr Tanzen im Ausschusse gesagt hat, daß jemand die Sonntagsruhe für gestört ansieht, wenn im Nachbargarten ein kleiner Gesang erschallt. Der eine wird das nicht als Störung ansehen, der andere wird darin aber eine Störung der Sonntagsruhe erblicken. Weil diese Fassung der Regierungsvorlage uns zu weit ging, haben wir es nicht für richtig gehalten, zuzustimmen und beantragen Streichung. Dagegen kann ich mich nicht einverstanden erklären mit dem sehr allgemein gehaltenen Minderheitsantrage, wonach an Sonn- und allgemeinen Feiertagen während des Hauptgottesdienstes mit ungebührlichem Lärm verbundene Schaustellungen und Lustbarkeiten verboten sind. Ich meine, daß gerade diese Fassung viel zu allgemein gehalten ist. Da verdient die Regierungsvorlage den Vorzug, jedenfalls nach ihrer Abänderung durch die Ausschlußmehrheit, in der es ganz genau heißt, was verboten ist. Es heißt darnach: An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten verboten. Gerade die Worte „an öffentlichen Orten“ vermisse ich in dem Antrage, den die Minderheit gestellt hat. Nach dem Antrage der Minderheit ist ganz allgemein jede mit ungebührlichem Lärm verbundene Lustbarkeit verboten. Wenn ich nicht das Gegenteil bewiesen bekomme, muß ich annehmen, daß die Minderheit viel weiter gegangen ist, als die Mehrheit. Ich bitte zu vergleichen. Ich meine, daß gerade in der Regierungsvorlage eine prägnantere Einschränkung gegeben ist, die im Minderheitsantrage fehlt. Ich meine, daß die Vorlage, wie sie sich gestaltet hat, wohl anzunehmen ist und daß man von irgend einer puritanischen Richtung bei diesem Entwurfe weniger sprechen kann, als bei dem alten Gesetze, das die Minderheit wieder angenommen hat.

Präsident: Herr Regierungsassessor Cassebohm hat das Wort.

Regierungsassessor **Cassebohm:** M. H.! Ich glaube, daß diese Streichung der Worte: „desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen und Privatgärten“ nicht berechtigt ist. Im Ausschusse wurde angeführt, daß danach auch Kinderpiel und dergleichen verboten seien, die fallen meines Erachtens überhaupt nicht darunter. Es kommen aber Fälle vor, wo durch Veranstaltungen in Privaträumen und Privatgärten eine Störung der Sonntagsruhe erfolgt. Die Bestimmung: „An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes alle Musikaufführungen, Schaustellung

und theatralischen Vorstellungen, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten verboten“, genügt nicht. Ich will ein Beispiel nehmen. Der Scheibenstand des Ersten Schützenvereins, ist das ein öffentlicher Ort? Wenn dort Sonntags während der Zeit des Hauptgottesdienstes Scheibenschießen stattfindet, so wird jeder Anstoß daran nehmen. Will man mit öffentlichen Orten auch die Wirtshäuser und die Wirtshausgärten treffen? Das ist zweifelhaft; die Bestimmung müßte zur zweiten Lesung ergänzt werden. Wenn einer Scheibenschießen während der Zeit des Hauptgottesdienstes abhält, dann sollte das nicht zugelassen werden. Ich behalte mir Anträge zur zweiten Lesung vor.

Präsident: Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Der eine Passus, der macht mich auch stutzig. Wir haben in Brake Sonntags einen großen Verkehr von auswärtigen Vereinen. Wenn diese ankommen und sich in den öffentlichen Gärten aufhalten, dann ist das mit Geräusch verbunden. In Zwischenahn liegt es auch so. Hier müßten Ausnahmen gestattet sein.

Präsident: Herr Regierungsassessor Cassebohm hat das Wort.

Regierungsassessor **Cassebohm:** Gerade mit Rücksicht hierauf ist der letzte Absatz aufgenommen: „Ausnahmen kann das Amt gestatten.“ Es ist das Amt also befugt, zu bestimmen, daß derartige Veranstaltungen auch während der Zeit des Hauptgottesdienstes nicht verboten sein sollen.

Präsident: Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Was Herr Abg. Müller für Brake gesagt hat, das trifft auch für uns zu. Nur sind wir nicht in der Lage, rasch zum Amte gehen zu können. Wenn das geschehen ist, dann ist schon alles vorbei. (Zuruf: Telephon.) Geht Sonntags nicht. Da ist nichts zu wollen. Der Paragraph muß eine andere Fassung erhalten.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** Ein paar Worte. Selbstverständlich wollten wir den Antrag nicht verschlechtern, sondern verbessern. Aber wir können sagen, wir können ja bis zur zweiten Lesung noch wohl eine andere Fassung finden. Man ist doch bisher ausgekommen, ohne chikanös zu wirken. Ich übersehe die neue Fassung nicht ganz. Es muß verhütet werden, daß die Bestimmung nicht geschärft wird. Bezüglich der Form des Antrages wird sich jedenfalls ein Ausweg finden lassen.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** Daß man mit der alten Fassung ganz gut ausgekommen ist, ist richtig. Es fragt sich nur, ob die neue Fassung nicht viel präziser ist, indem man nach dieser Fassung ganz genau weiß, was man zu tun und zu lassen hat. Nach der Fassung, die die Minderheit aufgestellt hat, ist eine gewisse Willkür möglich. Was nun die Erklärung des Herrn Regierungsvertreters angeht, daß es nach der Fassung des Ausschußantrages z. B. zweifelhaft

sei, ob das Scheibenschießen eines Schützenvereins und ebenso das Wirthaus als öffentlicher Ort anzusehen sei, da muß ich sagen, daß es bis zur zweiten Lesung möglich sein wird, in dieser Beziehung eine Aenderung einzuführen. Keineswegs wird man, weil man derartige Einzelheiten treffen will, alle Privaträume und Gärten treffen brauchen. Ich denke, das alte stolze Wort „my house is my castle“ und das Gefühl, daß ich innerhalb meiner vier Wände tun und lassen kann, was ich will, kann garnicht stark genug in unserm Volke werden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst stimmen wir ab über den Minderheitsantrag 28. Ich bitte die Herren, die den Antrag 23 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über Antrag 24 ab. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist der Antrag 25 erledigt.

Folgt Antrag 26:

Annahme der §§ 13, 14, 15.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 13. Das Wort ist nicht verlangt. Dann schließe ich die Beratung zu diesem Paragraphen und eröffne sie zum § 14 und 15. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich auch hier die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Folgt Antrag 27:

Annahme des Gesetzesentwurfes mit den aus den Anträgen sich ergebenden Aenderungen. Es wird heißen müssen: mit den aus den gefaßten Beschlüssen sich ergebenden Aenderungen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage. Das Wort ist nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte die Herren, die den Antrag, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzesentwurfes beendet. Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen, Donnerstag, abends 7 Uhr einzureichen.

Es folgt:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Eingabe des Gemeinderats der Gemeinde Ganderkesee, betreffend die Einteilung größerer Gemeinden in mehrere Wahlbezirke für die Wahlen zum Landtage.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung als Material für die weitere Beordnung des Wahlrechts überweisen.

Der Berichterstatter Herr Abg. Tangen fehlt, dafür tritt Herr Abg. Koch als Berichterstatter ein. Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort Herrn Abg. Koch als Berichterstatter.



Abg. Koch: M. H.! Der Gemeindevorstand Ganderfesee beantragt, daß bei der Regelung des Wahlgesetzes, die im nächsten Jahre im einzelnen erfolgen wird, die Gemeinde Ganderfesee in mehrere Wahlbezirke geteilt werde, um dem Einzelnen die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern. Das ist zweifellos richtig, es ist ohnehin auch bereits in Aussicht genommen. Also wird man erwarten können, daß die Wünsche des Petenten erfüllt werden können. Der Ausschuß beantragt, die Eingabe der Staatsregierung als Material zu überweisen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Tappenbeck, betreffend Aenderung der Artikel 20 (Steuertarif) und 21 (Steuerermäßigung) des Einkommensteuergesetzes.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle den selbständigen Antrag des Abg. Tappenbeck, betreffend Aenderung der Artikel 20 und 21 des Einkommensteuergesetzes der Staatsregierung als Material für die in Aussicht stehende Aenderung des Einkommensteuergesetzes überweisen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter **Abg. Tappenbeck:** M. H.! Mein Antrag hat einen unmittelbaren Erfolg nicht gehabt. Er ist von den Ereignissen überholt. Die Beschlußfassung des Landtags zur zweiten Lesung des Voranschlags für das Herzogtum hat dem Antrage den Boden entzogen. Was ich dazu als Berichterstatter zu sagen habe, ist in dem schriftlichen Berichte niedergelegt. Es sei mir gestattet, noch als Antragsteller dem Antrage einen kurzen Schwanengesang nachzusingen. Die Verhandlungen im Landtage und Verwaltungsausschüsse haben mich nicht überzeugt, daß nicht die Annahme meines Antrags eine glücklichere Lösung der Krisis bedeutet haben würde. (Sehr richtig!) Ich wollte den Gesamtsteuerüberschuß zur wirksamen und dauernden Entlastung der unteren Stufen verwenden, und zwar einmal im Wege der Tarifänderung für die unteren Stufen mit einem Einkommen bis 2250 *M* und sodann durch weitere Berücksichtigung der kinderreichen Familien. Damit wäre gerade den Steuerzahlern, die von dem neuen Einkommensteuergesetz verhältnismäßig am schärfsten gefaßt sind, wirksam geholfen worden, zumal ihnen dann auch in der Gemeindebesteuerung eine beträchtliche Erleichterung zu teil geworden wäre. Dafür hätte man auf einen allgemeinen Steuererlaß gut und gern verzichten können, von dem doch niemand recht einen fühlbaren Nutzen hat. (Sehr richtig!) Der allgemeine Steuererlaß kostet 350 000 *M*, die Tarifänderung nur 314 000 *M*. Dazu kommt noch die Mehrbelastung, die vielleicht infolge der Berücksichtigung der kinderreichen Familien entsteht, so daß auch hier etwa

350 000 *M* herausgekommen wären. Mir scheint also, mit einem gleichen Aufwand hätte viel Besseres erreicht werden können. Nun sind gegen meinen Antrag eine Reihe von Bedenken erhoben worden. Durchschlagend wird der Antrag der Staatsregierung gewesen sein, es lasse sich zur Zeit nicht übersehen, ob die Mittel dauernd zur Verfügung stehen würden. M. H.! Ich teile diese Bedenken nicht. Die Entlastung der unteren Stufen ist so dringlich, daß dafür unter allen Umständen Mittel vorhanden sein müssen. Das weiß jeder, der in der Praxis steht und das Geschäft der erstmaligen Veranlagung durchgemacht hat. Lieber ein kleines Loch in der Staatskasse als übermäßige Belastung der unteren Stufen. In Wirklichkeit sind aber die Mittel wohl reichlich vorhanden, denn wenn das Gesetz ein Mehr von 650 000 *M* oder gar 700 000 *M* über den Voranschlag gebracht hat, so werden auch zwei Drittel dieses Mehrertrages hergegeben werden können für eine Entlastung der unteren Stufen! M. H.! Meinem Antrage ist nur ein Begräbnis zweiter Güte beschieden. Ich hoffe aber, daß aus seinen Ueberresten ein fruchttragender Baum entstehen wird. Ich wünsche dem Bäumchen rasches Wachstum und gute Früchte. Als Berichterstatter habe ich Sie zu bitten, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Wenke hat das Wort.

Abg. Wenke: M. H.! Ich habe Bemerkungen zu den Ausführungen im Bericht des Herrn Abg. Tappenbeck zu machen. Er hat ausgeführt, daß die Schätzungsausschüsse bei der Einschätzung der untersten Stufen milde verfahren hätten, ich glaube aber, daß diese richtig eingeschätzt sind, denn wenn sie milde eingeschätzt wären, hätte es keine so große Eile, sie zu ermäßigen. Jetzt sollen ja aber die untersten Stufen ermäßigt werden, womit ich einverstanden bin, bin aber nicht damit einverstanden, daß die Summe, die dadurch dem Staate verloren geht, durch eine gerechtere, d. h. höhere Einschätzung der höheren Stufen wieder eingebracht wird. Die höhere Einschätzung würde die Gewerbetreibenden und Landwirte treffen, die m. E. sehr richtig eingeschätzt sind und deshalb nicht höher geschätzt werden dürfen. Die Staatsregierung glaubte, die Einschätzung werde ein Minus von 50 000 *M* bringen, hat statt dessen aber ein Plus von 650 000 *M* gebracht.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß Steuerpflichtige wegen Krankheiten in der Familie u. vom Schätzungsausschüsse um einige Stufen ermäßigt sind. Wie aber verlautet, sind mehrfach diese Ermäßigungen von der Staatsregierung nicht anerkannt, was große Unzufriedenheit hervorgerufen hat. Ich möchte die Staatsregierung bitten, nicht gar zu buchstäblich zu verfahren.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlußwort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: M. H.! Zu meiner Verwunderung habe ich im Ausschusse schon wahrnehmen müssen, daß dieser Teil der Begründung meines Antrags Anstoß erregt hat. In der Begründung ist nichts gesagt worden, als daß das Ziel einer gleichmäßigen Einschätzung noch nicht völlig erreicht worden sei. Das wollen wir aber doch alle, und

Das kann nur dadurch erreicht werden, daß sämtliche Steuerzahler im ganzen Lande nach ihrem wirklichen Einkommen eingeschätzt werden. Wenn es vorkommt, daß Steuerpflichtige darüber hinaus eingeschätzt werden, so verurteile ich das gerade so gut wie der Herr Vorredner. Auf der anderen Seite werden Sie mir zugeben, daß in vielen Fällen noch nicht das wirkliche Einkommen erreicht ist. Das liegt in der Natur der Sache. Die Veranlagung ist noch nicht vollkommen und kann nicht frei von Mängeln sein; in der Regel werden sich aber die Mängel nach der Seite geltend machen, daß man das Einkommen nicht zum vollen heranzieht, und seltener kommt es vor, daß die Schätzung über die Wirklichkeit hinausgeht. Ich glaube demnach, daß nicht die geringste Berechtigung vorliegt, diesen Teil meiner Begründung zu beanstanden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist:

11. Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Tappenbeck, betreffend Aenderung des Artikels 35 des Einkommensteuergesetzes. Erste Lesung.

Und zwar beantragt der Ausschuß:

Der Landtag wolle dem von dem Abg. Tappenbeck eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Artikels 35 des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 12. Mai 1906 zustimmen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über den Gesetzentwurf, der in dem selbständigen Antrag des Herrn Abg. Tappenbeck enthalten ist, und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Der Antrag ist einem dringlichen örtlichen Bedürfnis der Stadt Oldenburg entsprungen. Er hat aber vorläufig für das übrige Herzogtum nicht viel Bedeutung. Ich verweise auf die Begründung zu dem Antrag und auf den schriftlichen Bericht und habe nur noch an die Staatsregierung die Bitte zu richten, wenn der Landtag dem Antrag zustimmen sollte, auch ihrerseits ihre Zustimmung nicht zu versagen, und die weitere Bitte, alsdann das Gesetz baldmöglichst zu verkünden, da die Wahl des Ausschusses und die sonstigen Vorbereitungen auf das diesjährige Veranlagungsgeschäft einen weiteren Aufschub nicht mehr vertragen können.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist die erste Lesung des Gesetzentwurfs erfolgt. Anträge zur zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfs sind bis morgen mittag 12 Uhr einzureichen.

Folgt nunmehr der 12. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 55, betreffend Uebernahme einer Haftverbindlichkeit durch den Landeskulturfonds.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, zu Lasten des Landeskulturfonds eine weitere Haftverbindlichkeit bis zu 300 000 M zu übernehmen, um etwaige Ausfälle der Staatlichen Kreditanstalt an Kapital und Zinsen bei Hergabe von Baudarlehen an Kolonisten und Anbauer zu decken.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag des Ausschusses und über die Anlage 55. Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. **Feldhus:** M. H.! Ich kann nur auf den schriftlich erstatteten Bericht verweisen und bitte Sie um Annahme des Ausschußantrages. Die Vorlage bezweckt den weiteren Ausbau unseres Kolonisationswesens.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der letzte (13.) Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses über die Anlage 56. Nachträgliche Einstellung eines § 92a in den Voranschlag der Landeskasse des Herzogtums und Annahme eines Gesetzentwurfs über eine Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt. Erste Lesung dieses Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag 1.

Der Landtag wolle den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 10. Februar 1906, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, unverändert annehmen.

Antrag 2.

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß als neuer § 92a in den Voranschlag der Landeskasse des Herzogtums für 1908 eingestellt werde:

„h. Zur Deckung von Zinsausfällen bei der Förderung des Eigentumserwerbes landwirtschaftlicher und industrieller Arbeiter 3000 M.“

Ich bemerke, daß Herr Abg. Feldhus für mich als Berichterstatter eintritt, weil ich das Präsidium nicht abgeben kann bei Abwesenheit des Herrn Vizepräsidenten. Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge des Ausschusses und über die Anträge der Staatsregierung einschließlich des Entwurfs des Gesetzes. Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Feldhus:** M. H.! Diese Vorlage ist eine Folge der soeben vom Landtag angenommenen, und kann ich Sie nur bitten, auch diese anzunehmen. Die Begründung ist in der Vorlage sowohl wie im Bericht ausführlich gegeben.

Präsident: Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 1, den ich eben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. —



Der Antrag ist angenommen. Gleichfalls bitte ich die Herren, die den Antrag 2 des Ausschusses, der verlesen ist, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Damit ist die erste Lesung des Gesetzentwurfs erledigt. Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen mittag 12 Uhr einzureichen.

Unsere Tagesordnung ist damit erledigt. Die Tagesordnung für die nächste Sitzung kann ich leider nicht mitteilen. Ich hatte beabsichtigt, am Freitag eine Sitzung abzuhalten. Besondere Umstände veranlassen mich aber, davon Abstand zu nehmen. Die nächste Tagesordnung wird wahrscheinlich die Steuerreform für Lübeck und Birkenfeld zum Gegenstand haben und einige andere kleine Gegenstände, die ich noch anzeigen muß. Ich muß mir aber vorbehalten, die Tagesordnung noch mitzuteilen. Vielleicht wird auch ein Teil der Leitsätze des Herrn Abg. Tanzen zur Beratung kommen können.

Dann möchte ich um die Ermächtigung ersuchen, in Zukunft alle notwendigen Fristen abkürzen zu können. Natürlich werde ich bei den größeren Gesetzentwürfen davon mit Vorsicht Gebrauch machen, bei kleineren Sachen werde ich etwas schärfer die Fristen abkürzen.

Es ist mir noch eine Interpellation des Herrn Abg. Tappenbeck im Laufe des Tages überreicht. Sie lautet:

Wann wird die Staatsregierung dem Landtage das Ergebnis ihrer Prüfung, betreffend die Aenderung des Brandkassengesetzes, vorlegen?

Die Begründung sagt, daß im Oktober 1904 der Landtag einstimmig beschlossen habe, die Staatsregierung zu ersuchen, das Brandkassengesetz umzuarbeiten. Ich werde diese Interpellation auf die nächste Tagesordnung setzen und schließe nunmehr die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 10 Min.)

